

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**

Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**

Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**

Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

11. JAHRGANG

BERLIN, JULI-AUGUST 1935

NUMMER 4/5

## INHALT:

### Abhandlungen

Die Neuordnung des Gesundheitswesens. Von Staukrat a. D. Zengerling ..... 269

Vereinheitlichung der Kriegsoferfürsorge. Von Landesoberverwaltungsrat Dr. Thonke ..... 278

### Kleinere Beiträge

Die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen. Von Kurt Preiser ..... 286

### Wohlfahrtsarbeit an der Front

Richtsätze — Lohnsätze. Von Direktor Aldinger ..... 292

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Mitgliederwerbung der NSV — Evangel. Schwesterndienst — Das Deutsche Rote Kreuz im neuen Reich — Sammelpause — Hilfswerk „Mutter u. Kind“ — Landaufenthalt für Stadtkinder

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Reichswohlfahrtshilfe im Juni 1935 — Die Wohlfahrtserwerbslosen im Mai 1935 — Die öffentliche Fürsorge im vierten Vierteljahr 1934 — Aus der Arbeit der Provinzen — Maßnahmen gegen Arbeitsscheue in Stuttgart — Ehrenpatenschaften der Stadt Berlin — Kosten der Unfruchtbarmachung — Wohlfahrtsunterstützung bei Verschickung — Erholungswerk des Deutschen Volkes — Beleihung von Frontkämpfersiedlungen durch die Sparkassen — Verbilligung der Speisefette — Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich und Preußen: ..... 317

Junirate der Reichswohlfahrtshilfe — Endgültige Fürsorgepflicht für Lagerflüchtlinge — Unterbringung im Arbeitshaus — Kleinrentnerhilfe — Unterstützung von Kriegerwaisen — Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung — Durchführung der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung — Reichsarbeitsdienstgesetz — Erlaß über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes — Erste Durchführungsvorordnung zum Reichsarbeitsdienstgesetz — Zweite Verordnung über die Krankenversicherung im Freiwilligen Arbeitsdienst — Verordnung über die Einführung der Landhilfe im Saarland — Gesetz über Wochenhilfe und Genesendenfürsorge in der Krankenversicherung mit Begründung — Erläuterung zur Ersten Durchf.-VO. zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens — Hilfsärzte bei Gesundheitsämtern — Dienstversammlungen der Leiter der Gesundheitsämter — Nebentätigkeiten der beamteten Ärzte — Statistische Arbeiten der Gesundheitsämter — Überwachung der provinziellen Anstalten — Diphtherieschutzimpfungen — Jahresbeiträge an die Med.-Untersuch.-Anstalten — Ausbildung von Laborantinnen — Entschädigung für Blutspender — Leibesübungen der Beamten — Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses — Kosten der Unfruchtbarmachung — Bürgersteuer für Unfallrenten — Völkischer Beobachter Sachsen: Gesetz über die Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge ..... 332

### Umschau

..... 332

Zusammenarbeit zwischen Behörden und Partei im Siedlungswesen — Arbeitsbeschaffungskredite der Deutschen Rentenbankkreditanstalt — Reichsmittel für die Kleinsiedlung — Reichsbürgerschaften für die Kleinsiedlung — Förderung des Wohnungsbaues — Steuerbefreiung für Kleinwohnungen — Unberechtigte Mietsteigerungen — Zahl der Kriegeschädigten — Unterstützung bedürftiger Lehrlinge — Jugendpflege — Anerkennung von Turn- und Sportvereinen — Impffrage — Verhütung erbkranken Nachwuchses — Frankreich gegen die Abtreibung — Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten

### Aus Zeitschriften und Büchern

..... 337

Landhelfervermittlung — Arbeitsbeschaffung in Dänemark — Kosten der Arbeitslosigkeit in Frankreich — Sterilisation in Estland — Buchbesprechungen

### Zeitschriften-Bibliographie

..... 345

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht

..... 353 a



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben erschienen:

## Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

Textausgabe mit den wichtigsten  
preußischen Bestimmungen

Zusammengestellt und eingeleitet  
von **Dr. Heinrich Webler**  
Direktor des deutschen Jugendarchivs,  
Berlin

Preis 1,60 RM

(Preis bei Abnahme von 25 Exemplaren je  
1,50 RM; von 100 Exemplaren je 1,40 RM)

## Das Recht der öffentlichen Fürsorge

Die Vorschriften des Reichs und des  
Landes Preußen sowie die Vorschriften  
für das Saarland

nach dem Stande vom Mai 1935

Textausgabe mit  
Verweisungen und Sachverzeichnis

von **Dr. A. Schott**, Oberregierungsrat  
im Reichsarbeitsministerium

Preis 1,80 RM

(Preis bei Abnahme von 25 Exemplaren je  
1,70 RM; von 50 Exemplaren je 1,65 RM)

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8**

Neu erschien:

**Tomforde - Diefenbach - Webler**

## Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland

Handbuch  
zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche

In 4. Auflage neubearbeitet von

**Friedrich Diefenbach**

Geheimer Justizrat, Heidelberg  
und

**Dr. Heinrich Webler**

Direktor des Dt. Jugendarchivs e. V., Berlin

Umfang 274 Seiten. Preis gebunden 8 RM.  
(Preis beim Bezug durch das Deutsche  
Jugendarchiv e. V. für Mitglieder 5.50 RM.)

Die neue Auflage, die im Auftrage des Deutschen Jugendarchivs e. V. herausgegeben wird, zeichnet sich durch knappste Verarbeitung der großen Materialfülle auf der Grundlage der reichen Erfahrungen der Verfasser aus. Sie umfaßt wie bisher die Aufenthaltsermittlung, die Gesetze, die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, das Internationale Privatrecht und das Prozeßrecht. Anmerkungen sowie wertvolle Literaturhinweise vervollständigen die Arbeit, die wohl als Standardwerk auf diesem Gebiet bezeichnet werden kann.

Der neue Tomforde ist daher jetzt noch mehr als früher ein unentbehrliches Nachschlagewerk für Jugendämter, wie für alle, die sich mit der Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen ehelicher und unehelicher Kinder zu befassen haben.

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8**



# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**

Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**

Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**

Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

11. JAHRGANG

BERLIN, JULI-AUGUST 1935

NUMMER 4/5

## Die Neuordnung des Gesundheitswesens.

Von Stadtrat a. D. Zengerling, Hauptreferent beim Deutschen Gemeindetag, Berlin.

Von den meisten, nicht unmittelbar beteiligten Volkskreisen wenig beachtet, ist am 1. April d. Js. die Neuordnung eines Gebietes des öffentlichen Lebens vor sich gegangen, das das gesamte Volk angeht, so daß die Auswirkungen der Neuregelung für die Zukunft des deutschen Volkes von weittragender Bedeutung sein werden. Auf Grund des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — RGBl. I S. 531 — (im folgenden kurz „Gesetz“ genannt) und der im Laufe der folgenden Monate zu diesem Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen ist das öffentliche Gesundheitswesen in Deutschland nicht nur einheitlich, sondern auf manchen Gebieten und in vielen Gegenden auch völlig neu gestaltet worden. Wenn dabei auch der Grundsatz maßgebend war, die bereits geleistete wertvolle Arbeit zu nützen und die bestehenden Einrichtungen planmäßig dem Volksganzen dienstbar zu machen, so mußte doch andererseits das ins Auge gefaßte Ziel „der Schaffung eines der Staatshoheit zur Durchführung ihrer Maßnahmen zur Volksgesundung voll zur Verfügung stehenden beweglichen und doch nach einheitlichen Gesichtspunkten lenkbaren Verwaltungsapparates“ zu grundlegenden Änderungen der bisherigen Rechtslage führen. Da das Gesetz nur den Rahmen bildet, der durch verschiedene zu seiner Ausführung erlassene Verordnungen ausgefüllt worden ist, so läßt sich das Gesamtbild nur bei Betrachtung aller in Frage kommenden Bestimmungen erkennen. Denn gleichzeitig mit der Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und dem organisatorischen Aufbau der Gesundheitsämter verwirklicht die Neuregelung den schon lange gehegten Plan der Schaffung eines Einheitsmedizinalbeamten, der in Zusammenarbeit mit allen übrigen sich mit der gesundheitlichen Betreuung der Volksgenossen in irgendeiner Form befassenden Personenkreisen in Zukunft die gesundheitlichen Gesetze des Volkes maßgebend beeinflussen und leiten soll.

## I. Die Aufgaben des Gesundheitsamtes (Sachliche Zuständigkeit).

Das vorgeschilderte Ziel will das Gesetz keineswegs dadurch erreichen, daß es alle das Gebiet des Gesundheitswesens berührenden Fragen den Gesundheitsämtern zuweist, sondern der Gesetzgeber hat in § 3 des Gesetzes das Aufgabengebiet genau umrissen und den Inhalt der dort genannten einzelnen Aufgaben im § 4 der 1. DurchfVO. vom 6. 2. 1935 — RGBl. I S. 177 — (1. DVO.) noch näher erläutert. Dabei beschränkt er diese Aufgaben auf die ärztlichen Feststellungen und Maßnahmen, „die zur Vorbereitung einer zweckmäßigen Gesundheitsfürsorge erforderlich sind“. Die gesamte wirtschaftliche Fürsorge ebenso wie die Jugendwohlfahrt gehören mithin selbst dort, wo sie der Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen dienen, nicht zur Zuständigkeit der Gesundheitsämter. Jedoch wird, wie in der Begründung zum Gesetz (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 155 vom 6. 7. 1934) ausdrücklich festgestellt wird, durchaus die Möglichkeit gegeben, daß wie bisher in kleineren übersichtlichen Verwaltungsbezirken die Gemeinden und Gemeindeverbände ihrerseits durch besondere Regelung diese Aufgaben der ärztlichen Leitung des Gesundheitsamtes unterstellen und ihr hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellen (vgl. auch § 4 Abs. 1 letzter Satz der 1. DVO.).

Die organisatorische Trennung der ärztlichen und der fürsorgerischen Betreuung erfordert eine besonders verständnisvolle Zusammenarbeit beider Zweige. Sie erscheint gewährleistet, wenn der Leiter des Gesundheitsamtes die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers der Fürsorge richtig erkennt und der Leiter des Fürsorgeverbandes die ihm zu Gebote stehenden finanziellen Möglichkeiten in ausreichendem Maße auch für die Ziele des Gesundheitsamtes zur Verfügung stellt.

Wenden wir uns den einzelnen Aufgabengebieten zu, so hat das Gesundheitsamt zunächst die genannten Aufgaben zu erfüllen, die bisher den Amtsärzten obgelegen haben, mithin die ärztlichen Aufgaben der Gesundheitspolizei und die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit, soweit sie durch Landesrecht dem Amtsarzt übertragen ist. Das Gesundheitsamt ist ärztlicher Berater der Gesundheitspolizeibehörde und hat bei der Seuchenbekämpfung durch Ermittlungen und Vorschläge mitzuwirken und die ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Gewerbepolizei durchzuführen, soweit nicht dafür besondere ärztliche Berater vorhanden sind.

Als zweite angesichts der Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates besonders wichtige Aufgabe ist es Sache des Gesundheitsamtes, die Erb- und Rassenpflege einschl. der Eheberatung aufzubauen und durchzuführen sowie Sorge dafür zu tragen, daß durch entsprechende Belehrung die Grundsätze dieses Zweiges der Gesundheitsfürsorge Gemeingut des deutschen Volkes werden. Auch die Durchführung der amtsärztlichen Aufgaben des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Mitwirkung bei der Bekämpfung des Geburtenrückganges obliegen dem Gesundheitsamt. Ebenso wird in Zukunft die allgemeine gesundheitliche Volksbelehrung von ihm betrieben werden.

Schulgesundheitspflege, Mütter- und Kinderberatung sind weitere Pflichtenaufgaben des Gesundheitsamtes, die insbesondere in der Form der laufenden Überwachung der Schul- und Kleinkinder, der Anleitung der Mütter und der Beratung der Erziehungsberechtigten in Fragen der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder sich abspielen werden. Ärztliche Behandlung dagegen ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamtes.

Wenn schließlich das Gesundheitsamt auch die ärztlichen Aufgaben der Fürsorge für Tuberkulöse, Geschlechtskranke, körperlich Behinderte, Sieche

nud Süchtige durchführen soll, so wird es gerade auf diesen Gebieten in der Hauptsache sich um vorbeugende oder ergänzende Maßnahmen handeln, da die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen und ihre Durchführung selbst im wesentlichen zur wirtschaftlichen Fürsorge gehören. Während auf dem Gebiete der Geschlechtskrankenfürsorge die Aufgabenteilung mit der Gesundheitsbehörde dahingehend klar geregelt ist, daß das Gesundheitsamt nur der ärztliche Berater dieser Behörde sein kann, ist für das Gebiet der Krüppelfürsorge auf folgendes hinzuweisen: Wenn nach § 4 Abs. 10 1. DVO. das Hauptgesundheitsamt den Heilplan festzulegen hat, so kann es sich nur um einen unverbindlichen Vorschlag handeln. Keineswegs aber ist der zuständige Landeskrüppelarzt an diesen Heilplan irgendwie gebunden, da er nach wie vor für den Erfolg der Entkrüppelungsmaßnahmen verantwortlich bleibt. Ebenso wird man auch die Vorschrift, daß die Einrichtung und Unterhaltung von Fürsorge- und Beratungsstellen dann zu den Aufgaben des Gesundheitsamts gehört, wenn bei diesen Stellen der Schwerpunkt der Tätigkeit in der ärztlichen Beratung und Untersuchung liegt (§ 4 Abs. 13 1. DVO.), angesichts der Begründung zum Gesetz dahin auffassen müssen, daß dort, wo bisher bereits Fürsorge- und Beratungsstellen bestanden haben, die auch in Zukunft noch andere Aufgaben als die des Gesundheitsamts zu erfüllen haben, diese Stellen bestehen bleiben und sich die Gesundheitsämter ihrer bedienen. Widersprüche es doch dem Sinn und dem Zweck der Neuregelung, hier ein kostspieliges Nebeneinander mehrerer Stellen zu schaffen.

Wenn dem Gesundheitsamt die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen als Aufgabe übertragen ist, so soll dadurch Gewähr geboten werden, daß gesundheitliche Schädigungen der dabei Beteiligten vermieden und die Veranstaltungen ärztlich überwacht werden.

Wie das Gesundheitsamt die ihm gestellten Aufgaben erledigen soll, darüber werden, soweit es sich um allgemeine Grundsätze handelt, in der den Allgemeinen Teil der Dienstordnung enthaltenden zweiten DurchfVO. vom 22. 2. 1935 — RGBI. I S. 215 — (2. DVO.), soweit die Durchführung der verschiedenen Einzelaufgaben in Betracht kommt, in der den Besonderen Teil der Dienstordnung darstellenden 3. DVO. vom 30. 3. 1935 — RMinBl. S. 327 — (3. DVO.) Bestimmungen getroffen.

Oberster Grundsatz soll Handeln nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sein, die insbesondere bei allen Vorschlägen und Maßnahmen immer wieder berücksichtigt werden müssen. Deshalb dürfen Vorschläge zur Abstellung von Mißständen nicht über das Maß des tatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen, das den finanziellen Mitteln Rechnung tragen soll. Im übrigen haben die Gesundheitsämter, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, die gesundheitlichen Verhältnisse ihres Bezirks zu beobachten, die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung zu überwachen, gutachtliche Äußerungen abzugeben, Untersuchungen und Feststellungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen amtlichen Zeugnisse auszustellen. Zu diesem Zwecke steht ihren ärztlichen Kräften das Recht zu, zur amtlichen Besichtigung alle Anstalten, Anlagen, Räume und Örtlichkeiten zu betreten, die der Aufsicht des Gesundheitsamts unterstehen. Andererseits sind alle im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Anstalten verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Ausstattung den Gesundheitsämtern zur Untersuchung gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung zu stellen, wobei die Vergütung tariflich durch den Reichsminister des Innern festgesetzt werden kann.

Die für die Durchführung der einzelnen Befugnisse auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei geltenden Vorschriften finden sich in der 3. DVO.; doch



sind dort auch eingehende Bestimmungen über die Erb- und Rassenpflege, die Schulhygiene, die Bekämpfung des Geburtenrückganges, die Mütterberatung, die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und die Aufgaben der Fürsorge für Tuberkulöse, Geschlechtskranke, Körperbehinderte, Sieche und Süchtige enthalten, ebenso wie für die Mitwirkung auf dem Gebiete der Körperpflege und Leibesübungen, zu denen auch die Förderung und Beaufsichtigung des Badewesens wird gerechnet werden können. Dagegen ergibt sich die Zuständigkeit des Gesundheitsamts auf den Gebieten des Rettungs- und Krankenbeförderungswesens, des Luftschutzes, der Heilquellen und Kurorte, des Leichen- und Bestattungswesens offenbar aus den Aufgaben der Gesundheitspolizei.

Zeigt diese im Rahmen dieser allgemeinen Ausführungen nur andeutungsweise mögliche Aufzählung der Aufgaben des Gesundheitsamts schon, daß trotz seiner Beschränkung auf die ärztliche Seite die Bedeutung dieser neuen Einrichtung eine sehr umfassende ist, so hat das Gesetz ausdrücklich vorgesehen, daß darüber hinaus ihr auch besonders auf dem Gebiete der Sozialversicherung auf Grund besonderer Regelung weitere vertrauensärztliche Tätigkeiten übertragen werden können. Hier liegen für die Zukunft noch Entwicklungsmöglichkeiten, deren Bedeutung im Augenblick noch nicht übersehen werden kann.

Getreu dem Grundsatz der Trennung der ärztlichen Aufgaben von der wirtschaftlichen Fürsorge bestimmt das Gesetz dagegen ausdrücklich, daß Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Heime der geschlossenen und halbgeschlossenen Fürsorge, Kur- und Badeanstalten und ähnliche Einrichtungen, ferner auch Medizinal- und bakteriologische Untersuchungsstellen sowie Lebensmitteluntersuchungsstellen nicht in die Verwaltung der Gesundheitsämter genommen werden, sondern in der der bisherigen Träger bleiben sollen. Wo daher derartige Anstalten und Einrichtungen bisher zur Zuständigkeit des Gesundheitsamts gehörten, werden sie, wie alle anderen Zweige der Gesundheitsfürsorge, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der neuen Gesundheitsämter gehören, aus dieser Zuständigkeit zu lösen sein. Dabei wird die Frage, ob und inwieweit ihre verwaltungsmäßige oder personelle Angliederung an das Gesundheitsamt möglich und zweckmäßig ist, an anderer Stelle zu erörtern sein. Andererseits ist die sachliche Zuständigkeit der Gesundheitsämter eine ausschließliche, so daß sich vor allem auch die Gemeinden und Gemeindeverbände, die kein Gesundheitsamt erhalten können, jeder eigenen Tätigkeit auf den Aufgabengebieten des Gesundheitsamts zu enthalten haben.

## II. Der Bezirk des Gesundheitsamts (Örtliche Zuständigkeit).

Grundsätzlich geht das Gesetz davon aus, daß in jedem Stadt- und Landkreise ein Gesundheitsamt zu errichten ist. Da jedoch die Gebiete der Stadt- und Landkreise infolge der historischen Entwicklung dieser Gebietskörperschaften in Deutschland nicht nur in Bezug auf ihre Größe sehr verschieden sind, sondern auch nicht alle Länder eine entsprechende Gliederung aufzuweisen haben, so sieht § 1 Abs. 2 1. DVO. vor, daß die Oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von dem vorerwähnten Grundsatz bestimmen kann, während in § 2 a. a. O. festgelegt ist, welche Verwaltungsbezirke in den einzelnen Ländern als Stadt- und Landkreise im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Soweit sich bisher übersehen läßt, ist in zahlreichen Fällen, insbesondere dort, wo es sich um Stadtkreise und den sie umgebenden Landkreis handelt, von der Ausnahme Gebrauch gemacht und für beide ein gemeinsames Gesundheitsamt eingerichtet worden. In diesen Fällen sieht jedoch die 1. DVO. die Möglichkeit der Errichtung von

Nebenstellen des Gesundheitsamts vor. Die gleiche Möglichkeit ist auch dort gegeben, wo zu dem Bezirke des Gesundheitsamts mehrere größere kreisangehörige Gemeinden gehören. Bezirksstellen nennt im Gegensatz zu diesen Nebenstellen die 1. DVO. diejenigen Stellen, die in Stadtkreisen mit mehr als 400 000 Einw. zur zweckmäßigen Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts eingerichtet werden können. Von ihnen ist eine die „Hauptstelle“, die sowohl die Aufsicht über die anderen führt als auch diejenigen Aufgaben erledigt, die einheitlich zusammengefaßt bleiben müssen. Bezirks- und Nebenstellen dürfen nur mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle errichtet werden.

Während Bezirks- und Nebenstellen alle Aufgaben des Gesundheitsamts selbst zu erledigen haben, und zwar die Bezirksstellen selbständig, soweit sie sich die Hauptstelle nicht vorbehält, läßt § 6 der 1. DVO. die Möglichkeit zu, daß in größeren Gesundheitsämtern besondere Abteilungen für die Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete eingerichtet werden. Als Beispiele werden die Erb- und Rassenpflege einschl. der Eheberatung und die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen (Sportarzt) genannt.

### III. Der Aufbau und die Einrichtung des Gesundheitsamts.

Das Gesundheitsamt wird von einem Amtsarzt geleitet, der als vollbesoldeter Beamter angestellt werden muß. Leiter eines Gesundheitsamts kann nur werden, wer im Besitz der Bestallung als Arzt und der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches ist, mindestens 5 Jahre praktische Tätigkeit als Arzt ausgeübt und die staatspolizeiliche Prüfung auf Grund einer vom Reichsminister des Innern anerkannten Prüfungsordnung bestanden hat. Von dem Erfordernis der Ausübung einer 5jährigen Praxis kann der Reichsminister des Innern teilweise absehen oder eine nicht als selbständiger Arzt verbrachte ärztliche Tätigkeit auf den 5jährigen Zeitraum anrechnen. Die staatsärztliche Prüfung kann in der Übergangszeit durch die Tatsache ersetzt werden, daß der Amtsarzt sich mindestens 5 Jahre als leitender Arzt eines kommunalen Gesundheitsamts bereits bewährt hat.

Der Amtsarzt kann in der Leitung des Gesundheitsamts in der Regel nur durch einen beamteten Arzt vertreten werden, der gleichfalls die staatsärztliche Prüfung entweder bereits abgelegt hat oder innerhalb eines Jahres nach seiner Anstellung ablegt.

Neben diesen beiden beamteten Ärzten richtet die weitere Besetzung des Gesundheitsamts mit ärztlichem Personal, das sowohl aus beamteten Ärzten als auch aus Hilfsärzten bestehen kann, sich nach der Größe und Bevölkerungszahl des Bezirks.

Der Leiter einer Bezirksstelle muß ebenfalls ein vollbesoldeter beamteter Arzt sein, der den Erfordernissen für die Anstellung eines Amtsarztes genügen soll, während der Leiter einer Nebenstelle der Amtsarzt selbst ist, der mit der Führung der Geschäfte jedoch einen seiner Hilfsärzte beauftragen kann.

Außer dem ärztlichen Personal sind je nach Art und Umfang des Gesundheitsamts die erforderlichen Hilfskräfte (Gesundheitspfleger, Gesundheitspflegerinnen, technische Assistentinnen, Schwestern, Helferinnen und Bürokräfte) einzustellen. Dabei ist zwar in § 15 1. DVO. die Zurverfügungstellung von Gesundheitsfürsorgerinnen für Aufgaben des Wohlfahrts- und Jugendamts vorgesehen. Es wird aber vielfach, insbesondere dort, wo es sich nicht um einfache und kleine Verhältnisse handelt, zweckmäßiger sein, den umgekehrten Weg zu gehen und den gemeindlichen Fürsorgeapparat für Zwecke des Gesundheitsamtes zur Verfügung zu stellen, zumal dadurch nicht nur die Staatsfinan-

zen geschont werden, sondern auch die Einheitlichkeit der Familienfürsorge stärker gewährleistet erscheint. Daß in beiden Fällen das Nebeneinander zweier Auftraggeber zu Konflikten und damit zu einer Erschwerung der Fürsorgearbeit führen kann, darf nicht verschwiegen werden. Eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Praxis wird aber auch hier den richtigen Weg finden.

Über die Ausstattung der Gesundheitsämter mit Räumen und Einrichtungsgegenständen enthält § 16 1. DVO. einige Vorschriften, insbesondere über die Mindestzahl der Räume und die zweckmäßige Art der Unterbringung, während sich in der 3. DVO. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr, vor allem über die vom Gesundheitsamt zu führenden Geschäftsbücher und Listen, über die Registratur und die Verwendung von Marken im amtlichen Schriftverkehr finden.

#### IV. Das Verhältnis des Gesundheitsamts zum Kreise.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind die Gesundheitsämter grundsätzlich staatliche Einrichtungen. Um jedoch das eingangs geschilderte Ziel einer „planmäßigen Nutzung bisher geleisteter wertvoller Arbeit unter möglicher Ausnutzung vorhandener brauchbarer Einrichtungen“ (Begr.) zu erreichen, gibt das Gesetz die Möglichkeit der Beibehaltung kommunaler Gesundheitsämter, die die ihnen obliegenden amtlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten zu erledigen haben (§ 21 1. DVO.). Diese Belassung, die jederzeit widerrufen werden kann, wenn das Gesundheitsamt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann in zweifacher Form geschehen: entweder erhält das kommunale Gesundheitsamt einen staatlichen Leiter oder auch der Leiter des Amtes bleibt ein Kommunalbeamter.

##### a) Das staatliche Gesundheitsamt.

Das staatliche Gesundheitsamt ist eine selbständige Behörde, die in Anlehnung an den Stadt- oder Landkreis geschaffen ist. Es führt ein besonderes Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der Aufschrift „Staatl. Gesundheitsamt des (Stadt-, Land-)Kreises . . . . .“. Seine Aufträge erhält es durch die vorgesetzte Dienstbehörde, der es auch seine Berichte zu erstatten hat. Vorgesetzte Dienstbehörde ist diejenige Behörde, die den Stadt- oder Landkreis beaufsichtigt (§ 18 Abs. 1 2. DVO.). Der Leiter des Kreises (Landrat, Oberbürgermeister) kann an das Gesundheitsamt in Angelegenheiten des Gesundheitswesens Ersuchen richten, die das Gesundheitsamt zu befolgen verpflichtet ist. Insbesondere kann er jederzeit gutachtliche Äußerungen über bestimmte Angelegenheiten verlangen. Ebenso wie das Gesundheitsamt seine Berichte an die vorgesetzte Behörde durch die Hand des Leiters des Kreises einzureichen verpflichtet ist, hat dieser Berichte über gesundheitliche Angelegenheiten vorher dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben und abweichende Stellungnahmen des Amtes seinen Berichten beizufügen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde, doch ist bei Gefahr im Verzuge der Leiter des Kreises befugt, einstweilige Anordnungen zu treffen. Im übrigen regelt § 19 1. DVO. die Zusammenarbeit der staatlichen Gesundheitsämter mit den Kreis- und Gemeindebehörden durch die Bestimmung, daß die Gesundheitsämter ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese und in steter Fühlungnahme mit ihnen durchzuführen haben. Andererseits haben Kreis und Gemeinde den Leiter des staatlichen Gesundheitsamts an allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Aufgaben des Gesundheitsamts von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere zu allen solche Angelegenheiten behandelnden Sitzungen heranzuziehen und ihm die Stellung eines ärztlichen Fachberaters des Leiters des Kreises oder der Gemeinde einzuräumen. Darüber hinaus ver-



pflichtet § 14 2. DVO. das staatliche Gesundheitsamt zu enger Fühlungnahme mit den Kreis- und Gemeindebehörden in allen gemeinsamen Fragen, zu denen in erster Linie die Fürsorgeangelegenheiten zu zählen sein dürften, und macht es beiden Teilen zur Pflicht, sich gegenseitig zu allen einschlägigen Besichtigungen einzuladen.

b) Das kommunale Gesundheitsamt mit staatlicher Spitze.

Ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes anstelle eines staatlichen Gesundheitsamts eine Einrichtung des Stadt- oder Landkreises als Gesundheitsamt im Sinne des Gesetzes anerkannt, so wird in der Regel ein staatlicher Amtsarzt zum Leiter dieses Gesundheitsamts ernannt. Die bisherigen ärztlichen Leiter dieser Gesundheitsämter sind in den Staatsdienst zu übernehmen, soweit der Stadt- oder Landkreis es verlangt und sie eine den Amtsärzten gleichwertige Ausbildung besitzen oder sich in der Leitung eines Gesundheitsamts hinreichend bewährt haben. Bei der Ernennung des staatlichen Amtsarztes zum Leiter des Gesundheitsamts ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) zu hören. Die Einheitlichkeit der Kommunalverwaltung wird durch die Vorschrift des § 22 1. DVO. sichergestellt, die den staatlichen Amtsarzt hinsichtlich der Durchführung der dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgaben den Weisungen des Leiters der Gemeinde oder des Kreises unterstellt, ihm dafür aber auch das Recht gibt zu verlangen, daß er an allen Angelegenheiten beteiligt wird, die für die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts von Bedeutung sind oder werden können, und daß er zu Sitzungen, in denen solche Angelegenheiten erörtert werden, mit beratender Stimme in gleicher Weise herangezogen wird wie ein Beamter des Stadt- oder Landkreises in leitender Stellung. Das kommunale Gesundheitsamt führt das Dienstsiegel der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Daraus ergibt sich, daß die kommunalen Gesundheitsämter nur Dienststellen der Kommunalverwaltung sind und nicht als kommunale Verwaltungsstellen eigener Art hingestellt werden können. Wie bei allen anderen kommunalen Dienststellen ist der Oberbürgermeister bzw. der Landrat der verantwortliche Leiter der Verwaltung. Die zweckmäßige Bezeichnung wird daher lauten müssen: „Der Oberbürgermeister (Gesundheitsamt) usw.“.

Wenn in § 13 Abs. 3 2. DVO. vorgeschrieben ist, daß die für das staatliche Gesundheitsamt geltende Bestimmung, daß der Leiter des Kreises bei Berichten über gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises an seine vorgesetzte Dienstbehörde den Bericht vorher dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben und eine etwa abweichende Stellungnahme dieses Amtes seinem Bericht beizufügen habe, entsprechende Anwendung zu finden habe, so wird man diese Vorschrift den Eigentümlichkeiten der kommunalen Verwaltung anpassen müssen. Da der Amtsarzt schon in seiner Eigenschaft als Dezernent des Gesundheitsamts wohl in allen Fällen an der Abfassung des Berichtes beteiligt ist, kommt eine vorherige Vorlegung des Berichtes beim Gesundheitsamt nicht in Frage. Allerdings muß der Leiter des Kreises eine etwa abweichende Meinung des Amtsarztes in der vorgeschriebenen Form zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde bringen.

c) Das kommunale Amt mit kommunaler Spitze.

Eine, wie nach der Fassung des Gesetzes zu erwarten war, nur geringe Anzahl von Stadt- und Landkreisen, bei denen die bisherige Art der Durchführung der Gesundheitsfürsorge es angezeigt erscheinen ließ, von der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes Gebrauch zu machen, hat das Gesundheitsamt in der Form der totalen Kommunalisierung erhalten, bei der auch der leitende Amtsarzt Kommunalbeamter ist. In diesen Fällen ändert sich, abgesehen davon, daß die Aufgaben nicht wie bisher als Selbst-

verwaltungs-, sondern als Auftragsangelegenheiten durchgeführt werden und daß die Tätigkeit der Kreisärzte hinzugekommen ist, an der bisherigen kommunalen Gesundheitsverwaltung nichts. Die Stellung des Kommunalarztes als Leiter des kommunalen Gesundheitsamts regelt sich gemäß § 8 2. DVO. nach der Deutschen Gemeindeordnung. Insbesondere kommen hier die Bestimmungen der §§ 34 ff. in Betracht, die die Zuständigkeit und die Dienstverhältnisse der Beigeordneten regeln. Angesichts der Bedeutung des Gesundheitsamts wird seinem Leiter im allgemeinen die Stellung eines hauptamtlichen Beigeordneten eingeräumt werden müssen. Wo die Beschränkung der Zahl der Beigeordneten diese Lösung nicht zuläßt, dürfte es sich empfehlen, ihn zum ehrenamtlichen Beigeordneten zu machen. In jedem Falle aber wird er als ärztlicher Fachberater des Leiters des Kreises dem Oberbürgermeister oder Landrat unmittelbar zu unterstellen sein. Im übrigen gelten hinsichtlich des Verhältnisses des Gesundheitsamts zu dem Kreise die gleichen Grundsätze, wie sie für das kommunale Gesundheitsamt mit staatlicher Spitze oben dargestellt sind.

#### V. Die Kosten des Gesundheitsamts.

Wie sich aus §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes ergibt, werden die Kosten der Gesundheitsämter und des öffentlichen Gesundheitsdienstes einerseits durch Gebühren und Erstattung von Auslagen, andererseits durch Leistungen des Reiches, der Länder und der Kreise aufgebracht.

##### a) Gebühren.

Was die Gebühren anbetrifft, so hat der Reichsminister des Innern von der ihm durch § 7 des Gesetzes gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und durch die VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481) nicht nur einen eingehenden Tarif für die für die einzelnen Einrichtungen zu erhebenden Gebühren aufgestellt, sondern auch Bestimmungen über Gebührenfreiheit, über die Einziehung der Gebühren und ihre Verteilung sowie über die endgültige Feststellung ihrer Höhe erlassen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bestimmung, daß alle Einrichtungen des Gesundheitsamtes, die von dem Kreise, für den es eingerichtet ist, zur Durchführung von Fürsorgeaufgaben zugunsten der hilfsbedürftigen Bevölkerung oder von ihm als Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten benötigt werden, von der Gebührenpflicht befreit sind. Aus dieser Vorschrift in Verbindung mit der bereits erwähnten Bestimmung des § 14 2. DVO., durch die das Gesundheitsamt zur Erstattung von Gutachten verpflichtet wird, wird man schließen müssen, daß z. B. gutachtliche Äußerungen über die Arbeitsfähigkeit von Unterstützungsempfängern vom Gesundheitsamt gebührenfrei zu erstatten sind. Gebührenfrei sind auch alle Einrichtungen des Gesundheitsamts im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben mit Ausnahme der Tätigkeiten auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei, sofern es sich nicht um Aufgaben handelt, deren Kosten auf Grund besonderer Regelung dem Lande oder Kreise zur Last fallen. Die Reisekosten der Beamten und Angestellten bei Dienstreisen sind von dem Gebührenpflichtigen dem Gesundheitsamt zu erstatten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so hat der Kostenträger des Gesundheitsamts, mithin bei staatlichen Gesundheitsämtern der Staat, bei kommunalen der Stadt- oder Landkreis, diese Kosten endgültig zu tragen. Für den Fall, daß auf einer Dienstreise Einrichtungen für mehrere Zahlungspflichtige ausgeführt werden, regelt § 4 der Gebührenordnung die anteilmäßige Verrechnung der Reisekostenvergütung. Die Gebühren und Auslagen können im Verwaltungsverfahren beigetrieben

werden. Außer den durch den Tarif festgesetzten Gebühren dürfen die Gesundheitsämter für ihre Tätigkeit andere Gebühren nicht fordern; auch kommt die Erhebung von Stempelsteuern nicht in Betracht.

#### b) Zuschüsse.

Soweit die Kosten des Gesundheitsamts durch die Einnahmen aus Gebühren und Auslagen nicht gedeckt werden, werden sie bei den staatlichen Gesundheitsämtern von den Ländern, bei den kommunalen Gesundheitsämtern von Stadt- oder Landkreis getragen. Weiterhin haben die Stadt- und Landkreise zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des für ihren Bezirk gebildeten staatlichen Gesundheitsamts nach ihrer Leistungsfähigkeit und nach dem Zuschußbedarf des Gesundheitsamts beizutragen. Für das erste Jahr sind mangels anderer Maßstäbe die Zuschüsse vorläufig auf den Betrag festgesetzt, den die Stadt- und Landkreise im vergangenen Jahre für die Durchführung der Aufgaben haben ausgeben müssen, die jetzt von den Gesundheitsämtern übernommen worden sind. Während demnach die Kreise auch dann zu den Kosten zuschießen müssen, wenn sie bisher keine Aufwendungen auf dem Gebiete gehabt haben, erhalten die Stadt- und Landkreise, die Träger eines kommunalen Gesundheitsamts sind, nur dann einen Zuschuß vom Staat, wenn ihnen gegenüber der bisherigen Regelung Mehraufwendungen entstehen. Auch das Reich trägt zu den Kosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei. Die Höhe dieses Zuschusses ist jedoch durch das Gesetz nicht festgelegt, sondern wird alljährlich durch den Haushaltsplan des Reiches festgestellt und auf die Länder verteilt, wobei in erster Linie die Länder berücksichtigt werden sollen, in denen bisher die Einrichtungen des Gesundheitswesens noch nicht ausgebaut waren, so daß bei ihnen infolge der Durchführung des Gesetzes besonders große Mehraufwendungen entstehen. Die Möglichkeit der Beteiligung des Staates an den Kosten der kommunalen Gesundheitsämter macht es notwendig, daß selbst dort, wo das kommunale Gesundheitsamt auch Aufgaben erfüllt, die nicht zu seinem Geschäftsbereich gehören, eine genaue Scheidung der Kosten vorgenommen wird, damit jederzeit der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen für das Gesundheitsamt erbracht werden kann. Aus diesem Grunde wird es sich empfehlen, gebührenpflichtige Verrichtungen auch dann in Rechnung zu stellen, wenn als Zahlungspflichtiger eine andere Dienststelle der gleichen Verwaltung in Betracht kommt.

Ob und in welchem Maße die Regelung der Kostenträgerschaft zu einer Mehrbelastung der Stadt- und Landkreise führen wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, zumal die Höhe der Einnahmen aus Gebühren sich schwer schätzen läßt und die Höhe der Staatszuschüsse einerseits sowie der von den Stadt- und Landkreisen als Zuschuß geforderten Beträge andererseits noch nicht festgelegt ist. Dazu kommt noch, daß auch bei Innehaltung des Grundsatzes größter Wirtschaftlichkeit vielfach nicht wird vermieden werden können, daß die sächlichen Ausgaben auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge und in Verbindung damit der wirtschaftlichen Fürsorge wenigstens in den nächsten Jahren höher sein werden als bisher. Ein folgenreichtiger Ausbau des Gesundheitswesens muß jedoch dazu führen, daß in der Zukunft die Ausgaben der wirtschaftlichen Fürsorge sinken und insbesondere die Aufwendungen für die heilende Gesundheitsfürsorge stetig geringer werden.

#### VI. Ausblick.

Mit vorstehendem konnte angesichts der Vielseitigkeit der Aufgaben und der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, mit denen beim Aufbau des Gesundheitsamts und bei der Ausübung seiner Tätigkeit gerechnet werden



muß, nur ein kurzer Überblick über die neue Einrichtung gegeben werden. Dabei ist von vorneherein davon Abstand genommen worden, die Fragen zu erörtern, die mit der Übernahme der Beamten der bisher kommunalen Gesundheitsämter wie überhaupt mit der Überleitung zusammenhängen, zumal diese Fragen je nach der Lage des Einzelfalles zu entscheiden sind und daher aus ihrer Regelung im Einzelfalle keine grundsätzlichen Schlüsse gezogen werden können. Auch das Verhältnis des Gesundheitsamtes zu anderen Behörden als den Stadt- und Landkreisen, zur Ärzteschaft und sonstigen an der Gesundheitsfürsorge beteiligten Einrichtungen mußte unberücksichtigt bleiben. Noch ist die Bildung der 737 Gesundheitsämter mit 26 Nebenstellen, zu denen demnächst noch die des Saarlandes, in dem das Gesetz noch nicht in Kraft gesetzt ist, treten werden, nicht restlos durchgeführt, so daß noch manche Aufbauarbeit geleistet werden muß, bis die praktische Arbeit und das Einfühlen mit den verschiedenen Stellen und Behörden ein abschließendes Urteil über die Wirkungen der organisatorischen Vereinigung des Gesundheitswesens in der geschilderten Form zulassen. Schon heute aber läßt sich erkennen, daß bis zur Einheitlichkeit in der Durchführung der Aufgaben, soweit eine solche überhaupt möglich ist, noch manche Erfahrungen gesammelt werden müssen. Mit Recht ist daher davon abgesehen worden, schon jetzt eingehende Richtlinien für die einzelnen Arbeitsgebiete zu geben, vielmehr hat sich das Reichsinnenministerium bisher darauf beschränkt, für die Durchführung der Erb- und Rassenpflege mit dem Erlaß vom 21. 5. 1935 „Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“ herauszugeben, auf die im einzelnen einzugehen den Rahmen dieser Ausführungen überschreiten würde. Ihnen werden im Laufe der Zeit weitere Richtlinien folgen müssen, wobei die Gemeinden und Gemeindeverbände in erster Linie die Schulgesundheitspflege interessiert. Die praktische Arbeit wird daher zunächst in der bisherigen Weise fortgesetzt und dort, wo sie noch nicht geleistet worden war, nach bewährten Vorbildern eingerichtet werden müssen, bis ein Vergleich ergibt, ob eine einheitliche Gestaltung möglich ist und in welcher Weise sie am zweckmäßigsten erfolgt. So soll nach dem Willen des nationalsozialistischen Staates der Ausbau des Gesundheitswesens organisch und in Anpassung an die Bedürfnisse sich vollziehen, dadurch die gedeihliche Entwicklung der Volksgesundheit gewährleistet und der Zweck des Gesetzes erfüllt werden, „den Gedanken der Notwendigkeit der Gesundheit und Erbgesundheit im Volk so lebendig zu gestalten, daß er von dem einzelnen nicht als gesetzlicher Zwang, sondern als selbstverständliche Pflicht im Rahmen deutscher Art und Sitte empfunden wird“.

## **Vereinheitlichung der Kriegsoffiziersfürsorge.**

Von Landesoberverwaltungsrat Dr. Thönke, Berlin.

Das Dritte Reich hat in seiner Gesetzgebung ein Ende gemacht mit der Selbständigkeit der Länder. Die Verwaltungsneugliederung ist auf dem Marsche: sie soll, wie am 2. April 1935 von dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern anlässlich der Übernahme der Justizverwaltung auf das Reich ausgeführt wurde, veröffentlicht werden, sobald das in den einzelnen Ländern von einander abweichende Recht, insonderheit das Verwaltungs- und Kommunalabgabenrecht, durch ein einheitliches Reichsrecht geregelt und ersetzt wird.

Das Fürsorgerecht ist zwar durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 reichsgesetzlich geregelt; doch bedeutet

die Fürsorgepflichtverordnung nicht sehr viel mehr als ein Rahmengesetz, das gewisse Mindestleistungen fordert und einheitlich formelle Vorschriften enthält. Im übrigen ist die praktische Handhabung den Ausführungsverordnungen der Länder überlassen, so daß die materielle Fürsorge in den einzelnen Ländern außerordentliche Unterschiede aufweist. Aber noch schlimmer hat die Praxis die Fürsorge insofern gestaltet, als nun auch die Länder den Bezirksfürsorgeverbänden, in Preußen den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden, wieder so viel Selbständigkeit gelassen haben, daß selbst in den Ländern keine Einheitlichkeit erzielt wurde. Diese Verschiedenheit hat besonders auf dem Gebiete der Kriegsoferfürsorge zu recht unerquicklichen, ich möchte sagen, in gewissen Dingen mit der Zeit zu kaum noch tragbaren Verhältnissen geführt, die dringend einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Die deutschen Frontsoldaten sind nicht für eine Stadt, nicht für einen Bezirksfürsorgeverband oder Landesfürsorgeverband ins Feld gezogen, sondern für das gesamte deutsche Vaterland. Und wie das Versorgungsrecht einheitlich gestaltet wurde, kann und muß auch die Kriegsoferfürsorge wieder einheitlich werden, wie sie es vor dem 1. April 1924 in ihren wesentlichsten Zügen war und wozu jetzt wieder erfreuliche Ansätze vorhanden sind, wozu auch die neue Verwaltungsorganisation des Reichs mancherlei günstige Aussichten zu eröffnen scheint. Denn es ist ja nun Gott sei Dank mit starker Hand auch den Selbständigkeitsgelüsten der Kommunen insofern ein Ende bereitet worden, als sie jetzt die Garantie bieten, mit dem Reich in einer einheitlichen Richtung zu marschieren.

Noch eine Vorbemerkung sei mir gestattet. Wenn ich über Vereinheitlichung der Kriegsoferfürsorge spreche, so will ich damit nicht einer schematischen Fürsorge das Wort reden. Selbstverständlich muß jede Fürsorge bei unseren Kriegsofern individuell gehandhabt werden, und der Begriff individuelle Fürsorge ist in der Kriegsoferfürsorge eigentlich ein Pleonasmus. Deswegen wird eine durchgreifende Kriegsoferfürsorge niemals von einer Rentenbehörde zufriedenstellend durchgeführt werden können, wohl aber könnte ich mir denken, daß, wenn überhaupt einmal eine veraltungsmäßige Vereinheitlichung, d. h. in unserem Falle Vereinigung zwischen Fürsorge- und Versorgungsbehörden, erfolgen sollte, die Hauptfürsorgestellen Rentenregelungs- und Pensionsbehörden werden könnten, nachdem sie jetzt Verwaltungsabteilungen der Reichsstatthalter, also damit unmittelbare oder mittelbare Reichsbehörden, wenn auch noch nicht formell, so doch tatsächlich, geworden sind. Auch vor der Herrschaft des Reichsversorgungsgesetzes waren ja die Renten- und Pensionsregelungsbehörden in Preußen einer Verwaltungsbehörde, nämlich den Regierungspräsidenten angegliedert. —

Wenn ich eine Vereinheitlichung der Kriegsoferfürsorge fordere, so heißt das: straffe, einheitliche Grundsätze, die einheitlichen, kameradschaftlichen Frontsoldatengeist atmen und die in einem Gau genau so gehandhabt werden wie in dem anderen.

Die Kriegsoferfürsorge hat sich auf drei Gebiete zu erstrecken, die unlöslich miteinander verbunden sind, so daß meist das eine Gebiet nicht ohne das andere betreut werden kann. Diese drei Gebiete der Kriegsoferfürsorge sind:

1. die seelische,
2. die gesundheitliche,
3. die wirtschaftliche

Fürsorge. Auf keinem dieser Gebiete kann jemals ein Erfolg erzielt werden,

wenn der Beamte, der die Kriegsofopferfürsorge ausübt, nicht auch das Vertrauen genießt, das derjenige haben muß, der seinen Volksgenossen ganz besonders seelisch und geistig helfen soll. Dies Vertrauen wird der alte Frontsoldat in erster Linie zum Frontsoldaten haben; auch die Kameradenfrau wird zum Kameraden ihres gefallenen Mannes mehr Vertrauen haben als zu dem begabtesten Nachkriegsjuristen und dem in der Nachkriegszeit qualifizierten Bürobeamten. Deswegen möchte ich als ersten Leitsatz für die Einstellung einheitlicher Grundsätze als gewissermaßen subjektive Grundlage der Kriegsofopferfürsorge die Forderung aufstellen:

I. „Die Arbeit in der Kriegsofopferfürsorge ist Frontsoldaten und den Hinterbliebenen von Frontsoldaten anzuvertrauen.“

Es dürfte genug Verwaltungsgebiete geben, auf denen sich die Begabung der Anderen, der Nichtsoldaten, betätigen kann, wie es sicher auch genug Frontsoldaten gibt, die die Eignung, die eine selbstverständliche Voraussetzung ist, für diesen Fürsorgezweig besitzen. Hier sei nur nebenbei darauf hingewiesen, daß Kriegerwaisen, die das bittere Los der Vaterlosigkeit in ihrer Jugend kennengelernt haben, zum Teil schon soweit herangewachsen sind, daß man ihnen gewisse Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge wird anvertrauen können. Aber mit dieser Forderung in der Personalpolitik muß ganz gründlich ernst gemacht werden. Es ist mir bekannt, daß Frontkämpfer die Annahme von Ehrenkreuzen aus der Hand von Heimkriegern oder Nichtfrontsoldaten verweigert haben; und der Herr Reichskriegsofopferführer ist von einem Bürgermeister, der nicht draußen im Felde war, in taktvoller Weise gebeten worden, die Ehrenkreuze zu überreichen, da „er sich nicht dazu berechtigt fühle“.

Schon die einheitliche Personalpolitik in der Kriegsofopferfürsorge wird ein bemerkenswertes Maß von Einheitlichkeit bedingen.

Wer diese Forderung für die Personalpolitik in der Kriegsofopferfürsorge in falscher Logik lächerlich zu machen sucht, wie das auch schon geschehen ist, und sagt: „Dann dürfen auch nur Tuberkulöse durch Tuberkulöse und Kranke durch Kranke usw. betreut werden“, der zeigt, daß er keinen Hauch des Nationalsozialismus verspürt hat, daß er nicht Geist vom Frontgeist ist und die Volksgemeinschaft und Frontkameradschaft, die ja die Wurzel des Nationalsozialismus ist, weder mit dem Herzen noch mit dem Verstande begriffen hat.

Ich habe von den drei Fürsorgegebieten das seelische bewußt an die Spitze gestellt. Denn diese Fürsorge ist leider im Laufe der Zeit, besonders nach dem bitteren Kriegsende, zu kurz gekommen. Ich darf hier als bekannt voraussetzen, daß die Kriegsofopferfürsorge bereits im Jahre 1915 ihren Ursprung genommen hat. In der Vorlage an den Brandenburgischen Landtag heißt es:

„Diese Hilfe den verwundeten oder im Laufe des Krieges erkrankten und dadurch dauernd geschädigten Kriegern in fürsorgerischer Weise angedeihen zu lassen, ist eine der vornehmsten Aufgaben unseres Volkes. Es gilt hier eine vaterländische Dankesschuld abzutragen, denjenigen gegenüber, die für die Größe und das Gedeihen Deutschlands litten und ihr Blut verspritzten. Diese Hilfe wird nicht erst nach Schluß des Krieges einzusetzen haben: von dem Augenblick an, in dem die dauernde Felddienstunfähigkeit eines verwundeten Soldaten feststeht, muß die bürgerliche Fürsorge für ihn einsetzen und ihm bei der Lösung der Gestaltung seines künftigen Lebens ideelle und materielle Hilfe leisten.“



Auch in dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 21. September 1934, der die Durchführung der Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge betrifft, wird ausdrücklich gesagt: „Im Hinblick auf die seelischen Belange der Beschädigten und die angestrebten Ziele wird es von entscheidender Bedeutung sein, die Auswahl der Beamten unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung zu treffen.“

Und weiter heißt es in diesem bemerkenswerten Erlasse vom 21. September 1934: „Es empfiehlt sich, daß Beauftragte der Hauptfürsorgestellen . . . . sich selbst durch regelmäßige Besuche über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschädigten unterrichten und zu ihnen in ein besonderes Vertrauensverhältnis zu kommen suchen. . . . .“ „Viel-fach wird nicht eine geldliche Unterstützung, sondern eine seelische Betreuung im Vordergrund stehen müssen, um den Beschädigten über die etwa vorhandenen, durch Verwundung bedingten Hemmungen hinweg zu helfen.“ Hier wird an die Wurzeln und die ursprünglichsten, vornehmsten Aufgaben der Kriegsofferfürsorge gerührt. Was hier über die Fürsorge für Kriegsblinde und Hirnverletzte gesagt wird, gilt für die gesamte Kriegsofferfürsorge. Deswegen möchte ich als zweiten Leitsatz aufstellen:

II. „Um die seelischen Belange der Kriegsoffer zu wahren, ist die Fürsorge in erster Linie persönlich und nicht büromäßig zu gestalten.“

Auch der klügste und begabteste Abteilungsleiter darf sich nicht so hoch dünken, daß er sich nicht gelegentlich einmal „hinaus an die Front“ begibt.

Die persönliche Betreuung ist ein Teil der amtlichen Tätigkeit, die sich nicht in der büromäßigen Erledigung allein erschöpft. Der leitende Beamte muß ja auch für jeden Kriegsbeschädigten und für jede Hinterbliebene jederzeit zu haben sein, wenn man ihn amtlich sprechen will, auch dann, wenn aus dem Vortrage des Sachbearbeiters bereits zu entnehmen ist, daß den Betreffenden auch auf Grund einer persönlichen Rücksprache eine andere Entscheidung, als sie bisher gegeben worden ist, nicht gegeben werden kann. Es ist selbstverständlich, daß der leitende Beamte nun nicht dauernd unterwegs sein kann, und daß die persönliche Betreuung in Einklang mit der Bürotätigkeit zu bringen ist. Aber grundsätzlich muß auch von dem leitenden Beamten erwartet werden, daß er sich um einzelne Fälle auch persönlich bemüht und nicht nur aktenmäßig.

Ich bin kein Freund von sogenannten Außenbeamten. In der Fürsorge soll als Außenbeamtin die Fürsorgerin tätig sein, in der Kriegsofferfürsorge hat sie wenig oder gar keinen Platz, es sei denn, daß sie besonders qualifiziert und nicht zu jung ist. Es liegt im Interesse einer einheitlichen Behandlung eines schwierigen oder menschlich schlimm liegenden Falles, wenn der Ermittler und Prüfer auch zugleich der bearbeitende Bürobeamte der Fürsorgestelle und gegebenenfalls der Hauptfürsorgestelle ist. Im übrigen ist der geeignetste und beste Ermittler die NSKOV. Es ist mir durchaus bekannt, daß dabei noch gehörig Spreu von Weizen zu sondern ist. Auch der Reichskriegsofferführer kennt diese Lage. Die Führung darf im autoritären Staat hierbei selbstverständlich die im Einklang mit der Partei geleitete Behörde, von der ja die Fürsorgestelle oder Hauptfürsorgestelle nur eine Abteilung ist, nicht aus der Hand geben; grundsätzlich ist aber die NSKOV. als der beste Mitarbeiter und Bundesgenosse anzusehen. Die Eifersucht der Organisationen, unter denen die Fürsorgebehörden ja früher zu leiden hatten, fällt nach dem Zusammenschluß in nur einer Organisation Gott sei Dank fort, so daß ich wohl glauben möchte, daß mein zweiter Leitsatz

ohne die lebendige und freudige Mitarbeit der NSKOV. richtig und vollkommen nicht wird erfüllt werden können. Daß die Polizeiorgane und die Dorf- und Gemeindeschulzen oftmals nicht geeignete Ermittlungspersonen sind, wissen die Sachbearbeiter aus der jahrelangen Erfahrung in der Fürsorgearbeit und aus der Bearbeitung der Zusatzrenten.

Eine Vereinheitlichung der Kriegsofferfürsorge ist ohne die Hauptfürsorgestellen nicht zu denken. Mit Recht hat daher das Gesetz vom 3. Juli 1934 die Hauptfürsorgestellen als die Träger der Kriegsblinden- und Hirnverletzten-Fürsorge bezeichnet, gerade um den Zweck der Vereinheitlichung der Fürsorge zu erreichen. Es muß hierbei die Frage untersucht werden, inwiefern die Hauptfürsorgestelle als Hüterin der Einheitlichkeit in der Fürsorge anzusehen ist. Ich könnte mir die Antwort sehr einfach machen:

Die Praxis hat das bewiesen. Denn, was trotz des bunten Fürsorgebildes noch an einheitlicher Handhabung in der Fürsorge übrig geblieben ist, ist der Arbeit der Hauptfürsorgestellen und dem Verständnis der Chefs der Verwaltungen, deren Teile sie sind, zu danken.

Aber ich glaube, ich muß hier meine Behauptung noch etwas näher begründen. Ein Fürsorgezweig in der Kriegsofferfürsorge hat die ganze Zeit über eine erfreuliche Einheitlichkeit gezeigt, das ist die Arbeitsfürsorge. Das Schwerbeschädigtengesetz hat sich trotz oder vielleicht gerade wegen seiner Kürze im großen und ganzen bewährt und hat die Arbeitsverhältnisse unserer verletzten Kameraden so einheitlich geregelt, wie das auf diesem Gebiet nur möglich ist. Die Organisation ist nicht überall die gleiche, manche Hauptfürsorgestellen arbeiten mit Außenbeamten, die meisten bedienen sich bei der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes der Fürsorgestellen, die einen haben die Handhabung des § 6 straff zentralisiert, andere haben sie den Fürsorgestellen übertragen usw. Darauf kommt es aber gar nicht an; wollte man so weitgehende Vereinheitlichung fordern, käme man leicht in eine Schematisierung hinein. Die Hauptsache ist, daß das materielle Recht einheitlich gestaltet wird, und das ist beim Arbeitsrecht geschehen. Besonders wichtig scheint mir hierbei die Tatsache zu sein, daß in einem besonderen Gesetz alle die Bestimmungen festgelegt sind, die aus der besonderen Eigenschaft des schwerbeschädigten Arbeitnehmers, oder um der Ausdrucksweise der heutigen Gesetzgebung zu folgen, des schwerbeschädigten Gefolgschaftsmitgliedes erforderlich waren. Ich weiß wohl, daß das Gesetz noch Ergänzungen nötig hat, wie zum Beispiel die Frage des Vertrauensrats für Schwerbeschädigte und anderes. Aber das kann geschehen, ohne das Gesetz in seinen Grundlagen zu ändern. Im Schwerbeschädigtengesetz ist materiell rechtlich genau festgelegt, welche Rechtsansprüche das schwerbeschädigte Gefolgschaftsmitglied infolge seiner Schwerbeschädigten-Eigenschaft über die Rechte und Pflichten nach der allgemeinen Arbeitsgesetzgebung hinaus hat. Das ist das Ausschlaggebende. Die Hauptfürsorgestellen haben sich, nicht zuletzt dadurch, daß der Leiter der Hauptfürsorgestelle Vorsitzender des Schwerbeschädigtenausschusses ist, als Garanten für die einheitliche Durchführung zunächst in ihrem Bereich gezeigt. Ich kann wohl mit Recht behaupten, daß das Arbeitsrecht für Schwerbeschädigte, soweit die Hauptfürsorgestellen hierfür verantwortlich zu machen sind und das Tarifrecht sich nicht störend bemerkbar gemacht hat, auch im ganzen Deutschen Reich im wesentlichen einheitlich ist. Daß die Hauptfürsorgestellen sich als die geeigneten Stellen bewährt haben, hängt doch in erster Linie damit zusammen, daß die Hauptfürsorgestellen Abteilungen von Behörden sind, die als Zentralbehörden einen überörtlichen Überblick haben, aber andererseits nicht so groß sind, daß ihnen der Blick für einzelnes dabei

verlorengeht, kurz, daß ihr Amtsbereich nicht zu groß und nicht zu klein ist, daß aber auch diese Behörden infolge einer längeren geschichtlichen Entwicklung bei der Bevölkerung bekannt sind und in ihr Wurzel geschlagen haben, und daß schon hieraus eine gewisse Vertrautheit zwischen Behörde und dem einzelnen Volksgenossen entstanden ist. Ich will auch darauf hinweisen, daß der Amtsbereich der Behörden, zu denen die Hauptfürsorgestellen gehören, sich im großen und ganzen über Bezirke erstreckt, die geschichtlich geworden sind oder doch meist verhältnismäßig einheitlich in ihrem landesmannschaftlichen und stammesmäßigen, auch wirtschaftlichen Charakter sind. Das alles zusammen hat die Hauptfürsorgestellen zu geeigneten Trägern der arbeitsrechtlichen Schwerbeschädigtenfürsorge gemacht. Warum soll das nicht auch im übrigen materiellen Fürsorgerecht möglich sein? Ich möchte daher als dritten Leitsatz aufstellen:

III. „Die Kriegsofopferfürsorge ist aus der allgemeinen Fürsorge herauszunehmen. Es ist ein besonderes Gesetz zu schaffen, das die Fürsorge für die Kriegsofopfer nur in ihrer Eigenschaft als Kriegsofopfer festlegt, ähnlich wie das Schwerbeschädigtengesetz die besonderen Belange der Kriegsofopfer über den Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechts hinaus wahr.“

Ich glaube wohl, daß ein solches Gesetz nicht länger, eher vielleicht kürzer sein könnte als das Schwerbeschädigtengesetz. Was im einzelnen in dieses Gesetz hineingehört, ergibt sich aus dem von mir bereits Gesagten und dem, was noch gesagt werden wird.

Ob nun aber dieses Gesetz bald kommt oder später, ob es in dieser oder jener Form kommt: Eine Neuregelung möchte ich als Übergang in einem vierten Leitsatz empfehlen:

IV. „Behörde, die in der Kriegsofopferfürsorge endgültig über Beschwerden gegen Einsprüche wider Bescheide der Bezirksfürsorgeverbände entscheidet, ist die Hauptfürsorgestelle.“

Ich habe vorhin schon auf die Bedeutung des Schwerbeschädigtenausschusses für die einheitliche Handhabung im Arbeitsrecht hingewiesen. Zudem wäre das auch nicht etwas völlig Neues. Gemäß § 21 Absatz 3 des Reichsversorgungsgesetzes entscheidet die Hauptfürsorgestelle bzw. der Beirat über den Anspruch auf berufliche Ausbildung. Diese Bestimmung hat der Gesetzgeber doch nicht nur wegen der besonderen Fachkenntnisse der Hauptfürsorgestelle getroffen; er wollte doch auch damit eine gewisse Einheitlichkeit, zu mindestens im Bereiche einer Hauptfürsorgestelle, erzielen; und die ist auch erreicht worden. Ich habe eingangs gesagt, daß die drei Gebiete der Kriegsofopferfürsorge, das seelische, gesundheitliche und wirtschaftliche, auf das engste miteinander verknüpft und verwachsen sind. Ich halte es für notwendig, daß dieser Tatsache zunächst bis Erlaß eines neuen Kriegsofopferfürsorgegesetzes dadurch Rechnung getragen wird, daß die Hauptfürsorgestelle im Interesse der Vereinheitlichung der Fürsorge als endgültig entscheidende Beschwerdeinstanz bestimmt wird. Hier ist jedenfalls ein Weg zur Vereinheitlichung gegeben, der keine besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen erfordert und Bewährtes zum Beispiel hat.

Die Durchführung meines dritten Leitsatzes fordert freilich nicht nur eine formale, sondern auch neue finanzielle Regelung und Neuverteilung der Lasten. Ich glaube aber, auch hier braucht die Scheu vor einer Neuregelung nicht unüberwindlich zu sein. Wohl die meisten Hauptfürsorgestellen haben in gewissen Fürsorgezweigen der Kriegsofopferfürsorge auch finanzielle Lasten in Form bestimmter Beteiligung im Einzelfall an den

Fürsorgekosten des Bezirksfürsorgeverbandes oder in Form von allgemeinen Zuschüssen übernommen; manche Lasten sind von einigen Hauptfürsorgestellen sogar den Bezirksfürsorgeverbänden ganz abgenommen worden. Leider Gottes besteht hierin gar keine Einheitlichkeit; etwas, manchmal auch sehr viel, tut jede Hauptfürsorgestelle, aber jede verschieden und anders als die benachbarte. Die eine Hauptfürsorgestelle beteiligt sich mit 50 v. H. oder  $33\frac{1}{3}$  v. H. oder 25 v. H. an den Kosten der gehobenen Kriegsofopferfürsorge, die andere nur bei der Berufsfürsorge für Kriegerkinder oder Kriegerwaisen, die eine hat eine großzügige Erholungsfürsorge oder Gesundheitsfürsorge für Kinder aufgezogen, deren Kosten sie allein trägt, die andere hat erhebliche Mittel für Siedlungszwecke zur Verfügung, einige haben sogar für alle diese Zwecke Geld, kurz, wie in der gesetzlichen Kriegsofopferfürsorge auch in der freiwilligen der Hauptfürsorgestellen ein buntes Bild, das seine Farben meist von Zufälligkeiten erhalten hat. Entweder hat sich ein besonders energischer Hauptfürsorgestellenleiter im Jahre 1924 bei Erlaß der Fürsorgepflichtverordnung sehr stark für die Kriegsofopferfürsorge eingesetzt, oder er hat einen besonders für die Kriegsofopferfürsorge geneigten Chef gehabt, . . . oder er hat einen Chef gehabt, der glaubte, die Finanzen seiner Behörde könnten durch die Übernahme von Kosten für die Kriegsofopferfürsorge erschüttert werden, oder die Chausseen und Meliorationen kämen durch Übernahme von finanziellen Lasten in der Kriegsofopferfürsorge zu kurz. Das waren alles mehr oder minder Zufälligkeiten, bei denen auch die Landtage und ihre parteipolitische Zusammensetzung nicht ohne Bedeutung waren.

Wenn ein neues Gesetz über die Kriegsofopferfürsorge kommt, so braucht m. E. bei vielen Hauptfürsorgestellen eine neue finanzielle Belastung, die über die bisherige hinausgeht, nicht allzu stark zu sein, sie würde nur neu und einheitlich geregelt werden müssen. Da, wo die Hauptfürsorgestelle die Kosten für bestimmte Fürsorgezweige selbst übernommen hat, ist selbstverständlich die Einheitlichkeit in der Fürsorge gewährt. Sie ist aber auch da erreicht worden, wo die Hauptfürsorgestelle sich an den Kosten der Kriegsofopferfürsorge beteiligt hat. Ich glaube nicht, daß man bei der großen Zahl der Kriegsofopfer um eine Lastenverteilung herumkommt; die Schultern nur einer Stelle scheinen mir zu schwach zu sein. Am besten dürfte die Frage wohl geregelt werden, wenn auch das Reich wieder seine Fürsorgepflicht anerkennen würde. Das braucht nicht im Wege der Rückbildung zu geschehen, so wie es vor 1924 war, aber doch so, daß das Reich seine Verpflichtung — ich sagte eingangs: wir Frontsoldaten sind für das ganze deutsche Vaterland hinausgezogen — in einer finanziellen Beteiligung mit einem Prozentsatz, gleichviel ob 25 oder 30% — hierüber ließe sich ja reden — ausdrückte. Die Befürchtung, daß es hierbei wieder zu den mißliebigen Erscheinungen der Zeit vor 1924 käme, ist m. E. nicht begründet. Denn

1. gibt es im Dritten Reich keinen Leiter einer Gemeinde, eines Bezirks- oder Landesfürsorgeverbandes, der es sich leisten könnte, seine Behörde in einen Gegensatz zum Reich oder auch nur in einen Seitenweg hinein zu kutschieren,
2. gibt es keinen Gegensatz Reich—Land mehr,
3. sind die Behörden, zu denen die Hauptfürsorgestellen gehören, tatsächlich Reichsbehörden, wenn auch noch nicht formell,
4. darf ich darauf hinweisen, daß die Versorgungsämter als unmittelbare Reichsbehörden, wenn auch nicht der allgemeinen Verwaltung, auch gewisse materielle Fürsorgeleistungen übertragen bekommen haben,

daß das Reich also schon Fürsorgelasten trägt. Denn die Renten, Beihilfen, Zuwendungen bei Kindern über das 16. Lebensjahr hinaus sind der Sache nach ebenso Fürsorgekosten wie Erziehungsbeihilfen, die einmaligen Beihilfen für studierende Kriegerwaisen und die Beihilfen, die an Kriegerwitwen und Waisen anlässlich des 30. Januar 1935 ausgeschüttet wurden. Auch allgemeine Unterstützungsfonds sind bei Versorgungsämtern, Hauptversorgungsämtern und beim Reichsarbeitsministerium, wie bekannt, in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Alle diese Maßnahmen haben den Charakter der individuellen Fürsorge und sind von Ermittlungen, die richtig allein die Fürsorgebehörden anstellen können, abhängig.

Hier trägt also schon das Reich Fürsorgelasten. Man braucht die für diese Fürsorgemaßnahme vorgesehene Summe nur auf den Fürsorgetat statt auf den Versorgungsetat zu übernehmen, und wir hätten den Weg einer einheitlichen Fürsorge durch die Beteiligung: Reich — Hauptfürsorgestelle — Fürsorgestelle auch in finanzieller Beziehung. Ich möchte daher als fünften Leitsatz aufstellen:

V. „Im Interesse einer einheitlichen Fürsorge sind Reich, Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen gemeinsame Lastenträger der Kriegsopferversorge.“

Ob und wann es zweckmäßig ist, Fürsorge und Versorgung auch verwaltungsmäßig miteinander zu vereinen, kann ich hier nicht zur Erörterung stellen, das steht letzten Endes mit der Reichsreform in Zusammenhang; und eine Diskussion hierüber ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. März 1935 untersagt. Ich möchte aber anknüpfen an die Worte des Herrn Reichsministers des Innern vom 2. April anlässlich der festlichen Übernahme der Länderjustizverwaltung auf das Reich, wo er sagt: „Eine der wichtigsten Aufgaben des Nationalsozialismus auf dem Gebiete der Verwaltung ist es, die verloren gegangene Einheit der Verwaltung soweit als möglich wiederherzustellen..... Die Reichsregierung hat diesen Weg mit der Reichsgemeindeordnung vom 30. Januar 1935 klar und eindeutig fortgesetzt. Das bedeutet aber, daß Sonderverwaltungen mit eigenem Behördenunterbau zu beschränken und grundsätzlich nur für solche Gebiete zuzulassen sind, die den Aufgabenkreis der allgemeinen Verwaltungsbehörden nicht so stark überschneiden.“ Zum wichtigsten Aufgabenkreis der allgemeinen Verwaltung wird immer die Fürsorge für unsere Volksgenossen gehören.

Die Hauptfürsorgestellen müssen schon jetzt mit der Vereinheitlichung der Fürsorge anfangen, auch bei den Aufgaben, die sie jetzt schon haben. Ich denke zunächst an das Gebiet der Kriegsblinden- und Hirnverletzten-Fürsorge, Gleichstellung von Minderkriegsbeschädigten, Ablösung, wobei es sich natürlich nur um Grundsätzliches handeln kann, weiter an die Berufsfürsorge für Kriegerkinder.

Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1934 enthält eine Anerkennung der Arbeit der Hauptfürsorgestellen, aber auch eine Verpflichtung. Es heißt dort: „Vereinheitlichung und Verbesserung“, d. h. Vereinheitlichung und Verbesserung ist ein „Junctim“ und will sagen: Vereinheitlichung bedeutet Verbesserung. Das Ziel muß sein, diese Vereinheitlichung und Verbesserung nicht nur für die Kriegsblinden und Hirnverletzten, sondern auch für alle Kriegsoffer durchzusetzen.

### Die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen.

Von Kurt Preiser, Deutscher Gemeindegat.

Zwischen dem Präsidenten des Deutschen Gemeindegates und dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands sind am 18. Mai 1935 „Richtlinien für die Aufstellung von Verträgen über die ärztliche Versorgung Hilfsbedürftiger“ vereinbart worden. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat diesen Richtlinien zugestimmt.

Nach § 6 RGS. gehört zu dem notwendigen Lebensbedarf, für den der Fürsorgeverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu sorgen hat, auch die Krankenhilfe. Über die Form, in der die Krankenhilfe zu gewähren ist, bestehen keine besonderen Vorschriften. Es ist den Fürsorgeverbänden überlassen, wie sie die Krankenhilfe durchführen wollen. Sie muß nur ausreichend und zweckmäßig sein.

Schon vor Inkrafttreten der FV. hatten sich für die Durchführung der Krankenhilfe, die auch nach den früheren Gesetzen zu den Aufgaben der Armenverbände gehörte, die verschiedensten Systeme herausgebildet, die nachstehend kurz gekennzeichnet werden sollen.

#### 1. Amtsarztssystem:

Die Behandlung der Hilfsbedürftigen erfolgt durch fest besoldete, hauptamtlich angestellte Kommunalärzte.

#### 2. Bezirksarztssystem:

Die Behandlung ist nebenamtlich tätigen Privatärzten, sogenannten Bezirksärzten, Wohlfahrtsärzten, übertragen, von denen jeder für einen bestimmten Bezirk zuständig ist. Die Honorierung der Ärzte erfolgt in der Regel durch einen festen Pauschalbetrag.

#### 3. System der beschränkt freien Arztwahl:

Die Behandlung der Hilfsbedürftigen ist einer bestimmten Zahl von Ärzten derart übertragen, daß die Hilfsbedürftigen unter diesen Ärzten die Wahl haben. Die vertragliche Regelung mit den Ärzten ist sehr verschieden. Die Honorierung erfolgt meist wie bei dem System der freien Arztwahl.

#### 4. System der freien Arztwahl:

Die Behandlung ist sämtlichen der örtlichen Ärzteorganisation angehörigen Ärzten übertragen, unter denen die Hilfsbedürftigen die freie Wahl haben. Die vertragliche Regelung erfolgt zwischen dem Fürsorgeverband und der Ärzteorganisation. Hinsichtlich der Honorierung sind folgende Regelungen zu unterscheiden:

- a) Der einzelne Arzt erhält eine feste Vergütung.
- b) Im Haushaltsplan ist ein fester Betrag angesetzt, der an die beteiligten Ärzte ausgeschüttet wird.
- c) Honorierung der Einzelleistungen der Ärzte erfolgt nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung, wobei vielfach Abschläge vereinbart worden sind. Auch findet sich die Bestimmung, daß die Liquidation pro Behandlungsfall innerhalb eines Kalender- oder Behandlungs Vierteljahres ein Mehrfaches der Beratungsgebühr im Gesamtdurchschnitt aller verpflichteten Ärzte und Behandlungsfälle nicht übersteigen darf oder daß bei allen Behandlungsfällen des einzelnen Arztes im Vierteljahr in der Regel im Durchschnitt eine örtlich zu berechnende Zahl von Beratungen und Besuchen auf den Behandlungsfall nicht überschritten werden darf.
- d) Es wird für den Behandlungsfall ein Pauschale (Fallpauschale) bezahlt. Für jeden innerhalb eines Vierteljahres von einem Arzt behandelten Kranken wird ein bestimmter Betrag gezahlt, etwa ein Mehrfaches des Mindestsatzes der Beratungsgebühr der Preußischen Gebührenordnung. Dies gilt auch dann, wenn sich aus der zuerst behandelten Krankheit eine andere entwickelt oder wenn der Erkrankte innerhalb des gleichen Vierteljahres eine Zeitlang einer ärztlichen Behandlung nicht bedurfte und später wieder an derselben oder an einer anderen Krankheit von demselben Arzt behandelt wurde. Eine ärztliche Behandlung, die von einem Vierteljahr in das andere übergeht, wird als neuer Krankheitsfall bewertet.
- e) Es wird ein Pauschale nach der Zahl der an einem Stichtag vorhandenen Hilfsbedürftigen gezahlt (Kopfpauschale).



#### 5. Behandlung durch die Krankenkassen:

Die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen wird vertraglich einer Krankenkasse übertragen. Nach § 363 a der Reichsversicherungsordnung können die Krankenkassen die Krankenpflege für alle Arten von Fürsorgeempfängern übernehmen. Der Kasse ist dabei Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teiles ihrer Verwaltungskosten zu gewährleisten.

#### 6. Poliklinische Behandlung:

Die Behandlung erfolgt in den Polikliniken der Universitäten.

Während vor dem Kriege das Bezirksarztssystem vorherrschte, hat sich in der Nachkriegszeit das System der freien Arztwahl immer mehr durchgesetzt. Nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages im März 1919 bestand unbeschränkt freie Arztwahl nur in 24 von den erfaßten 167 größeren Städten.

Die Vergütung erfolgte meist nach Einzelleistungen. In 6 Städten waren aber Pauschalsummen ausgeworfen, die unter die Ärzte nach dem Verhältnis ihrer Einzelleistungen weiter verteilt wurden. Bemängelt wurde damals schon, daß das Durchschnittseinkommen der Ärzte aus der armenärztlichen Tätigkeit bei freier Arztwahl außerordentlich verschieden war.

Das Bezirksarztssystem war in 94 Städten eingeführt. Die Ärzte erhielten meist eine Pauschvergütung, die entweder nach der Größe der den einzelnen Ärzten zugewiesenen Bezirke abgestuft oder für alle Ärzte gleichmäßig bemessen war. Vereinzelt wurden Einzelleistungen honoriert. Zu den 94 Städten mit Bezirksarztssystem sind noch 16 weitere Städte zu rechnen, in denen nur ein einziger Arzt nebenamtlich die armenärztliche Tätigkeit ausübte.

Das Amtsarztssystem bestand in 7 Städten, Behandlung in den Universitätspolikliniken erfolgte in 6 Städten. Die Regelung in den übrigen Städten zeigt Zwischenstufen, auf die nicht näher eingegangen werden soll.

Eine Erhebung des Deutschen Städtetages im März 1925 ergab, daß in 28 von 33 Großstädten die freie Arztwahl eingeführt war, davon in 8 Städten allerdings nur für einzelne Gruppen der Hilfsbedürftigen. Auch durch eine Rundfrage des Bayerischen Städtebundes, die im Dezember 1925 an die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern gerichtet war, konnte festgestellt werden, daß selbst in den kleineren Städten das System der freien Arztwahl erheblich an Raum gewonnen hatte.

Gefördert worden ist die Entwicklung zur freien Arztwahl durch die Ausdehnung der öffentlichen Fürsorge auf Personenkreise, die vor dem Kriege für die Armenpflege ohne Bedeutung waren. Es sind dies die Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und vor allem die Wohlfahrtserwerbslosen. Man glaubte, diesen Hilfsbedürftigen die Inanspruchnahme der „Armenärzte“ nicht zumuten zu können. Vielfach ist deshalb auch für diese Personenkreise eine besondere Regelung der ärztlichen Versorgung eingeführt worden, so daß in einem BFV. mehrere Systeme nebeneinander bestanden.

Diese Verschiedenartigkeit der Verhältnisse hat schon vor Jahren den Ruf nach einer möglichst einheitlichen Regelung laut werden lassen. Hinzu kam, daß die Aufwendungen für die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen immer bedrohlicher anwuchsen. Der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages hat sich daher bereits im Jahre 1930 mit der Frage der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen befaßt. Er ist jedoch nicht zur Empfehlung eines bestimmten Systems gelangt, sondern hat sich darauf beschränkt, die Vorzüge und Nachteile der Systeme zu kennzeichnen und Ratschläge über die Regelung innerhalb der einzelnen Systeme zu erteilen.

Als nach dem Siege des Nationalsozialismus im Jahre 1933 maßgebende Parteistellen die Forderung nach allgemeiner Einführung der freien Arztwahl auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge erhoben hätten, machte sich immer stärker das Bestreben nach einer einheitlichen Regelung geltend. Zu diesem Zwecke hat der Deutsche Gemeindetag vor etwa einem Jahr Verhandlungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands aufgenommen. Im klaren war man sich von vornherein darüber, daß der Abschluß eines allgemein verbindlichen Vertrages nicht in Betracht kommen konnte. Hierzu wäre einmal der Deutsche Gemeindetag nicht legitimiert gewesen, zum anderen läßt aber die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine für das ganze Reich geltende starre Regelung nicht zu. Man mußte sich daher mit der Herausgabe der nachstehenden Richtlinien begnügen.

Im einzelnen ist zu den Richtlinien folgendes zu bemerken:

Den Hilfsbedürftigen steht freie Arztwahl zu. Die vorgesehenen Beschränkungen sind für die Hilfsbedürftigen selbst ohne praktische Bedeutung. Sie sollen nur verhindern, daß den Ärzten bei notwendig werdenden Hausbesuchen ein zu weiter Weg entsteht.

Die Ärzte können auf Grund der Vereinbarung von allen Personen in Anspruch genommen werden, die nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, oder von dritter Seite (Versicherungsträgern) Krankenhilfe nicht erhalten.

In der Regel müssen die Hilfsbedürftigen einen Behandlungsschein des Fürsorgeverbandes vorweisen, nur in Notfällen kann der Behandlungsschein nachträglich eingefordert werden.

Es ist eine scharfe Trennung zwischen Gesundheitsfürsorge und Behandlung festgelegt. Die Behandlung hat allein durch die Vertragsärzte, nicht aber in den kommunalen Gesundheitsfürsorgestellen zu erfolgen.

Besondere Mißsicherungen sind dagegen getroffen, daß mit Krankenhauseinweisungen kein Mißbrauch getrieben wird. Das gleiche gilt hinsichtlich der Arzneiverordnungen.

Neben dem Grundsatz der freien Arztwahl bildet die Art der Honorierung den Kernpunkt der Vereinbarung. Entsprechend der Entwicklung in den letzten Jahren sehen die Richtlinien Kopfpauschale vor. Für jeden an einem bestimmten Stichtag gezählten Hilfsbedürftigen wird ein fester Betrag an die Ortsstellen der Kassenärztlichen Vereinigung gezahlt, gleichgültig ob der einzelne Hilfsbedürftige ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat oder nicht. Der Stichtag kann monatlich oder vierteljährlich festgesetzt sein. Die Zahlung kann entweder nach Parteien oder nach den einzelnen Hilfsbedürftigen (Hauptunterstützungs- und Zuschlagsempfänger) erfolgen. Eine gewisse Schwierigkeit liegt darin, daß sich zwar die Zahl der in laufender Fürsorge befindlichen Hilfsbedürftigen regelmäßig und mit Sicherheit feststellen läßt, dagegen die Zahl der Personen, die nur vorübergehend die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen — und sei es lediglich für die Gewährung der Krankenhilfe —, nicht ohne weiteres für bestimmte Stichtage zu erfassen ist. Wollte man nur von den nicht laufend Unterstützten diejenigen berücksichtigen, die gerade am Stichtag in ärztlicher Behandlung sind, so würde dies eine Benachteiligung der Ärzte bedeuten, da das Kopfpauschale anders wie das Fallpauschale auf sämtliche Hilfsbedürftige und nicht nur die Behandlungsfälle abgestellt ist. Eine Lösung wäre in der Form möglich, daß für einen größeren abgelaufenen Zeitraum das Zahlenverhältnis der dauernden zu den vorübergehenden Hilfsbedürftigen festgestellt, und die Zahl der dauernd Unterstützten, für die das Kopfpauschale zu bezahlen ist, um den errechneten Prozentsatz erhöht wird. Auch die Festsetzung eines besonderen Fallpauschales für die nicht laufend Unterstützten käme in Betracht. Das Einfachste dürfte jedoch sein, bei der jeweiligen Berechnung der Entschädigung die nicht laufend Unterstützten überhaupt unberücksichtigt zu lassen, vielmehr die Leistungen der Ärzte für diesen Personenkreis schon bei der Festsetzung des Kopfpauschales, der sogenannten Stichzahl zu berücksichtigen. Wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse konnte die Höhe der Stichzahl in den Richtlinien nicht festgesetzt werden. Es sind nur Vorschläge für die Berechnung gemacht worden.

Die Verteilung des Pauschalbetrages an die einzelnen Ärzte ist der Kassenärztlichen Vereinigung überlassen. In den Richtlinien ist hierüber nichts vorgesehen. Die Fürsorgeverbände haben allerdings an einer zweckmäßigen Verteilung insofern Interesse, als dadurch einerseits das Interesse des einzelnen Arztes an seiner Tätigkeit für den Kranken gewahrt bleiben muß, andererseits Sicherungen gegen eine sogenannte Vielschäftigkeit einzelner Ärzte zu treffen sind, weil sonst die Entschädigung für die anderen Ärzte zu gering wird. Bewährt hat sich hierfür ein Punktsystem, nach dem der Pauschalbetrag unter die Ärzte entsprechend ihrer nachgewiesenen Einzelleistungen verteilt wird, dabei aber Vorsorge getroffen worden ist, daß die liquidierten Leistungen einzelner Ärzte (Punktzahl) im Verhältnis zur Zahl ihrer Behandlungsfälle den Gesamtdurchschnitt nicht übermäßig übersteigen. In solchen Fällen erfolgt eine Kürzung der Punktzahl.

Als Beispiel sei folgende Berechnungsgrundlage angeführt, die sich bereits praktisch bewährt hat:

G. D. = Gesamtdurchschnitt der auf einen Behandlungsfall entfallenden Leistungen (Punkte)  
P. D. = Persönlicher Durchschnitt des Arztes, d. h. Zahl der auf einen Behandlungsfall des Arztes im Durchschnitt entfallenden Leistungen (Punkte) H. Z. = Höchste Patientenzahl, die von einem der beteiligten Ärzte erreicht wird.

Es erfolgt Kürzung des P. D. bei Ärzten

mit 100 — 60% der H. Z. auf den G. D.

mit 60 — 40% der H. Z. auf den G. D. + bis 10% des G. D.

mit 40 — 20% der H. Z. auf den G. D. + bis 20% des G. D.

mit 20 — 10% der H. Z. auf den G. D. + bis 30% des G. D.

Ärzte, die weniger als 10% der H. Z. aufweisen, unterliegen keiner Kürzung.

Wenn durch die Richtlinien die Gestaltung der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen im gesamten Reichsgebiet auch nicht abschließend geregelt werden konnte, so ist doch die zwischen dem Deutschen Gemeindetag und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands getroffene Vereinbarung ein Zeichen eines Willens nach einmütiger Zusammenarbeit zwischen dem Fürsorgeverband und der Ärzteschaft. Sie werden weitgehend dazu beitragen, die bisher zwischen der Ärzteschaft und den Gemeinden herrschenden Meinungsverschiedenheiten in einem den Belangen beider Seiten gerecht werdenden Sinne auszugleichen und zu einer möglichst einheitlichen Gestaltung der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen zu kommen.

### Richtlinien

#### für die Aufstellung von Verträgen über die ärztliche Versorgung Hilfsbedürftiger.

Um eine Beseitigung der zur Zeit bestehenden unterschiedlichen Regelung der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen herbeizuführen, sind der Deutsche Gemeindetag und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands übereingekommen, Richtlinien für die Aufstellung von Verträgen über die ärztliche Versorgung Hilfsbedürftiger aufzustellen und ihre Berücksichtigung den von ihnen vertretenen Gemeinden und Gemeindeverbänden einerseits und der Kassenärztlichen Vereinigung andererseits zu empfehlen. Bei der Aufstellung der Richtlinien waren die Gesichtspunkte der Schaffung einer ausreichenden und befriedigenden ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen, der Herbeiführung einer sparsamen, den besonderen Verhältnissen der Wohlfahrtspflege gerecht werdenden Arzneiversorgung und des Ersatzes der sachlich nicht unbedingt notwendigen Krankenhausbehandlung durch häusliche Behandlung in erster Linie maßgebend. Wenn daher die Richtlinien auch keineswegs die einzig mögliche und in jedem Einzelfalle zweckmäßigste Lösung der Frage der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen darstellen, so müßten etwaige Bedenken gegenüber dem Ziele einer möglichst einheitlichen Regelung der Angelegenheit im ganzen Reich zurücktreten.

Der Deutsche Gemeindetag (DGT) und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (KVD) werden sich für allgemeine Einführung von Verträgen mit nachfolgender Grundlage einsetzen und grundsätzlich abweichenden Bestrebungen keine Unterstützung zuteil werden lassen. Sie sehen zwischen sich eine Zusammenarbeit vor, in der auch örtliche Meinungsverschiedenheiten im Sinne der Durchführung

nachstehender Richtlinien erforderlichenfalls zur Besprechung kommen können.

#### Kreis der Ärzte:

1. Zur Fürsorgepraxis sind alle Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung, sofern sie zur RVO.-Kassenpraxis zugelassen sind und mindestens ein Jahr im Bezirk des Fürsorgeverbandes die Praxis ausüben, innerhalb der Grenzen des Fürsorgeverbandes zuzulassen, in dem sie ihren Wohnsitz haben. In Landkreisen kann die Zulassung auf den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden beschränkt werden. Ebenso ist in Großstädten die Bildung besonderer Bezirke möglich.

Die Zulassung kann gemäß § 8 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands versagt oder widerrufen werden, wenn das Verhalten des Arztes Anlaß zu der Feststellung gibt, daß er die öffentlichen Belange nicht in einer mit seinen ärztlichen Pflichten in Einklang stehenden Weise wahr.

#### Kreis der Hilfsbedürftigen:

2. Die Vereinbarung erstreckt sich auf alle Hilfsbedürftigen, denen der Fürsorgeverband Krankenfürsorge zu gewähren hat, soweit diese nicht in Krankenanstalten geleistet wird.

#### Wahl des Arztes:

3. Die Hilfsbedürftigen haben unter den gemäß Nr. 1 Abs. 1 zugelassenen Ärzten freie Wahl. Sie müssen sich vor Inanspruchnahme des Arztes einen Behandlungsschein besorgen.

Ein Wechsel des Arztes ist während ein und derselben Krankheit nur mit Zustimmung des

Vertrauensarztes nach Anhörung des behandelnden Arztes gestattet.

#### Umfang der ärztlichen Hilfe:

4. Die zur Fürsorgepraxis zugelassenen Ärzte sind verpflichtet, alle Hilfsbedürftigen im Krankheitsfalle in der Sprechstunde oder nötigenfalls in der Wohnung zu behandeln, die einen vom örtlichen Wohlfahrtsamt ausgestellten Behandlungsschein vorlegen, und diese Behandlung, abgesehen vom dem Fall zu 3 Abs. 2, bis zu Ende durchzuführen. Ist im Notfall ärztliche Hilfe ohne Vorlage eines Behandlungsscheins in einem Falle gewährt worden, für den der Fürsorgeverband aufzukommen hat, so ist dieser zur nachträglichen Ausstellung eines Behandlungsscheins nur verpflichtet, wenn der Arzt ihm eine entsprechende Mitteilung innerhalb von 3 Tagen seit Inkrafttreten der ärztlichen Hilfe gemacht hat. In ländlichen Bezirken kann die Frist bis zu 7 Tagen verlängert werden. Dem Arzte sind für die Mitteilung von dem Wohlfahrtsamt Formblätter zur Verfügung zu stellen.

5. Der Bezirksfürsorgeverband verpflichtet sich, alle durch die Gesundheitsfürsorge in den einzelnen Gesundheitsfürsorgezweigen als behandlungsbedürftig festgestellten Personen den zugelassenen Ärzten umgehend zur Behandlung zu überweisen sowie die behandelnden Ärzte über die diagnostischen Feststellungen zu unterrichten und sich mit ihnen vor der Durchführung aller vorbeugenden und Heilmaßnahmen rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Gemeinden, in denen sich Universitätskliniken befinden, in denen bisher Hilfsbedürftige möglichst versorgt wurden, sind berechtigt, die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen neben der Versorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung auch durch die Universitätskliniken ausführen zu lassen.

6. Die Behandlung erstreckt sich auf alle ärztlichen Hilfeleistungen einschl. der Nachtbesuche. Unter ärztlicher Hilfe ist jede Behandlung in der Sprechstunde und in der Wohnung des Kranken zu verstehen. Es fallen darunter auch alle Sachleistungen, insbesondere elektro-physikalische und Röntgenleistungen, einschl. aller Laboratoriumsuntersuchungen.

7. Soweit die Gemeinden und Gemeindeverbände eigene Einrichtungen unterhalten, sind sie berechtigt, ambulante Behandlungen, wie Höhensonnebestrahlungen, Diathermie und Röntgenbehandlungen, Röntgenaufnahmen u. s. w., zu lassen vorzunehmen. Die durch die Benutzung dieser Einrichtungen entstehenden Kosten sind bei der Berechnung der Pauschalsumme nicht zugrunde zu legen.

8. Zahnärztliche Behandlung ist von den zugelassenen Ärzten nicht auszuführen.

9. Die beteiligten Ärzte sind verpflichtet, auf Anfordern des Fürsorgeverbandes, oder des Vertrauensarztes Gutachten über den Gesundheitszustand der von ihnen behandelten

Hilfsbedürftigen, insbesondere über deren Erwerbsfähigkeit, über die Notwendigkeit der Krankenhaus- und Anstaltsaufnahme, sowie bei sonstigen Fürsorgemaßnahmen zu erstatten, den Fürsorgeverbänden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht für notwendig halten, und die hierfür etwa vereinbarten Formulare auszufüllen.

10. Die Ärzte sind zur gewissenhaften und sorgfältigen Behandlung der Hilfsbedürftigen verpflichtet, haben dabei aber Verordnungen und Maßnahmen, die über das Maß der von den Fürsorgeverbänden zu erfüllenden Pflichten hinausgehen, zu vermeiden.

#### Krankenhauspflege:

11. Überweisungen in ein Krankenhaus bedürfen einer besonderen Begründung und erfolgen durch den Fürsorgeverband. Krankenhauspflege ist nur zu verordnen, wenn es sich um Operationen handelt, die im allgemeinen nur klinisch ausgeführt werden, oder wenn wegen der Natur des Leidens oder wegen der besonderen Umstände die notwendige und ausreichende Behandlung nur in einem Krankenhause erfolgen kann.

#### Arzneiverordnung:

12. In Beachtung der fürsorgerechtlichen Grundsätze muß sich der zugelassene Arzt bei der Verordnung von Arzneien von der Erwägung leiten lassen, daß es den Belangen der öffentlichen Wohlfahrtspflege entspricht, durch gute Heilpflege die Wiederherstellung des Kranken zu beschleunigen. Die Richtlinien für wirtschaftliche Versorgungsweise, wie sie von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands aufgestellt werden, sind zu beachten. Die Verordnung von Geheimmitteln, Luxus- und Nährpräparaten, Genuß- und Stärkungsmitteln ist nicht gestattet. Spezialitäten dürfen nur dann verordnet werden, wenn sie besonders wirtschaftlich sind. Der Fürsorgeverband ist berechtigt, die Verordnung von einzelnen Arzneimitteln an seine vorherige Bewilligung zu knüpfen.

13. Die Kosten der verordneten Arzneien dürfen je behandelte Person einen Regelbetrag um höchstens 10% überschreiten, der zunächst tunlichst nach den in den Jahren 1932 bis 1933 durchschnittlich für Arzneizwecke ausgegebenen Beträgen errechnet wird. Für die spezialärztliche Behandlung sind besondere Regelbeträge festzusetzen.

14. Im Falle der Verordnung offener unzulässiger Mittel oder bei Überschreitung der Höchstgrenze der vorerwähnten Regelbeträge im Einzelfalle und Außerachtlassung der vom Bezirksfürsorgeverband gegebenen besonderen Anordnungen für Arzneien durch einen zugelassenen Arzt ist der Fürsorgeverband berechtigt, zu verlangen, daß der auf den betreffenden Arzt entfallende Anteil an der Pauschalsumme um den den entstandenen Mehrkosten entsprechenden Betrag gekürzt und dem Fürsorge-

verband von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands erstattet wird, sofern nicht diese in Verbindung mit dem Vertrauensarzt feststellt, daß die Überschreitung des Regelbetrages durch die Verhältnisse des Einzelfalles bedingt war.

#### Rezeptprüfungsstellen:

15. Den Fürsorgeverbänden wird empfohlen, Rezeptprüfungsstellen einzurichten oder die Rezepte durch bereits bestehende Rezeptprüfungsstellen anderer Gemeinden prüfen zu lassen.

#### Vertrauensarzt:

16. Der Fürsorgeverband ist berechtigt, einen vertrauensärztlichen Dienst einzurichten.

#### Pauschalbetrag:

17. Zur Zahlung sämtlicher in den vorstehenden Richtlinien vorgesehenen ärztlichen Leistungen überweist der Fürsorgeverband bis zum 15. j. Mts. an die entsprechende Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands für den vorhergehenden Monat einen Pauschalbetrag, der etwa auf folgende Weise berechnet wird:

Dort, wo das bisherige Arztsystem einen Vergleich der Aufwendungen für die ärztliche Betreuung der Hilfsbedürftigen zuläßt, wird die Summe der etwa in den Rechnungsjahren 1932/33 für die allgemeine ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen ausgegebenen Beträge einschl. der Summe der zur Einbeziehung in den neuen Pauschalbetrag vorgesehenen Leistungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 5 und 7 festgestellt. Diese Summe wird durch die Zahl der im gleichen Zeitraum vorhandenen Hilfsbedürftigen (Parteien oder Haupt- und Zuschlagsempfänger), die Anspruch auf fürsorgeärztliche Versorgung hatten, geteilt. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wohlfahrtspflege und im Hinblick auf die finanzielle Lage der Gemeinden und Gemeindeverbände werden von dem so errechneten Kopfbetrag bis zu 25 v. H. dort in Abzug gebracht, wo die Errechnung zugrunde gelegten Zahlen nicht bereits seinerzeit eine Berücksichtigung der Notlage der Gemeinden im damaligen Zeitpunkt enthielten. Die so ermittelte Zahl gilt für das Vertragsjahr als sog. Stichzahl, mit der die am Schluß jeden Monats festgestellte Zahl der versorgungsberechtigten Fürsorgeempfänger vervielfältigt wird.

Läßt die bisherige Regelung der ärztlichen Betreuung der Hilfsbedürftigen mit Rücksicht auf das Arztsystem einen Vergleich der früheren Aufwendungen mit den zukünftigen nicht zu, so wird bei der Errechnung der Pauschal-

summe nach der oben geschilderten Art zweckmäßigerweise auf die Errechnung der Zahlen anderer benachbarter Bezirke zurückgegriffen, die bei einer annähernd gleichen Zahl von Hilfsbedürftigen und sonstigen vergleichbaren Grundlagen bisher schon ein dem zukünftigen vergleichbares System gehabt haben. Es kann auch zweckmäßig sein, wo Schwierigkeiten der Errechnung auftreten, die Pauschalzahlen der größten Ortskrankenkasse des Bezirks vergleichsweise zur Errechnung heranzuziehen.

Soweit Vereinbarungen für größere Bezirke als Stadt- und Landkreise geschlossen werden (vgl. Nr. 19), ist die Stichzahl für die Stadt- und Landkreise getrennt zu ermitteln.

Dort, wo neben der kassenärztlichen Versorgung die Versorgung der Hilfsbedürftigen auch durch Universitätskliniken vorgenommen wird, werden die hierfür vorzusehenden Kosten nur dann bei der Errechnung des der KVD. zu zahlenden Pauschalbetrages herangezogen, wenn die Universitätsklinik an dem Verträge der KVD. und damit an dem ihr zu zahlenden Pauschalbetrage teilnimmt.

Dort, wo es nicht möglich ist, vergleichbare Zahlen des eigenen Bezirksfürsorgeverbandes zugrunde zu legen, ist es erforderlich, den Pauschalbetrag zunächst für einen begrenzten Zeitraum versuchsweise festzulegen und seine Nachprüfung im Rahmen des bestehenden Vertrages nach Ablauf der festgesetzten Frist vorzusehen.

#### Schiedsgericht:

18. Zur Entscheidung von Zweifelsfragen kann die Einsetzung eines Schiedsgerichts vereinbart werden, dessen Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit nach Maßgabe der örtlichen oder bezirklichen Verhältnisse jeweils genau festgelegt werden müssen. Die Verhängung von Disziplinarstrafen durch Anwendung des § 8 der Satzung der KVD. ist ebenfalls im Verträge festzulegen.

#### Geltungsbereich der Verträge:

19. Um die angestrebte Vereinheitlichung der ärztlichen Versorgung der Hilfsbedürftigen möglichst weitgehend zu erreichen, empfiehlt es sich, die Verträge für größere, eine wirtschaftliche Einheit bildende Bezirke zu schließen.

Berlin, den 18. Mai 1935

Der Präsident des Deutschen Gemeindetages.

In Vertretung:

gez. Schlüter, Beigeordneter.

Der Reichsführer der

Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

I. V.: gez. Dr. Grothe.

# Wohlfahrtsarbeit an der Front

## Richtsätze — Lohnsätze.

Von Direktor Aldinger, Vorstand des Städt. Wohlfahrtsamtes Stuttgart.

Nach der FV. hat die Fürsorge die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Für die Bemessung dieses Bedarfs haben die zuständigen Stellen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen. Als Anhaltspunkte für die Aufstellung von Richtsätzen bezeichnet der Gesetzgeber zwar die verschiedenen Arten von Bedürfnissen, die er zum notwendigen Lebensbedarf rechnet. In welchem Maß diese Bedürfnisse aber im einzelnen zu befriedigen sind, ist nicht näher gesagt. Die Auffassung, daß die öffentliche Fürsorge nur den natürlichen Lebensmindestbedarf zu gewähren habe, ist in der Praxis wohl allgemein verlassen, ganz abgesehen davon, daß die Ansichten über den Umfang des physischen Existenzminimums seit jeher recht weit auseinandergehen und darum praktisch nur schwer zu verwerten sind.

Was von der öffentlichen Fürsorge heute erwartet wird und als ihre Aufgabe auch zu bezeichnen ist, besteht in der Gewährung eines sozialen Existenzminimums, d. h. in der Sicherstellung einer Lebenshaltung, die hinter dem in den Familien von Arbeitern der untersten Lohnstufen Üblichen und Möglichen nicht allzuweit zurückbleibt. Mangels anderer Geldquellen beruht die Lebenshaltung solcher Arbeiterhaushalte im allgemeinen auf dem Lohneinkommen ihrer Mitglieder. Bestimmend hierfür ist also die durchschnittliche Lohnhöhe und die durchschnittliche Zahl der in einem Haushalt gegen Lohn arbeitenden Personen. Die Lohnhöhe richtet sich nach den fachlich und örtlich gültigen Tarifen. Die durchschnittliche Verdienierzahl in den einzelnen Arbeiterhaushaltungen ist abhängig von dem allgemeinen und dem örtlichen Stand des Arbeitseinsatzes, von den örtlichen Wohnungsverhältnissen und von der ebenfalls nicht überall gleichen Stärke des Familienzusammenhalts. So sehr nun diese durchschnittliche Verdienierzahl auch zeitlich und örtlich wechseln mag, das eine dürfte jedenfalls feststehen, daß diese Zahl stets höher als 1 ist und daß deshalb das durchschnittliche Lohneinkommen eines Arbeiterhaushalts immer über dem einfachen Lohnbetrag liegt. In Stuttgart kommen z. B. bei normalem Arbeitseinsatz auf den einzelnen Arbeiterhaushalt etwa 2,2 gegen Entgelt beschäftigte Personen. Die Lebenshaltung dieser Bevölkerungsgruppe ist also nicht durch die einfache Lohnhöhe, sondern durch deren 2,2fachen Betrag bestimmt.

Diese Tatsache muß die öffentliche Fürsorge beachten, wenn anders die Lebensweise der von ihr unterstützten Familien nicht aus dem allgemeinen Kulturrahmen völlig herausfallen soll und die Leistungen der Fürsorge damit eine soziale Unmöglichkeit ergeben sollen. Bei aller gebotenen Sparsamkeit und Ausgabenbeschränkung sieht sich die Fürsorge deshalb dazu gezwungen, einzelne Familien, vor allem solche mit mehreren Kindern, in einem Umfang zu unterstützen, der sich dem, was der einzelne bei einfacher Lohnarbeit verdient, stark nähert, ja diesen Betrag vielfach nicht bloß erreicht, sondern sogar übersteigt, und zwar auch dann, wenn die Fürsorge ihren Klienten bei Übernahme von Arbeit in der Berücksichtigung der Werbungskosten weit entgegenkommt. Der Macht dieser sozialen Notwendigkeit gegenüber müssen auch die in manche Richtsatzsysteme zum Zwecke der Leistungsbeschränkung eingebauten Auffanggrenzen praktisch versagen.

In allen derartigen Fällen fehlt es nun an einem günstigen ökonomischen Gefälle vom Fürsorgeeinkommen zum Arbeitseinkommen, einem Gefälle, das mit seiner natürlichen Schwerkraft den Fürsorgeempfänger von selbst dazu antreiben würde, seine wirtschaftliche Lage durch Arbeit zu verbessern und sich ernstlich nach solcher umzusehen. Die Überwindung dieser Spannung stellt zurzeit mancherorts eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der Fürsorge dar. Als Ausweg wird von der einen Seite eine entsprechende Erhöhung der Löhne, von der anderen Seite die Senkung der Richtsätze empfohlen. Der erste Ausweg muß als nicht gangbar aus der Erörterung ausscheiden. Solange die Kosten der Lebenshaltung sich nicht



mindern lassen, dürfte aber auch die Möglichkeit einer Herabsetzung von Richtsätzen so gut wie ausgeschlossen sein, jedenfalls nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen in Frage kommen.

Und ebenso ist die Frage noch offen, inwieweit in unserem Lohnsystem die Lohnbemessung nach dem Leistungsgrundsatz durch eine Lohnbemessung nach dem Versorgungsgrundsatz ergänzt werden kann, in der Art, daß zu einem Grundlohn Zuschläge entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen des Lohnempfängers hinzutreten.

Solange dies nicht der Fall ist und die bestehende Lohnlage bei den Unterstützungsempfängern den eigenen Drang zur Arbeit lähmt, muß die öffentliche Wohlfahrtspflege zu ihren Unterstützungsleistungen eine umfassende Arbeitsfürsorge treten lassen. In den Bestimmungen der FV. über Fürsorgearbeit, Pflichtarbeit und Arbeitszwang sind die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Arbeitsfürsorge gegeben. Die Möglichkeit ihrer praktischen Durchführung hat sich durch die Wiederbelebung der Wirtschaft und die günstigere Gestaltung des Arbeitseinsatzes wesentlich gebessert.

Das Vorgehen der Stadtverwaltung Stuttgart auf diesem Gebiet hat den Beweis dafür erbracht, von welchen Erfolgen die planmäßige Einrichtung und Durchführung einer umfassenden Arbeitsfürsorge begleitet ist. Neben der Schaffung umfangreicher Notstands- und sonstiger Fürsorgearbeiten wurde großer Wert auf Ableitung von Pflichtarbeit gelegt, um dem Grundsatz „Keine Unterstützung ohne mögliche Gegenleistung“ obwohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Fürsorgeempfängern tunlichst Geltung zu verschaffen. Als besonders zweckmäßig hat sich das Beschäftigungsheim fernab von der Großstadt erwiesen, das mit ausgedehnter Wald-, Feld- und Hauswirtschaft vielseitige Möglichkeiten bietet, auch nicht ganz vollwertige oder beschränkt leistungsfähige Arbeitskräfte angemessen und zuträglich zu beschäftigen.

Eine solche durchgreifende und individuell ausgeübte Arbeitsfürsorge läßt an die Stelle des oben erwähnten ökonomischen Gefalles ein psychisches treten und erleichtert damit den Fürsorgeklienten in starkem Maße den Weg zur Selbsthilfe.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Mitgliederwerbung der NSV.

„Du sollst nicht meinen, daß das allein gestohlen hieße, wenn Du Deinem Nächsten das Seine wegnimmst, sondern wenn Du siehst Deinen Nächsten Not, Hunger oder Durst leiden, keine Herberge, Schuhe und Kleider haben und hilfst ihm nicht, so stielst Du gleich als wenn einer dem andern das Geld aus dem Kasten stähle; denn Du bist ihm als Deutscher schuldig, ihm zu helfen in seiner Not. Denn Deine Güter sind nicht Deine: Du bist allein als Verwalter darüber gesetzt und daß Du sie austeilst denen, die es bedürfen.“

(Martin Luther)

Mit diesen Worten umreißt Martin Luther in seiner derben, ehrlichen Art die Gesinnung, die wir „deutschen Sozialismus“ nennen, wie er sich offenbart in der Arbeit der NSV.

NSV.-Arbeit hat nichts zu tun mit Klassenkampf und Standesdünkel, sondern ist geboren aus dem Gemeinschaftsgeist, der

jeden Volksgenossen als dienendes Glied, als mitverantwortliche Zelle im deutschen Volkskörper begreift. Dem Marxismus war das Proletariat Selbstzweck; NSV.-Arbeit kennt nur gleichberechtigte und gleichwertige Glieder der deutschen Volksgemeinschaft, in die sich jeder organisch einfügt und in der jeder die ihm zufallenden Aufgaben freudig bejaht und erfüllt. Sie ist der Feind jeden egoistischen Denkens; sie setzt an die Stelle des Kampfes aller gegen alle die Idee der Zusammenarbeit. Ihr sind Hirn und Hand wohl verschiedenartig, aber nicht verschiedenwertig. Das Was der Arbeit ist tausendfach verschieden, das Wie aber soll auf die höchste Stufe der Leistungsfähigkeit gebracht werden.

Sozialistische Gesinnung zeigt sich in dem rechten Verhalten zu jedem deutschen Volksgenossen. Daher hat die NSV. in ihrer Arbeit an die Stelle des liberalistischen „Tue, was du willst“ die Idee

des Dienstes und die Begriffe der Pflicht und der Verantwortung gesetzt, und sie kann im Hinblick auf die Größe ihrer Aufgaben, die in ferne Zukunft weisen, von jedem deutschen Menschen verlangen, daß er sich als bewußt dienendes Glied seines Volkes einreihet in die Kampfschar der NSV., die in ihrem Aufgabengebiet um des Vaterlandes glückliche Zukunft ringt.

Dabei ist es der NSV. bewußt, daß es unserer Generation nicht möglich sein kann, die gestellten Aufgaben restlos zu lösen; denn Großes verlangt Zeit, viel Zeit zum Werden und Wachsen; es baut sich nicht auf dem Einzelmenschen auf, sondern auf Generationen. Der einzelne ist nur ein Zeitgeschöpf, ein Glied in einer Ewigkeitskette. Ewig aber sind Volk und Vaterland. Ihnen zu dienen mit allen Kräften, solange Körper und Geist es können, ist die Pflicht jedes Volksgenossen.

Als die NSV. nach der Machtübernahme mit wenigen hundert Mitgliedern ihre Arbeit aufnahm, hatte die Not der Gegenwart in weiten Kreisen unseres Volkes den Glauben an eine bessere Zukunft getötet. Ist aber kein Zukunftsglaube vorhanden, so gibt es auch kein Zielstreben, keine richtige Kräfteanspannung, sondern der einzelne erschlaft und lebt müde in den Tag hinein. Zukunftsglaube ist notwendig für unser Lebensglück, für unser Vorwärtkommen als einzelne wie als Volk; auf dem Glauben an die Zukunft baut sich jede erfolgreiche Tagesarbeit auf. In zwei nationalsozialistischen Sommern und vor allem in zwei nationalsozialistischen Wintern hat die NSV. den Kampf gegen die Verzweiflung, diesen völligen Mangel an Zukunftsglauben erfolgreich durchgeführt. Sie hat ihn, wo er ins Wanken geraten war, gestärkt, hat ihn neu erweckt und zur felsenfesten Überzeugung ausgestaltet.

Mehr und mehr hat sich im deutschen Volke die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß wir alle in einem Boote sitzen und darum alle die gleiche Verantwortung tragen: daß unser Boot, die deutsche Nation, nicht an den Klippen des Materialismus zerschellt, unter dessen Herrschaft an Stelle des Gemeinschaftsdienstes die brutale Ausbeutung, an Stelle wahrhaft sozialen Geistes der Giergeist, an Stelle der Leistung die Zahl, an Stelle der Ordnung der Zufall, an Stelle der Disziplin die Gesetzlosigkeit, an Stelle der Pflicht die Korruption und an Stelle des Dienstes die Sucht nach Verdienst stand — sondern

daß es durch Richtigdenken und Richtig-handeln sicher in das freie Fahrwasser des neuen Reiches gelangt.

Daß es möglich ist, an die Stelle des Mißtrauens und des gegenseitigen Hasses die Liebe, den Willen zu wirklichem Mit- und Füreinanderwirken zu setzen, beweist das ungeheure Anwachsen der Mitgliederzahl der NSV. auf Grund der von ihr geleisteten Arbeit, bei der es nur eine Richtschnur gibt: das Gewissen — und nur eine Verantwortung: die dem Volksganzen gegenüber. Kurz vor Abschluß des ersten Winterhilfswerkes, im Februar 1934, war aus den paar hundert Mitgliedern eine Schar von rund 113 000 geworden; bereits im April war die halbe Million überschritten, im Mai eine und eine viertel Million erreicht. Im Juli zählte die NSV. schon fast 2 1/2 Millionen Mitglieder, im September, kurz vor Beginn des zweiten Winterhilfswerkes, war die 3-Millionengrenze überschritten. Mit einem Mitgliederbestand von rund 3 800 000 ging die NSV. in das Jahr 1935 hinein, der bis Anfang April dieses Jahres auf rund 4 Millionen anstieg.

Aus diesen Zahlen, aus diesem schnellen riesigen Anwachsen der NSV. zur größten Wohlfahrtsorganisation der ganzen Welt muß auch jedem der NSV. heute noch fernstehenden Volksgenossen klar werden, daß hier eine Gemeinschaft am Werke ist, die dem Wohle des Ganzen dient.

Und dennoch — auch heute gibt es noch viele, allzu viele deutsche Volksgenossen, denen es wirtschaftlich gut geht, die aber den Sinn der neuen Zeit noch nicht erkannt haben, der jedem deutschen Menschen die Pflicht auferlegt, zu helfen und demjenigen, der unverschuldet in Not geraten ist, Beistand zu leisten, damit er in die Lage versetzt wird, sich selber weiterzuhelfen.

Darum hat nach Abschluß des zweiten Winterhilfswerkes ein Werbefeldzug der NSV. eingesetzt, durch den auch dem fernstehendsten Volksgenossen ins Bewußtsein gerufen werden soll, daß wir erst dann ganz Mensch sein werden, wenn es neben uns Menschen gibt, für die wir uns notfalls totschiessen lassen. Für die Werbearbeit gibt es nur einen Grundsatz: den Grundsatz der ununterbrochenen Aktivität, der Entfaltung aller sittlichen Kräfte und der Übertragung dieser Kräfte auf alle deutschen Menschen. Es darf in Zukunft keinen deutschen Volksgenossen geben, der nicht Mitglied der NS.-Volks-

wohlfahrt ist, der sie nicht unterstützt durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und durch seine tätige Mitarbeit. Es ist unsere verdammte Pflicht und Schuldigkeit, unsere eigenen Sünden und die Sünden der Väter wieder gut zu machen durch unermüdliche Arbeit im Dienste der schicksalverbundenen Volksgemeinschaft, durch unsere durch nichts, durch keine Enttäuschung zu beirrende Liebe zu unserem Volke und zur deutschen Nation. Deutsch sein — NSV.-Arbeit — das heißt: jeden Volksgenossen, auch den allerärmsten, an unsere selbstlose Liebe zu ihm täglich, stündlich glauben zu machen.

Noch ist der Werbefeldzug nicht abgeschlossen, noch sind die Werbeerfolge der einzelnen Gaue nicht erfaßt, es kann daher auch noch kein abschließendes Bild gegeben werden; aber bis Ende Juni waren dem Hauptamte für Volkswohlfahrt bereits 4 402 000 Mitglieder gemeldet. Die Werbung geht weiter; denn die NSV. braucht tätige Mitarbeiter, um die ihr gestellten Aufgaben zu lösen, ungezählte Mitglieder, die bereit sind, das Leben nach unseren Gesetzen, auf Grund unserer Weltanschauung aufzubauen, Menschen, die nicht absterbende Ausläufer einer untergehenden Kultur, impotente Epigonen, sondern Verkünder der nationalsozialistischen Idee sind. Hans Bernsee.

## Evangelischer Schwesterndienst.

Bericht über die Arbeit des Deutschen Gemeinschaftsdiakonieverbandes.

### 1. Unsere Entstehung.

Unsere Arbeit, seit dem 12. Januar 1922 unter dem Namen Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband G. m. b. H. mit dem Sitz in Marburg a. d. Lahn bekannt, ist aus dem im Jahre 1899 in Borken gegründeten, ab 1. November 1900 nach Vandsburg (Westpreußen) verlegten „Evangelischen Gemeinschaftsschwesterhaus G. m. b. H.“ entstanden, und zwar aus der inneren Erweckung heraus, die in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts die östlichen Provinzen des einstigen Königreichs Preußen erfaßt hatte. Ähnlich dem, was unsere Regierung erstrebt und einer der maßgebenden Männer des Dritten Reiches, nämlich der bayerische Kultusminister Schemm, in seinem Ausspruch zusammengefaßt hat: „Alle unsere politischen Maßnahmen werden umsonst sein, wenn nicht eine innere

Erneuerung des Volkes kommt“, so hätte unsere gesamte diakonische Arbeit nicht das werden können, was sie heute zum Segen des Volksganzen ist, wenn damals nicht ein inneres Erwachen, ein Ergriffenwerden der Seele im Menschen, eine Erneuerung und Umgestaltung der Gedankenwelt des einzelnen auf religiösem Gebiet durch diese Provinzen gegangen wäre. Dadurch fühlten sich junge Mädchen gedrungen, ihr Leben Gott und den Mitmenschen zur Verfügung zu stellen, und es fanden sich auch Pfarrer, die, ebenfalls davon ergriffen, bereit waren, den Diakonissendienst, wie er schon im Westen unseres deutschen Vaterlandes durch die Kaiserswerther Anstalten in voller Blüte war, auch im Osten weiter auszubreiten.

Auf diese Weise kam es am 20. Oktober 1899 zur Gründung des Evangelischen Gemeinschaftsschwesterhauses in Borken mit zunächst 4 jungen Mädchen, die sich für die Seelen- und Krankenpflege und alle sonstigen Liebesdienste der weiblichen evangelischen Diakonie heranbilden lassen wollten. Da anfangs weder Geldmittel noch Häuser, noch Ausbildungsstätten, sondern nur einige recht enge Räume des Borkener Pfarrhauses zur Verfügung standen, ging es vorerst sehr bescheiden, ja primitiv und ärmlich zu. Das war aber zugleich die beste Grundlage dafür, Sinn und praktische Seite des Diakonissenberufes bei freudigster Lebensbejahung zu erfassen und im Werk bis zum heutigen Tage festzuhalten. Der Grundsatz, für sich selbst anspruchslos und bescheiden zu leben, um dem Nächsten wohl tun zu können, ist bis zur Stunde trotz Ausdehnung des Werkes bei allen Gliedern, wir dürfen es wohl sagen, mit eiserner Treue durchgeführt worden. Darin erblicken wir auch allein die Ursachen dafür, daß sowohl die Leitung als auch die Gefolgschaft unseres Werkes den Grundsätzen des Opfernens und der Volksgemeinschaft der NSDAP. zustimmen mußten und schon lange vor der Ergreifung der Macht für den Führer eintraten.

### 2. Unsere Entwicklung.

Vom Borkener Pfarrhaus wurde das senfkornartig begonnene Gemeinschaftsschwesterhaus Ende des Jahres 1900 nach Vandsburg (Westpreußen), heute Wiebork (Pommerellen), verlegt. Die Schwesternzahl wuchs von Jahr zu Jahr. 1920/21 wurden etwa 400 deutschstämmige Schwestern zufolge der durch den

Versailler Vertrag bedingten Abschnürung des betreffenden Teils von Westpreußen, in welchem Vandsburg lag, ausgewiesen. Dieser Umstand führte dazu, daß das Evangelische Gemeinschaftsschwesternhaus in Vandsburg von unserer deutschen Arbeit abgetrennt wurde und äußerlich die Selbständigkeit einer pommerellischen juristischen Person erhielt, welcher per 1. Januar 1935 insgesamt 347 Schwestern angehören. Innerlich blieb es jedoch als unser

1. und Stamm-Mutterhaus „Alt-Vandsburg“, Wiecbork (Pommerellen), aufs engste mit uns verbunden. Die 400 ausgewiesenen Schwestern fanden Aufnahme in unserem dadurch ins Leben gerufenen
2. Diakonissen-Mutterhaus „Neu-Vandsburg“, Elbingerode (Harz). — Das
3. Diakonissen - Mutterhaus „Hebron“, Marburg a. d. L.-Wehrda,
4. Diakonissen-Mutterhaus „Hensoltshöhe“, Gunzenhausen (Bayern),
5. Diakonissen - Mutterhaus „Ländli“, Oberägeri (Schweiz),
6. Diakonissen - Mutterhaus „Hebron“, Liberty/Corner/USA.,
7. Diakonen- u. Brüderhaus „Alt-Vandsburg“, Wiecbork (Pommerellen),
8. Diakonen- u. Brüderhaus „Tabor“, Marburg a. d. Lahn,
9. Missionshaus für Schwestern u. Brüder, Lachen-Speyerdorf,
10. Diakonissen-Mutterhaus Amerongen (Holland)

mit einer Reihe den einzelnen Mutterhäusern angeschlossenen Tochteranstalten sind im Laufe der Jahre hinzugekommen.

Zum Vorstand gehören z. Zt. 7 Pfarrer, 9 Diakonissen und 3 Inspektoren. Die Vorstandsmitglieder sind gemäß Art. 8 a unserer Satzung sämtlich durch den Herrn Reichsminister des Innern mit Verfügung vom 22. Dezember 1933 — Nr. II 2360/11. 12. a — als solche bestätigt.

Die Leitung unseres Werkes lag von Anfang an und liegt noch heute alleinverantwortlich in der Hand des Mitbegründers und jetzigen Direktors unserer gesamten Arbeit, des Pfarrers Theophil Krawietzki, hierselbst. Von ihm wurden weitere 10 Pfarrer, 10 Ärzte, 9 Inspektoren, 8 Lehrer, 2 Lehrerinnen und 7 sonstige Mitarbeiter berufen. Dazu kommen 240 männliche und weibliche Hilfskräfte ohne und 31 mit Familien hinzu.

Die Schwestern- und Brüderhäuser umfassen per 1. Januar 1935 insgesamt 3443 Glieder. Davon entfallen auf Deutschland 2847, nämlich 2638 Diakonissen und 209 Diakone. Dieselben sind an 1117 Orten bzw. Arbeitsfeldern, über ganz Deutschland verstreut, im Dienst am Volk tätig. Sie arbeiten in Krankenhäusern, Kliniken, Heilstätten und Sanatorien, Erholungsheimen, Kindererholungsheimen, Säuglingsheimen, Kinderkrippen, Kindergärten und -schulen, Kinderhorten, Waisenhäusern, Jugendheimen, Seminaren, Haushaltungsschulen, Handarbeitschulen und -kursen, Marthaheimen, Mädchenheimen, Fürsorgeheimen, Landesfürsorgeanstalten, Alters- und Siechenheimen, Trinkerheilstätten, Blaukreuz-Arbeiten, Tuberkulosefürsorgen, Krankenhausfürsorgen, Fabrikfürsorgen, Wohlfahrtspflegen, Säuglingsfürsorgen, Entbindungs- und Hebammenstationen, Bahnhof- und Mitternachtsmissionen, Blätter- und Volksmissionen, Privat- und Armenpflegen, überhaupt auf allen Gebieten zur Linderung der geistlichen und leiblichen Not.

Von den im Außendienst stehenden Gliedern besitzen 95% die staatliche Anerkennung für die verschiedensten Zweige der evangelischen Diakonie.

In unseren Anstalten werden täglich — Diakonissen, Diakone und Hilfskräfte nicht mit eingerechnet — etwa 7000 Menschen seelisch und körperlich betreut. Die Summe der jährlichen Verpflegungstage stellt sich auf rund 2 400 000. Zu dieser Zahl kommen dann noch die Verpflegungstage der Diakonissen, Diakone und Hilfskräfte mit etwa 1 000 000 dazu.

Im Ausland arbeiten unsere Schwestern und Brüder außer in den europäischen Nachbarländern in den Vereinigten Staaten Nord- und Südamerikas (Brasilien) und in China. In China ist uns in der Provinz Yünnan, die fast ebenso groß ist wie Deutschland, ein, geographisch betrachtet, sehr umfangreiches Arbeitsfeld anvertraut worden.

Während unserem Verband als solchem durch das Preußische Gesamtkabinet mit Verfügung vom 28. September 1921 — M. f. V. III St. Ve. 21a / M. f. Wissensch. G. I. 5555 / F. M. II. C. 4447 / J. M. Ia 507/27 — die Rechte einer milden Stiftung erstmalig zugesprochen und nach erneuter Durchprüfung der Verhältnisse am 2. Juni 1927 bestätigt wurden, sind unserem Diakonissen-Mutterhaus „Hebron“ in Marburg a. d. Lahn-Wehrda durch die Deut-

sche Evangelische Kirche die Rechte einer selbständigen Parochie und unseren Diakonissen - Mutterhäusern „Neu - Vandsburg“ in Elbingerode i. Harz sowie „Hensoltshöhe“ in Gunzenhausen i. Bayern Parochialrechte nach einem General-Dimissoriale der Ortspfarrer durch die zuständigen Pfarrämter verliehen. Seit 1923 sind wir dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, als Fachverband angeschlossen.

Berufsständig gehört unser Verband der Arbeitsgemeinschaft der Berufe im sozialen und ärztlichen Dienst und durch den Centralausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege an. Rechtlich ist er in die Form einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gekleidet. Dadurch soll ein für allemal zweckdienlich verhindert werden, daß sich irgendeine Person das Werk oder Teile desselben aneignen oder sich persönlich bzw. ihrer Familie durch dasselbe Bereicherungen verschaffen kann; zum andern ist damit zugleich die Erhaltung desselben für die Allgemeinheit verbürgt. Beides liegt satzungsgemäß fest.

### 3. Unsere Grundsätze innerer Art.

Diakonie heißt Dienst am andern, Dienst am Volk. Zur Ausübung dieses Dienstes bedarf es der unablässigen Heranbildung einer Kämpferschar, deren Glieder freie, von sich selbst gelöste, seelisch und körperlich gesunde Menschen sein müssen, die auch unter den einfachsten und schwierigsten Verhältnissen lebensfroh und charakterstark bleiben. Hierfür lassen sich die Grundlagen nicht von außen, sondern nur von innenher schaffen und anziehen. Deshalb legen wir allergrößten Wert auf eine unsere Diakonissen und Diakone geistig und geistlich beweglich haltende Aus- und Weiterbildung, wobei aber nicht in erster Linie die Wissensbereicherung ins Auge gefaßt ist, sondern die Erziehung zu wirklich christlichen, dem Leben real gegenüberstehenden Persönlichkeiten. Als oberste Grundsätze galten und gelten deshalb auch heute noch für uns:

- a) der Dienst an der Seele des Mitmenschen ist als die Krone unserer Arbeit anzusehen;
- b) Glied des Werkes kann nur werden, wer eine in den Grundlagen bereits gefestigte innere Einstellung nach biblischem Begriff besitzt.

a) Wesen und Arbeit der Inneren Mission haben eine evangelistische und diakonische Seite. Unser Werk hat unter den Anstalten der Inneren Mission sein besonderes Gepräge auf der seelisch-evangelistischen Linie, womit aber nicht gesagt sein soll, daß es die diakonische Seite außer acht lassen könnte oder ließe. Das ist unmöglich. Wenn wir vom Dienst an der Seele reden, so soll damit zunächst auch nur gesagt sein, daß bei uns kein Ansehen der Person gilt, der wir dienen. Unsere Einrichtungen, mag es sich dabei um Krankenanstalten, Erziehungsheime, Kinder-, Jugend- und Fürsorgearbeiten, Erholungsheime, Schulen, christliche Buchhandlungen oder sonst welche Gebiete handeln, sind nur von dem Gesichtspunkt aus entweder übernommen oder ins Leben gerufen worden, um über den Weg der praktischen Liebestätigkeit auf allerlei Weise an Menschenseelen heranzutreten und sie in eine bewußt evangelische Seelenführung und -pflege hineinzubringen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die seelischen Schäden oft das Primäre und weit, weit größer sind als die körperlichen Nöte.

b) Wenn eine Arbeit zum Wohle des Ganzen Stoßkraft besitzen und sich erhalten will, so müssen Anfang und Entwicklung der Sache klar, unmißverständlich und gründlich festgelegt sein. Es geht nicht an — und die Erfahrung hat es zur Genüge gelehrt —, daß man Blinde und Sehende, wenn wir dieses Beispiel an dieser Stelle gebrauchen dürfen, oder einer Sache zustimmend oder ablehnend Gegenüberstehende zusammen für die Verfolgung gemeinsamer Ziele ausbilden und erziehen kann. Es muß dabei, und dies besonders im Dienst der biblischen Diakonie, daran festgehalten werden, daß nur innerlich dafür Erwachte Aufnahme finden können. Erst das gibt, obgleich sich natürlich auch unter diesen nach einer gewissen Einheit in der geistlichen Richtung Aufgenommenen noch Scheidungen notwendig machen, einigermaßen Gewähr für den inneren Zusammenschluß, welcher eine nicht zu entbehrende Vorbedingung für eine gedeihliche und fruchtbringende Arbeit im Interesse der Allgemeinheit ist.

a und b) Ohne die strikte Einhaltung der beiden „Grund“-Grundsätze hätte sich weder der unser gesamtes Werk umschließende und es im tiefsten Kern zusammenhaltende weitere Grundsatz der Familiengemeinschaft herausbilden noch die Möglichkeit erreichen lassen, die unter

Punkt 5 genannten diakonischen Leistungen zu vollbringen. Menschen, die nicht blutsverwandt, aber durch das Band des Geistes und der Seele doch zu einer wirklichen Familien-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zusammengeschweißt sind, vermögen durch die dadurch geweckten idealen Werte weitgehendster Opferbereitschaft, unbedingter Treue und unerläßlichen Gehorsams auch an materiellen Werten für die gemeinsame Aufgabe und Lebensauffassung Außergewöhnliches zu schaffen. Bewußter Ungehorsam, Trägheit, Lüge, Untreue usw. scheiden sich dabei von selber aus.

Der Familiencharakter des Werkes läßt es wiederum nicht zu, daß wir beispielsweise unsere Oberinnen, wie das anderswo oft der Fall ist, vorzugsweise aus adeligen oder höhergestellten Kreisen berufen. Wir gebrauchen den Namen „Oberin“ überhaupt nur für Außenstehende. Innerhalb des Werkes tragen sie den Namen „Hausmutter“. Sie arbeiten sich aus der Schwesternschaft heraus und genießen deren volles Vertrauen. Von den Schwestern werden sie mit ihren Vornamen und dem schwesterlichen „Du“ angedredet. Dadurch werden auch die Klassengegensätze und Unterschiede nach Herkunft, Bildung und Vermögen unterbunden. Das Verlangen, untereinander ohne besonderen Grund über die persönlichen Verhältnisse zu sprechen, tritt zurück, ebnet unbewußt alle geistigen und geistlichen Ungleichheiten und überbrückt, Harmonie schaffend, bei den Schwächeren oder mit weniger Gaben des Geistes und der Seele Ausgestatteten das Gefühl der Minderwertigkeit und bei den ihres eigenen Wertes mehr oder weniger Bewußten die Neigung zur Überschätzung ihrer Person.

Die Vorprobeschwestern werden während der ersten zwei Jahre zu keinen Arbeitsleistungen herangezogen, in welchen sie dem Mutterhaus eine irgendwie geardete Entschädigung für ihre Dienstleistungen einbringen. Sie dürfen sich während dieser Zeit ungestört der Einlebung, innerlichen Festigung und begrifflichen Erfassung des Diakonissenberufes überlassen. Ihre praktische Ausbildung in der Kranken- usw.-Pflege oder in einem sonstigen Zweig der evangelischen Diakonie beginnt erst dann, wenn sie sich dem Geist des Hauses angepaßt und in die Familiengemeinschaft eingegliedert haben.

Die bereits im Dienst stehenden Schwestern und Brüder werden regelmäßig be-

sucht, zur Erholung und Weiterbildung zurückgenommen bzw. vorübergehend vom Dienst frei gemacht und auch sonst durch geregelten Schriftverkehr nach jeder Seite hin betreut.

#### 4. Unsere Ziele äußerer Art.

Unser Ziel ist, der großen geistlichen, leiblichen und materiellen Not steuern zu helfen, an der religiös-sittlichen Hebung des Volksganzen mitzuarbeiten und diesen Zwecken alle zur Verfügung stehenden Mittel im Interesse der Allgemeinheit zuzuführen. Art. 3 unserer Satzung besagt:

„Der Zweck der Gesellschaft ist öffentliche Krankenpflege in Ausübung freier Liebestätigkeit, Leistung aller Liebedienste der evangelischen Diakonie sowie Errichtung von Gebäuden, welche diesen Zwecken dienen.“

Der Dienst an seelisch und leiblich Notleidenden und Pflegebefohlenen erfordert große äußere Mittel. Deshalb wird in der gesamten Wirtschaftsführung, ohne kleinlich zu sein, Selbstverleugnung und sinnvolle Sparsamkeit am rechten Platz zu üben gesucht.

Unsere Diakonissen und Diakone arbeiten völlig unentgeltlich. Es wird an sie nur ein geringes Taschengeld von vierteljährlich 3 RM bis höchstens 15 RM verteilt.

Die Treue im Kleinen steht an erster Stelle. Es ist noch heute so wie am Anfang unseres Werkes, daß jeder Faden Zwirn und jeder Knopf aufbewahrt und verwertet wird. Selbst mit der Verwendung von Streichhölzern, die heute zwar durch das elektrische Licht nicht mehr in dem Umfang gebraucht werden wie früher, wird noch derselbe Grundsatz beibehalten, wie er damals festgelegt wurde, daß nämlich für jede Brennstelle täglich nur ein Streichholz verbraucht werden darf. Mit Bezug hierauf sagt unsere Berufsordnung auf Seite 205 folgendes:

„Es wäre Sünde, in der Verwendung von Mitteln leichtsinnig zu verfahren, schnell mit Neuanschaffungen bei der Hand zu sein, die nicht durchaus notwendig sind, noch Brauchbares als wertlos beiseitezutun oder liegen und verkommen zu lassen, statt es sofort wieder in Ordnung zu bringen und irgendwie zu benutzen. Auch die kleinsten Dinge sind zu benutzen und auf ihre Verwertbarkeit zu prüfen. Kein Faden ist nutzlos zu verschwenden und kein Streichholz wegzuerwerfen. Wenn auch andern dieses kleinlich erscheinen



sollte, so muß eine Diakonisse, die jeden Augenblick für alle Menschen und Verhältnisse als Beispiel und Vorbild ihre Zeugnisaufgabe zu erfüllen hat, dessen allezeit eingedenk bleiben.“

Genau so wird auch heute noch wie damals möglichst alles Gemüse selbst gebaut. Geschah dies anfangs im kleinen Pfarrgarten zu Borken für die ersten 4 Schwestern, später für die angewachsene Schwesternschar auf einem Ackergrundstück in Vandsburg und heute durch das Wachstum unserer Glieder auf Tausende durch regelrechte Gutsbewirtschaftung, so leitete uns dabei zunächst das Ziel der Ersparung von Mitteln für die wohltätigen Zwecke. Durch Urbarmachung von Ödland in fröhlicher freiwilliger Arbeitsgemeinschaft werden heute die meisten der für uns und unsere Pflegebefohlenen benötigten landwirtschaftlichen Erzeugnisse selbst gezogen und verwertet, so daß nur noch ein verhältnismäßig geringer Teil zu Marktpreisen hinzugekauft zu werden braucht. Später sind mit dem Wachstum der Arbeit rein wohl-tätige Erwägungen hinzugekommen.

#### 5. Unsere Arbeitsleistungen.

Bisher vermochten wir bei weitem nicht allen Anforderungen nach Diakonissen und Diakonen nachzukommen. Nachstehendes Zahlenbild will aber einen kurz zusammengefaßten Überblick über das mit den uns im Jahre 1934 zur Verfügung gestandenen Kräften Geleistete geben:

a) Im Inland arbeiteten:

in Krankenhäusern, Kliniken usw.  
543 Diakonissen, 36 Diakone,  
in Gemeinde-Krankenpflegen  
292 Diakonissen, — Diakone,  
in Privat- und Armenpflegen  
105 Diakonissen, — Diakone,  
in Erholungsheimen  
65 Diakonissen, — Diakone,  
in Säuglingsheimen und Krippen  
47 Diakonissen, — Diakone,  
in Kindergärten und -horten  
93 Diakonissen, — Diakone,  
in Kinderheimen und Waisenhäusern  
44 Diakonissen, 2 Diakone,  
in Kindererholungsheimen  
12 Diakonissen, — Diakone,  
in Jugend- und Landschulheimen  
6 Diakonissen, — Diakone,  
in Studenten- und Schülerheimen  
6 Diakonissen, — Diakone,  
in Seminaren und Haushaltungsschulen  
48 Diakonissen, — Diakone,

in Handarbeitsschulen und -kursen  
42 Diakonissen, — Diakone,  
in Martha- und Mädchenheimen  
11 Diakonissen, — Diakone,  
in Magdalenen- und Fürsorgeheimen  
36 Diakonissen, — Diakone,  
in Landesfürsorgeanstalten  
6 Diakonissen, — Diakone,  
in Kriegerheimaten  
— Diakonissen, 2 Diakone,  
in Alters- und Siechenheimen  
33 Diakonissen, — Diakone,  
in Trinkerrerrettungsarbeiten  
48 Diakonissen, 4 Diakone,  
in Wandererarbeitsstätten  
1 Diakonisse, — Diakone,  
in Tuberkulose- und Fabrikfürsorgen  
6 Diakonissen, — Diakone,  
in Volks-, Bahnhofs- usw. Missionen  
20 Diakonissen, 5 Diakone,  
in Jugendpflegen  
299 Diakonissen, 18 Diakone,  
in Gemeinschaftsarbeiten  
388 Diakonissen, 22 Diakone.

#### b) Gepflegt bzw. betreut wurden:

288 150 Personen in Krankenhäusern,  
Kliniken usw. an 1 008 510 Tg.  
31 681 Personen in Gemeinde-Kranken-  
pflegen usw. .... an — Tg.  
1 198 Personen in Privat- und Armen-  
pflegen ..... an 16 197 Tg.  
7 426 Personen in Erholungsheimen  
an 90 843 Tg.  
679 Personen in Säuglingsheimen u.  
-krippen ..... an 49 945 Tg.  
5 818 Personen in Kindergärten und  
-horten ..... an 625 415 Tg.  
619 Personen in Kinderheimen und  
Waisenhäusern.. an 90 078 Tg.  
1 006 Personen in Kindererholungshei-  
men ..... an 36 703 Tg.  
337 Personen in Jugend- und Land-  
schulheimen ... an 27 754 Tg.  
159 Personen in Studenten- und Schü-  
lerheimen ..... an 18 778 Tg.  
355 Personen in Seminaren u. Haus-  
haltungsschulen an 59 522 Tg.  
589 Personen in Martha- und Mäd-  
chenheimen ... an 67 270 Tg.  
265 Personen in Magdalenen- u. Für-  
sorgeheimen ... an 50 795 Tg.  
222 Personen in Landesfürsorgean-  
stalten ..... an 67 742 Tg.  
78 Personen in Kriegerheimaten  
an 2 918 Tg.  
733 Personen in Alters- und Siechen-  
heimen ..... an 162 707 Tg.

149	Personen in Trinkerheilstätten	an 17 683 Tg.
5 997	Personen in Wandererarbeitstät-	ten..... an 7 393 Tg.
2 973	Personen in Freizeiten	an 28 659 Tg.
810	Personen als Erholungsgäste (un-	entgeltlich)..... an 8 866 Tg.
6 321	Personen als Wandergruppen	an 9 751 Tg.
10 380	Personen als Passanten	an 11 577 Tg.

c) Zur Behebung körperlicher Not geleistet:

24 806	Nachtwachen bei Schwerkranken
308 369	Krankenbesuche
322 036	Armen- und Hausbesuche
10 648	Zimmerreinigungen
61 178	Bäder
91 910	Massagen
203 788	Verbände
19 725	soziale Dienste
107 436	Gänge
2 904	Dienste in der Bahnhofs- und Mitternachtsmission

d) Zur Hebung geistiger Not geleistet:

180 846	empfangene Besuche	
168 352	Aussprachen und Beratungen	
150 863	Andachten	
52 233	Kinder- und Jugendstunden	für 21 232 Teilnehmer
12 632	Musik- und Gesangstunden	für 3 591 Teilnehmer
32 725	Bibel- u. Evangelisationsstunden	für 25 452 Teilnehmer
2 642	Weiß- und Blaukreuzstunden	für 3 180 Teilnehmer
4 774	Missions- und Miss.-Nähestunden	für 9 325 Teilnehmer
3 243	Blättermissionsstunden	für 3 435 Teilnehmer
21 040	Handarbeits- und Bastelstunden	für 2 856 Teilnehmer
12 066	Frauenstunden	für 8 357 Teilnehmer.

Schirmmacher.

### Das Deutsche Rote Kreuz im neuen Reich.

Die Bedeutung des Roten Kreuzes als einer auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden, in allen zivilisierten Staaten geschaffenen Einrichtung ist durch die große Rede des Führers und Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 mit dem Hinweis auf die Genfer Rote Kreuz-Konvention in den 13 Punkten am Schluß der

Rede vor dem deutschen Volk und der Weltöffentlichkeit in ein helles Licht gerückt worden. Die Bestrebungen des Roten Kreuzes in den 70 Jahren seiner Geschichte um den Schutz des Verwundeten und Kranken im Kriege sind zu einer selbstverständlichen Forderung des Volksgewissens geworden. Jedermann weiß, was das Zeichen des Roten Kreuzes im Weltkriege für die Soldaten, für die Kriegsgefangenen, für die Familien der Soldaten und für die Flüchtlinge in aller Welt geleistet hat. Die Grundaufgabe des Deutschen Roten Kreuzes ist es, geschulte Männer und Frauen, Sanitätsmänner, Schwestern und weibliche Hilfskräfte zur Verfügung zu haben, die geeignet und gewillt sind, Kraft und Leben in den Dienst dieses Werkes zu stellen. Der Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Hess, hat bereits am 21. Juli 1934 ausgesprochen: „Das Deutsche Rote Kreuz ist ein notwendiger Bestandteil des nationalsozialistischen Staates.“

Das Deutsche Rote Kreuz, durch seine Grundlage und seinen Ursprung in engster Beziehung zu Reich und Staat gestellt, ist sich der Verantwortung bewußt, die ihm mit der Pflicht, ständig bereit zu sein, auferlegt ist.

Seit Jahrzehnten ist das Deutsche Rote Kreuz von der Überzeugung durchdrungen, daß es seine Aufgaben im Ernstfalle nur dann erfüllen könne, wenn es in ständiger, ausgebauter Friedensarbeit seine Kräfte zum Dienst an Gesundheit und Wohlfahrt der Nation einsetzt. Die Sanitätskolonnen, Schwesternschaften und weiblichen Hilfskräfte sind die unentbehrlichen, stets bereiten Träger der Rotkreuz-Arbeit.

Die Männer- und Frauenvereine des Deutschen Roten Kreuzes haben Einrichtungen aller Art in jahrzehntelanger Arbeit geschaffen. Sie überziehen das ganze Deutsche Reich mit einem Netz der Hilfsbereitschaft im Sinne des Roten Kreuzes zum Dienst an Volk und Vaterland.

Der besondere Einsatz für die Bereitschaft zum Dienst im Ernstfall ist die Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes im neuen Reich, die ihm von niemand streitig gemacht wird. In der Friedensarbeit berührt sich das Deutsche Rote Kreuz eng mit den Verbänden, die verwandte Aufgaben zu erfüllen haben. Die Kranken- und Wohlfahrtspflege gehörte

schon vor Entstehen des Roten Kreuzes zu dem Arbeitsbereich der kirchlichen Gemeinden und Verbände. Heute ist das Hauptamt für Volkswohlfahrt mit der Führung auf allen Gebieten der Volkswohlfahrt beauftragt. Der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, die unter Führung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt steht, gehört das Deutsche Rote Kreuz mit seinen Aufgaben der Friedenswohlfahrtspflege an.

NS.-Volkswohlfahrt und Deutsches Rotes Kreuz, eng miteinander verbunden durch die gemeinsame Verpflichtung zum Dienst an der Nation auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung, stehen nicht im Wettbewerb miteinander; sie ergänzen sich vielmehr in der Form, die vom Führerstaat als eine Selbstverständlichkeit gefordert wird. So wie das Hauptamt für Volkswohlfahrt dem Deutschen Roten Kreuz seine ihm ureigentümlichen Aufgaben überläßt, so erkennt das Deutsche Rote Kreuz die Führung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege rückhaltlos an. Soweit erforderlich, werden grundsätzliche Vereinbarungen über Abgrenzung und gegenseitige Ergänzung getroffen. So hat ein Abkommen zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und dem Deutschen Roten Kreuz vom 4. April 1935 die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gemeindekrankenpflege geregelt. Dem Deutschen Roten Kreuz ist sein Arbeitsgebiet vorbehalten. Die NS.-Volkswohlfahrt hat im Grundsatz die Schaffung neuer Gemeindekrankenpflegestationen als ihre Aufgabe übernommen. Maßgebend für die Regelung war der Gedanke, daß das Deutsche Rote Kreuz die Gemeindekrankenpflege als ein Gebiet für die Schulung und Betätigung seiner Schwestern und seiner weiblichen Hilfskräfte nicht entbehren kann.

In ähnlicher Weise fügt sich das Deutsche Rote Kreuz in die maßgebende Führung des Hauptamtes für Volksgesundheit ein, daß die großen Linien für den Aufbau des Volkslebens auf den Grundlagen der Erbgesundheitslehre und Rassenhygiene gibt.

Während die Männer-Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes sich überwiegend auf dem Gebiet des Rettungswesens und Hilfsdienstes betätigen, haben die Frauenvereine seit ihrer Gründung vor

70 Jahren die besonderen fraulichen Aufgaben im Dienst von Wohlfahrtspflege und Volksgesundheit auf ihr Panier geschrieben. Die Zusammenfassung der Frauenvereine vom Roten Kreuz im Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes bei der Neugliederung nach dem Umbruch 1933 erleichterte die Einfügung der Rotkreuz-Frauenvereine in das Deutsche Frauenwerk, in dem die NS.-Frauensschaft die Führung hat. Damit ist die Frauenorganisation des Deutschen Roten Kreuzes ein Glied in dem großen Werk, das den deutschen Frauen im Neuaufbau des Dritten Reiches aufgegeben ist, mit der Sonderaufgabe, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen aus der Zugehörigkeit zum Roten Kreuz erwachsen.

So steht das Deutsche Rote Kreuz heute als eine straff in sich gegliederte Organisation in engster Verbindung mit Reich und Partei. Durch die Übernahme der Schirmherrschaft nach dem Heimgang des verewigten Generalfeldmarschalls Reichspräsident von Hindenburg durch den Führer und Reichskanzler wird diese Zugehörigkeit des Deutschen Roten Kreuzes zu den verantwortlichen Trägern des Lebens der Nation weithin sichtbar. Die Führer des Deutschen Roten Kreuzes, an der Spitze der Präsident, SA.-Gruppenführer Herzog Carl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha, und sein Stellvertreter, Generaloberstabsarzt a. D. Obergruppenführer Dr. Hocheisen, mit ihnen die Reichsfrauenführerin, Frau Gertrud Scholtz-Klink, und schließlich alle die Männer und Frauen, die in den Ländern, Provinzen, Kreisen, Städten mit Billigung aller maßgebenden Stellen zur Leitung des Roten Kreuzes in allen seinen Verzweigungen berufen sind, sind Bürgen dafür, daß die Männer und Frauen des Deutschen Roten Kreuzes in allen Teilen des Reichs bereit sind zum Einsatz für den Dienst an Volk und Reich im Sinne unseres Führers Adolf Hitler.

SA.-Obergruppenführer Hocheisen,  
Stellvert. Präsident  
des Deutschen Roten Kreuzes.

Sammelpause bis Ende September.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat wegen der starken Belastung der Volksgenossen mit Beitragsleistungen aller Art und im Hinblick

auf die bevorstehende Inanspruchnahme ihrer Opferbereitschaft für das Winterhilfswerk 1935/36 eine Sammelpause für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1935 angeordnet. In dieser Zeit ist das Sammeln auf Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus verboten. Die für diese Sammlungen erteilten Genehmigungen sind widerrufen.

#### Hilfswerk „Mutter und Kind“.

Für die Durchführung des Hilfswerks „Mutter und Kind“ hat das Hauptamt für Volkswohlfahrt wiederum einen Arbeitsplan aufgestellt und gleichzeitig neue Richtlinien herausgegeben. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, daß insbesondere auch der Frage der Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Müttererholungsfürsorge ganz besonderes Augenmerk zugewandt worden ist. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt hat mit der Agrippina Allgemeine Versicherungs-AG. Köln einen Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen die Gesellschaft gegen eine Versicherungsprämie von 0,75 RM je Mutter für die zur Erholung verschickten Mütter während der Dauer der Erholungszeit den Versicherungsschutz gegen sämtliche Unfälle vom Augenblick des Verlassens der Wohnung

zwecks Antritts der Reise bis zur Rückkehr in die Wohnung gewährt und gleichzeitig sämtliche Haftpflichtansprüche, durch die das Amt für Volkswohlfahrt als Veranstalterin der Mütterverschickung haftpflichtig gemacht werden könnte, deckt. Werden vorschulpflichtige Kinder gemeinsam mit der Mutter verschickt, so können diese gegen eine Prämie von 0,30 RM mit-versichert werden. Im übrigen wird auf den „Arbeitsplan“ und die „Richtlinien“, die durch das Hauptamt für Volkswohlfahrt erhältlich sind, verwiesen.

#### Landaufenthalt für Stadtkinder.

Nach einem Rundschreiben des Hauptamts für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. können die Maßnahmen der Jugenderholungspflege auch auf Hilfsschüler ausgedehnt werden, sofern es sich um arbeitsfähige, nicht schwachsinnige und nicht bössartige Kinder handelt, die lediglich wegen eines gewissen Intelligenzmangels in der Hilfsschule sind. Die Entsendung solcher Kinder in Heime ist jedoch einer Landunterbringung vorzuziehen, weil in den Heimen neben einer körperlichen Förderung des Kindes eine erzieherische und pflegerische starke Betreuung möglich ist.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Die Reichswohlfahrtshilfe im Juni 1935.

An Reichswohlfahrtshilfe wurden im Juni 1935 8 536 638 RM ausgeschüttet. Die Ausschüttungen betragen somit im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1935:

April .....	11,7 Mill. RM
Mai .....	9,8 „ „
Juni .....	8,5 „ „
insgesamt	30,0 Mill. RM

Demgegenüber betragen sie in den gleichen Monaten des Vorjahres:

April .....	34,5 Mill. RM
Mai .....	24,6 „ „
Juni .....	21,5 „ „
insgesamt	80,6 Mill. RM

Gelegentlich tauchen noch Zweifel darüber auf, wie die RWH. sich für den Bezirksfürsorgeverband berechnet. Es sei

daher hier einmal ein Zahlenbeispiel durchgerechnet. Die maßgeblichen Berechnungsunterlagen sind in der in Nr. 11 dieser Zeitschrift von 1934 auf Seite 564 abgedruckten Tabelle enthalten. An Hand dieser Tabelle kann sich jeder Bezirksfürsorgeverband seine RWH. selbst berechnen. Ein städtischer Bezirksfürsorgeverband mit 35 604 Einwohnern habe am maßgebenden Stichtag 1101 anerkannte WE., das sind auf 1000 Einwohner 30,9 WE. Für die Berechnung der RWH. kommen nur die über dem Sockel (10 vom Tausend) liegenden anerkannten WE. in Betracht, also 20,9 vom Tausend. Da es sich um einen städtischen Bezirksfürsorgeverband von 35 604 Einwohnern handelt (nach der Volkszählung vom 16. 6. 1933), sind die Sätze in der Spalte „Städtische BFV. mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern“ zugrunde zu legen. Die maßgeblichen Sätze betragen somit:

Soweit die Zahl der WE. liegt zwischen ... und ... auf Tausend der Bevölkerung		RM
mehr als 10 u. 15	einschl. ....	27,600
" " 15 " 20	" .....	31,740
" " 20 " 25	" .....	36,501
" " 25 " 30	" .....	41,976
" " 30 " 35	" .....	48,273
" " 35 " 40	" .....	55,513
über 40	.....	63,840

Der BFV. erhält für die			
ersten 10 v. T. der Bevölkerung	.....	356	nichts
nächsten 5 v. T. "	" .....	178 × 27,600 =	4 913 RM
" 5 v. T. "	" .....	178 × 31,740 =	5 650 "
" 5 v. T. "	" .....	178 × 36,501 =	6 497 "
" 5 v. T. "	" .....	178 × 41,976 =	7 472 "
" 0,9 v. T., "	" .....	32 × 48,273 =	1 545 "

insgesamt ... 26 077 RM

Dann ist zu prüfen, ob der Bezirksfürsorgeverband auf Grund dieser Berechnung etwa mehr als 44,50 RM für jeden über dem Sockel liegenden WE. erhält. Die Zahl dieser ist  $178 + 178 + 178 + 178 + 32 = 744$ .  $\frac{26.077}{744} = 35,04$  RM. Dieser

Betrag bleibt unter dem Durchschnittssatz von 44,50 RM, so daß eine Herabsetzung des Betrages von 26 077 RM nicht stattfindet. Von letzterem Betrag fließen aber 20% in den staatlichen Ausgleichsstock, so daß dem Bezirksfürsorgeverband tatsächlich nur 80 v. H. von 26 077 RM = 20 862 RM zufließen. Dr. Bohmann.

Die Wohlfahrtserwerbslosen im Mai 1935 und die nichtanerkannten WE. im 4. Kalendervierteljahr 1934.

Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen ist im Mai 1935 weiter rückläufig gewesen.

	Zahl der für die RWH. anerkannten WE. überhaupt		Arbeitslosen in 1000
am 30. 4. 1935	605	516	
am 31. 5. 1935	551	466	

Im gleichen Monat ging die Zahl der Alu-Empfänger von rund 336 000 auf 277 000, also um 59 000 zurück. Wir befinden uns somit wieder an einem Zeitpunkt des Jahres, an dem der Rückgang an Alu-Empfängern nicht mehr so stürmisch ist, sondern mit dem in den anderen Unterstützungsgruppen Schritt hält. Das bedeutet also, daß die Auswirkungen des starken Anstiegs der Zahl der Alu-Empfänger in den Wintermonaten, die natur-

höchstens jedoch ..... 44,500 für einen über dem Sockel liegenden WE. im Durchschnitt.

Im vorliegenden Fall, in dem die Zahl der WE. auf Tausend 30,9 beträgt, scheiden also alle Stufen, die über der Stufe „zwischen mehr als 30 und 35 einschl. auf Tausend“ liegen, aus. Es ergibt sich folgende Berechnung:

gemäß im Frühjahr ein starkes Fallen der Zahlen zur Folge haben müssen, überwunden sind.

Inzwischen liegen auch weitere amtliche Zahlen — leider zeitlich etwas zurück — über die Entwicklung bei den nichtanerkannten WE. vor. Diese Zahl betrug in 1000:

am 30. 9. 1935	.....	339
" 31. 12. 1935	.....	338

Hiernach wäre trotz des Einflusses der Wintermonate ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Ein anderes Bild ergibt sich aber, wenn man diesen Zahlen die Zählerdifferenzen zwischen den Zählungen der Arbeitsämter und denen der Bezirksfürsorgeverbände hinzuschlägt, nämlich:

am 30. 9. 1934	.....	363
" 31. 12. 1934	.....	365
" 31. 12. 1933	.....	468

Die Wintermonate haben danach doch ein leichtes Ansteigen bei den nichtanerkannten WE. mit sich gebracht. Gegen Ende des Kalenderjahres 1933 ist aber ein recht erfreulicher Rückgang um rund 100 000 eingetreten. Berücksichtigt man weiter, daß die Zahl der von den Arbeitsämtern für die Reichswohlfahrtshilfe anerkannten WE. am 30. 9. 1934 noch 778 000, am 31. 12. 1934 aber nur noch 747 000 betrug, so ergibt sich für die Gesamtheit der WE. (anerkannte plus nichtanerkannte) auch in der ersten Hälfte des Winters 1934/35 eine Entlastung. Die Zahl der WE. insgesamt betrug in 1000:

am 30. 9. 1934	.....	1 141
" 31. 12. 1934	.....	1 112
" 31. 12. 1933	.....	1 985

Selbstverständlich sind auch die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für die WE. gesunken. Der laufende Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge betrug in 1000 RM:

	für das vierte Kalendervierteljahr	
	1933	1934
anerkannte WE. ....	219 195	126 651
nichtanerkannte WE.	50 706	41 810
WE. zusammen.....	269 901	168 461
WE. insges. je Einw.		
(in RM) .....	4,1	2,6

Dr. Bohmann.

### Die öffentliche Fürsorge im Vierteljahr Oktober - Dezember 1934.

Die Ergebnisse des vierteljährlichen Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik für das vierte Kalendervierteljahr 1934 sind vom Statistischen Reichsamt in verschiedenen Übersichten für die statistische Beilage der Nr. 12 des „Gemeindetag“ zusammengestellt worden. Hiernach wurden am 31. 12. 1934 rund 2,840 Millionen Parteien laufend bar in offener Fürsorge unterstützt; das sind nur rund 6800 Parteien weniger als am 30. 9. 1934, also eine Abnahme, die gegen die des Vorvierteljahres (fast 153 000 Parteien) verschwindend klein ist. Aber auch 1933 war im vierten Vierteljahr die Abnahme sehr gering: nur 3300 Parteien; diese Zahl ergab sich aus einer Abnahme in den städtischen BFV. um 55 300 Parteien und einer Zunahme um 52 000 in den ländlichen BFV. Demgegenüber zeigten 1934 die städtischen BFV. eine Abnahme um 30 400 Parteien, die ländlichen eine Zunahme von nur 23 600; dabei ist bezeichnend, daß die großstädtischen BFV. (mit mehr als 100 000 Einw.) allein eine Abnahme von 29 600 Parteien zeigten, die kleinen städtischen BFV. (unter 50 000 Einw.) dagegen eine leichte Zunahme von 1700 Parteien aufwiesen. Auf 1000 Einw. bezogen sind die Veränderungen nur bei den großen BFV. größer als 1 Partei, sonst kleiner, im Durchschnitt nur 0,1 Partei. Schon diese wenigen Zahlen zeigen, daß in der Entwicklung schon der Einfluß der Jahreszeit zum Ausdruck kommt. Noch deutlicher wird das, wenn man die Gliederung nach Unterstütztengruppen betrachtet. Von der Gesamtzahl der unterstützten Parteien sind nur noch

weniger als die Hälfte, nur 1,341 Millionen Parteien, Arbeitslose, worunter anerkannte Wohlfahrtserwerbslose, nicht als Wohlfahrtserwerbslose anerkannte — sogenannte „sonstige Arbeitslose“ — und die zusätzlich Unterstützten zusammengefaßt sind. Die letzte Gruppe umfaßt neben den Alu- und Kru-Empfängern auch die zusätzlich unterstützten Notstandsarbeiter der Arbeitsämter. Die zweite Hauptgruppe umfaßt die Empfänger gehobener Fürsorge: rund 876 000 Parteien. Den Rest mit rund 622 000 Parteien bilden die sonstigen Hilfsbedürftigen. Das Verhältnis dieser drei Gruppen, 47:31:22, ändert sich für die städtischen BFV. auf 53:27:20, für die ländlichen auf 35:39:26, so daß in den städtischen BFV. am 31. 12. 1934 gezählt wurden: 0,990 Millionen Parteien in der Arbeitslosenfürsorge, 0,493 Millionen Parteien in der gehobenen und 0,363 Millionen Parteien in der allgemeinen Fürsorge. Gegen den 30. 9. bedeutet das einen Rückgang um 47 200 Arbeitslose und einen Zugang von 10 600 bzw. 6200 Parteien in den beiden andern Gruppen. In den ländlichen BFV. dagegen sind die Zahlen seit dem 30. 9. 1934 in allen drei Hauptgruppen gestiegen um 11 000 + 7200 + 5500 Parteien und belaufen sich am 31. 12. 1934 auf rund 0,351 Millionen Parteien in der Arbeitslosenfürsorge, 0,383 Millionen Parteien in der gehobenen und 0,259 Millionen Parteien in der allgemeinen Fürsorge. Charakteristisch ist die Verteilung der Veränderung in der Arbeitslosengruppe auf die Untergruppen. In den städtischen BFV. nahmen die anerkannten WE. um 35 700 Parteien ab, die nicht anerkannten um 10 400 Parteien; in den ländlichen BFV. dagegen nahmen beide Untergruppen um 7800 bzw. 9700 Parteien zu. Die zusätzlich Unterstützten jedoch nahmen in beiden BFV.-Gruppen ab, und zwar in den städtischen um nur 1100 Parteien (0,6%) gegen 6400 Parteien (10,3%) in den ländlichen BFV. Diese für den Winter auffallende Entwicklung findet vielleicht darin ihre Erklärung, daß derjenige Teil der zusätzlich unterstützten Notstandsarbeiter jetzt gesondert erfaßt wird, bei dem die zusätzliche Unterstützung nur mittelbar in Form der sogenannten Restfinanzierung geleistet wird. Die Zahl dieser Notstandsarbeiter dürfte sich auf rund 70 000 belaufen, während am 31. 12. 1934 nur rund 18 000 als im strengen Sinne zusätzlich unterstützt gezählt wurden. Es ist sicher,



daß ein Teil der nur mittelbar zusätzlich unterstützten Notstandsarbeiter in den Zahlen früherer Stichtage enthalten war, so daß unter Berücksichtigung dieser Tatsache sich auch für die Zusatzunterstützten ein Ansteigen ergeben hätte, wie man es zur Zeit noch leider für die Wintermonate erwarten muß.

Alle diese Zahlen bestätigen, daß die Überwindung der Arbeitslosigkeit Fortschritte macht und daß der Rückschritt in den ländlichen BFV. auf den Einfluß der Jahreszeit zurückzuführen ist. Mit dieser Entwicklung konnte man rechnen, da doch gerade im vergangenen Jahr ein starker Arbeiterstrom auf das Land gelenkt wurde mit dem Ziel, die Arbeiter dort wieder seßhaft zu machen oder mindestens ihre Rückwanderung in die Großstädte zu unterbinden. Die Zahlen lassen erkennen, daß dieses Ziel schneller erreicht worden ist als die Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten für die Wintermonate in den kleineren kreisangehörigen Städten.

Auch in den Zahlen der gehobenen Fürsorge zeigte sich der Einfluß des nahenden Winters. Da die Zahlen der unter-

stützten Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen und der Gleichgestellten fast unverändert bleiben, geht die Veränderung fast ganz zu Lasten der Sozialrentner- und Kleinrentnerzahlen. Die letzteren weisen in den städtischen BFV. eine Zunahme um 6000, in den ländlichen eine Zunahme um 5200 Parteien auf, und die Sozialrentner nahmen um 4700 bzw. 2100 Parteien zu. Die auffallende Zunahme der Kleinrentnerzahl ist auf ein Ansteigen der Zahl der Empfänger von Kleinrentnerhilfe zurückzuführen, was mit der fortschreitenden Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe zusammenhängt; die Zahl der sonstigen Kleinrentner sinkt dagegen ständig ab. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der Gruppen der Hilfsbedürftigen nach dem Stande vom 31. 12. 1934; der Vergleich mit der Zusammenstellung im vorigen Bericht (S. 643) zeigt, daß größere Veränderungen nur bei den anerkannten WE. zu verzeichnen sind; aber auch dadurch ändert das Gesamtbild sich nicht. Der an 100% fehlende Rest entfällt auf städtische BFV. unter 20 000 Einw.

Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte	Parteien am 31. 12. 1935							
	Hilfsbedürftige insges.	Arbeitslose insges.	Anerk. WE	„Sonstige Arbeitslose“	Gehob. Fürs. insges.	Sozialrentner	Kleinrentner	Gleichgestellte
Zahl (in 1000)	2839,9	1341,4	774,5	338,1	876,2	586,5	197,1	65,6
Städt. BFV mit über 20000 Einw.	64,1	73,1	73,6	71,1	55,2	55,2	43,4	81,4
davon in BFV mit über 20000 E. (darin Berlin)	42,4 (12,0)	49,3 (12,7)	50,1 (12,0)	45,7 (14,3)	34,5 (13,6)	33,8 (10,6)	23,2 (9,1)	70,1 (47,9)
Ländl. BFV	35,0	26,2	25,8	28,2	43,7	43,7	55,2	18,0

Der im Berichtsvierteljahr ermittelte Fürsorgeaufwand ist entsprechend dem Rückgang der Parteienzahl um rund 6 Mill. RM geringer gewesen als im Vorvierteljahr: 334,3 Mill. RM gegen 340,3 Mill. Allerdings ist hierbei der zur Restfinanzierung von Notstandsarbeiten nach § 139 AVAVG. verwendete Betrag jetzt ausgeschieden, und mit Recht, da er kaum als Fürsorgeaufwand angesehen werden kann. Andererseits steht fest, daß der eigentliche Fürsorgeaufwand höher gewesen wäre, wenn nicht ein Teil der durch Arbeitslosigkeit entstandenen Hilfsbedürftigkeit durch Notstandsmaßnahmen gemildert worden wäre. Der hierfür aufgewendete Betrag belief sich auf etwas

über 8 Mill. RM. Am eigentlichen Fürsorgeaufwand sind die ländlichen BFV. diesmal nur mit 26% beteiligt, während die BFV. mit über 200 000 Einw. über 49% der Summe aufbringen mußten. Auf 1 Einwohner berechnet hält sich der Aufwand auf fast der gleichen Höhe wie im Vorvierteljahr. Der Anteil der einmaligen Barleistungen und des Sachaufwands ist — Einfluß des Winters — jedoch von 10% auf 13% gestiegen. Die einmaligen Barleistungen stehen in den großen städtischen BFV. zu den Sachleistungen im Verhältnis 4:10, in den ländlichen im Verhältnis 3:10; das bedeutet im ersten Falle eine leichte Bevorzugung der Sachleistungen, im letzten Falle deren Zurücktreten

im Vergleich zum Vorvierteljahr. Insgesamt sind die Sachleistungen dem Werte nach um 5,2 Mill. RM, die einmaligen Barleistungen um 0,7 Mill. RM gestiegen, die laufenden Barleistungen dagegen um fast 12 Mill. RM zurückgegangen. Der Anteil des baren Aufwands für die Erwerbslosenfürsorge ist von 65 auf 61% zurückgegangen und beträgt somit nur noch 177,4 Mill. RM bei 290 Mill. gesamt laufendem Baraufwand, wovon rund 211 Mill. RM auf die städtischen und rund 79 Mill. RM auf die ländlichen BFV. entfallen. Gegenüber dem vierten Vierteljahr 1933 ist der laufende Baraufwand um genau 100 Mill., der übrige Aufwand um zusammen 9 Mill. RM kleiner. Allerdings ist nicht auch die Entlastung der BFV. auf dieselbe Summe zu veranschlagen, weil — abgesehen von

den erwähnten Restfinanzierungskosten — mit dem Sinken der Zahl der anerkannten WE. ein unter Umständen bedeutend stärkeres Sinken der Reichswohlfahrtshilfe verbunden ist. Sieht man von dieser ab, so haben die BFV. in den ersten drei Vierteljahren des Rechnungsjahres 1934 rund 1031 (bzw. 1039) Mill. RM ausgegeben gegenüber 1433 Mill. RM in dem entsprechenden Zeitraum 1933. Hiernach kann man den zahlenmäßigen Minderaufwand im Rechnungsjahr 1934 — ohne Rücksicht auf Reichswohlfahrtshilfe — auf 475—500 Mill. RM schätzen.

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Hauptgrößen für die beiden letzten Berichtsvierteljahre im Vergleich zum Höchststand. Für das Vorvierteljahr sind dabei die berichtigten Zahlen eingesetzt.

Zeitraum oder Stichtag	Anzahl der Parteien					Fürsorgeaufwand			
	Hilfs- bedürf- tige ins- gesamt	darin enthalten				Ins- gesamt	darunter lfd. Barleistungen		
		Arbeitslose		Sonstige Hilfs- bedürf- tige	Ins- gesamt		Ins- gesamt	darunter für Arbeitslose	
		ins- gesamt	Anerk. WE					Sonstige	Ins- gesamt
Millionen Parteien					Millionen RM				
Jan.—März (bzw. 31. 3. 33)	4,671	3,123	2,431	0,439	0,657	572,3	493,3	381,9	322,0
Stand = 100 . . . . .	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Juli—Sept. (bzw. 30. 6. 34)	2,845	1,376	0,801	0,339	0,611	340,2	301,9	195,6	140,8
gegen 1933 . . . . .	61	44	33	77	93	59	61	51	44
Okt.—Dez. (bzw. 31. 12. 34)	2,840	1,341	0,774	0,338	0,622	334,3	290,0	177,4	126,7
gegen 1933 . . . . .	61	43	32	77	95	58	59	46	39

W. Korr.

#### Aus der Arbeit der Provinzen.

Dem Bericht der Rheinischen Provinzialverwaltung über ihre Tätigkeit im Rechnungsjahr 1934 ist folgendes zu entnehmen:

#### Fürsorge für Landhilfsbedürftige.

Vom Jahre 1933 ab ist eine starke Verminderung der Zahl der unterstützten Personen eingetreten. Die Höchstzahl der Unterstützungsfälle wurde im Jahre 1932 mit 24 218 erfaßt, wohingegen im Jahre 1933 bereits ein Absinken auf 22 423 Fälle beobachtet wurde. Diese Abwärtsbewegung setzte sich im Jahre 1934 ununterbrochen fort. Sie bezieht sich jedoch nur auf die vorübergehend unterstützten Personen, während die dauernd unterstützten, zu denen auch die Kinder zu

rechnen sind, in ihrer Gesamtheit in den letzten Jahren sogar eine kleine Zunahme erfahren haben. Der starke Rückgang der ersten Gruppe findet seine Erklärung in dem Zusammenwirken mehrerer Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates, die alle auf eine Verminderung der Erwerbslosigkeit hinielen. Wenn demgegenüber die dauernd unterstützten Fälle eine Zunahme aufweisen, so wird man als Grund hierfür in der Hauptsache die starke Rückwanderung von hilfsbedürftigen Deutschen aus dem Auslande, namentlich aus Holland, anführen müssen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß naturgemäß die oft schon seit Jahren hilfsbedürftigen Familien unterstützungsbedürftig bleiben, bis es gelingt, im Wege der Arbeitsvermittlung einen geeigneten Ar-

beitsplatz ausfindig zu machen. Die verhältnismäßig hohen Zahlen für die dauernd hilfsbedürftigen Familien, zu denen noch die dauernd anstaltspflegebedürftigen Landhilfsbedürftigen treten, wirken sich aber dahin aus, daß die Gesamtaufwendungen sich noch nicht entsprechend dem Rückgang der Zahl der insgesamt unterstützten Familien vermindert haben.

Immer wieder wird sich der Landesfürsorgeverband die Frage vorlegen müssen, in welcher Weise die Aufwendungen für landhilfsbedürftige Personen herabgemindert werden können. Es wird seitens des Landesfürsorgeverbandes peinlichst geprüft, ob auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist oder ob Landhilfsbedürftigkeit vorliegt. Darüber hinaus erstreckt sich die Prüfung bei Vorlage der Rechnungen auf die Art und das Maß der gewährten öffentlichen Fürsorge. Beanstandungen durch den Landesfürsorgeverband führen häufig zu leidigen Auseinandersetzungen zwischen den Fürsorgeverbänden im Verwaltungsstreitverfahren. Erfreulicherweise hat sich die zwischen den deutschen Landesfürsorgeverbänden am 11. November 1932 zur Verminderung des Schreibwerks und zur Einschränkung der Prozesse abgeschlossene Wiesbadener Vereinbarung<sup>1)</sup> gut bewährt. Auf der gleichen Linie bewegt sich das vom Deutschen Gemeindetag zwischen der Mehrzahl der rheinischen Fürsorgeverbände in allerletzter Zeit zustande gebrachte Abkommen betreffend den gegenseitigen Verzicht auf Berechnung und Erstattung von Arzt- und Arzneikosten und auf die Anwendung des § 11 FV.

Bei den Erörterungen über die Senkung der Aufwendungen der Landesfürsorgeverbände stößt man immer wieder auf die Frage, ob nicht die Zahl der mittellosen Wanderer durch staatliche Maßnahmen derart herabgedrückt werden könnte, daß eine Wandererfürsorge überhaupt überflüssig wäre. Bei aller Anerkennung der großartigen Erfolge der Reichsregierung auf dem Gebiete der Arbeitsfürsorge sind die Fachkreise der Wandererfürsorge aber auf Grund jahrelanger Erfahrung in Übereinstimmung mit den Landesfürsorgeverbänden der Meinung, daß es nicht gelingen wird, das Wandern mittelloser Menschen

völlig auszurotten, daß es daher vielmehr das Ziel einer umsichtigen Wandererfürsorge sein müsse, das Wandern in geordnete Bahnen zu lenken. Das hat auch die Rheinische Provinzialverwaltung schon in den letzten Jahren durch die Einführung eines Wanderbuches und durch Förderung des Ausbaues der Wandererfürsorgeeinrichtungen versucht. Es hat sich aber gezeigt, daß nur eine einheitliche, gesetzliche Regelung der Wandererfürsorge für das ganze Reich und die Einführung eines Wanderbuches mit Zwangscharakter unter Gewährung von Obdach und Verpflichtung gegen Arbeitsleistung sowie unter Inanspruchnahme von Wanderarbeitsstätten und Wanderarbeitsheimen als Unterkunftsmöglichkeiten bei enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern zum Ziele führen kann.

Die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen hat aber vorerst noch zu einer fühlbaren Neubelastung des Landesfürsorgeverbandes geführt. Es handelt sich dabei um die Unterstützungspflicht der Fürsorgeverbände hinsichtlich der in den Arbeiterkolonien untergebrachten Personen. Während eine rechtliche Verpflichtung des Landesfürsorgeverbandes zur Zahlung von Pflegegeld früher nicht bestand, hat das Bundesamt für das Heimatwesen durch Urteil vom 26. September 1933 entschieden, daß die Arbeiterkolonien für ihre Insassen ein Pflegegeld von den zahlungspflichtigen Fürsorgeverbänden fordern können. Die bisherige freiwillige Leistung des Landesfürsorgeverbandes, die in den letzten Jahren in Beihilfen an die rheinischen Arbeiterkolonien von 20—30 000 RM bestand, erhöhte sich infolgedessen erstmalig für das Jahr 1934 zu einer Pflichtleistung an Pflegegeldern im Gesamtbetrag von rund 125 000 RM.

Es wurde schon angedeutet, daß die Landhilfsbedürftigen bei der Arbeitsvermittlung gegenüber den ortsansässigen Erwerbslosen zurückstehen. Da aber der Kreis der Landhilfsbedürftigen in steigendem Maße durchsetzt wird von Leuten, die durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ihren geordneten Arbeitsplatz verloren haben, ist bei der Provinzialverwaltung der Gedanke herangereift, ihrerseits durch Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern eine systematische Arbeitsvermittlung für Landhilfsbedürftige in die Wege zu leiten. Dieser Plan findet durchaus die Unter-

<sup>1)</sup> Siehe DZW. X S. 546.

stützung des Landesarbeitsamtes Rheinland und auch der einzelnen Arbeitsämter. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß diese Stellen die Forderung des Landesfürsorgeverbandes, bei größeren Arbeitsprojekten Landhilfsbedürftige mit 10 bis 20% der Gesamtbelegschaft als Arbeiter einzustellen, nach besten Kräften unterstützen. So ist es im Laufe des letzten Jahres gelungen, rund 200 Landhilfsbedürftige in Arbeit zu vermitteln. Eine Unterbringung des Restes von etwa 2000 arbeitsfähigen Landhilfsbedürftigen wird sich erst im Laufe des nächsten Rechnungsjahres erreichen lassen, da gegenwärtig mehrere umfangreiche Straßenbauprojekte innerhalb des Industriegebietes an der Reichsautobahn in Angriff genommen sind, bei denen auch eine größere Zahl Landhilfsbedürftiger Beschäftigung finden wird.

Der geschlossenen Fürsorge für asoziale Personen dient die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler. Die Gesamtbelegschaft der Anstalt hat sich im Berichtsjahre nur wenig verändert; sie beläuft sich auf annähernd 1000 Personen. Neben den Korrigenden, die mehr als die Hälfte der ganzen Belegung ausmachen, finden Aufnahme säumige Unterhaltspflichtige auf Grund des § 21 der Ausführungsverordnung zur VO. über die Fürsorgepflicht, entmündigte Trinker und Trinkerinnen sowie bezirks- und landhilfsbedürftige Personen.

Zu den erfolgversprechendsten Fürsorgegebieten des Landesfürsorgeverbandes gehört die Krüppelfürsorge. Wenn vorübergehend der Erlaß des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juni 1933 sowie eine irreführende Propaganda nicht zuständiger Stellen die Ansicht hat aufkommen lassen, als sei die Arbeit für die Körperbehinderten sinnlos, darf heute wohl festgestellt werden, daß tatsächlich nach der überwiegenden Auffassung aller Sachkundigen das Sterilisierungsgesetz für die Krüppel von untergeordneter Bedeutung bleiben wird. Dieser Erkenntnis ist es auch wohl zuzuschreiben, daß die Erfassung der Krüppel, die in den letzten Jahren immer wieder ein geringes Abflauen zeigte, neuerdings wieder im Ansteigen begriffen ist. Es hat den Anschein, als ob die vom Deutschen Gemeindetag erlassenen Bestimmungen über die Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge für das Haushaltsjahr 1935,

die eine weitere Einengung gegenüber dem Rechnungsjahr 1934 nicht erwünscht erscheinen lassen, sich für die Rheinprovinz auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge bereits als notwendig bestätigten.

#### Maßnahmen gegen Arbeitsscheu in Stuttgart.\*)

Die Bestrafung nach Reichsstrafgesetz § 361 Ziff. 7 und die damit verbundene Einweisung ins Arbeitshaus setzte Verweigerung der von der Behörde angewiesenen Arbeit aus Arbeitsscheu voraus. Die Anordnung von Arbeitszwang durch die Verwaltungsbehörde nach § 20 RFV. ist nur möglich, wenn die Hilfsbedürftigkeit infolge sittlichen Verschuldens eingetreten ist.

In einer Zeit, wo Tausende von Arbeitswilligen unverschuldet arbeitslos wurden und die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle fast ganz vom Zufall abhing, war der Nachweis, daß die Arbeitslosigkeit und die dadurch hervorgerufene Hilfsbedürftigkeit auf sittlichem Verschulden beruhe, auch wenn dies tatsächlich zutrif, in den seltensten Fällen zu erbringen. Vollends erschwert war die Feststellung der Verweigerung von Arbeit aus Arbeitsscheu, namentlich wenn der Richter den Tatbestand dieser Bestimmung nicht bei einmaliger Ablehnung der Arbeit aus Widerwillen gegen dieselbe, sondern nur bei dauernd ablehnendem Verhalten als erfüllt ansieht. Dies hatte zur Folge, daß von dem Mittel des Arbeitszwangs und der Einweisung ins Arbeitshaus so gut wie gar kein Gebrauch gemacht werden konnte und daß diese Einrichtung als Maßnahme zur Stärkung der Arbeitsmoral praktisch mehr oder weniger ausfiel.

Die Beschäftigung ungeordneter Elemente zusammen mit arbeitswilligen Hilfsbedürftigen erwies sich aber je länger je mehr als unmöglich. Immer deutlicher zeigte sich die Notwendigkeit, die Fürsorgeklienten, die es am nötigen Arbeitswillen und am geordneten Betragen fehlen ließen, die nach ihrer ganzen Einstellung den Weg zur Volksgemeinschaft noch nicht gefunden hatten, in einer besonderen, außerhalb Stuttgarts gelegenen Arbeitsstätte zu beschäftigen. Nur auf diese

\*) Aus einem Vortrag von Direktor Aldinger, Vorstand des Städtischen Wohlfahrtsamts Stuttgart (Württ. Gemeindezeitung vom 10. 5. 1935, S. 164).

Weise ließ sich die Einrichtung in den Stuttgarter Pflichtarbeitsstätten so gestalten und ihre Belegschaft so zusammensetzen, daß der Eintritt in dieselbe jedem, auch dem geordneten Hilfsbedürftigen, unbedenklich zugemutet werden konnte. Ein solcher mit einer völligen Herausnahme aus der seitherigen Umgebung verbundener Wechsel des sozialpädagogischen Klimas versprach auch am besten die gesellschaftliche Rück- und Eingliederung der durch die lange Arbeitslosigkeit auf Abwege geratenen Volksgenossen.

Die Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen stellte der Stadt Stuttgart in entgegenkommender Weise ihre Zweiganstalt in Göttelfingen zur versuchsweisen Schaffung einer solchen Einrichtung auf 1. Oktober 1934 zur Verfügung. Nachdem der Versuch als gelungen bezeichnet werden konnte und die Anstalt in Göttelfingen sich für die Dauerlösung der Aufgabe als zu klein erwiesen hatte, erwarben die Stadtverwaltung Stuttgart und das Bruderhaus unter Bildung einer besonderen Gesellschaft zu diesem Zwecke das von Weidenbachsches Schloßgut in Buttenhausen. Mit seinem ausgedehnten Grundbesitz von rund 1200 württembergischen Morgen bietet es der von Göttelfingen hierher verlegten Anstalt reiche Gelegenheit, für jede Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit die angemessene Art gesunder Beschäftigung in Feld und Wald, in Haus und Garten zu finden und durch eine zweckentsprechende Arbeits- und Hausordnung ihren Insassen die Rückkehr in ein geordnetes Erwerbs- und Familienleben zu erleichtern.

Mit der Schaffung des Beschäftigungsheims hat die Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamts Stuttgart nun einen sachgemäßen Aufbau und die richtige Gliederung gefunden.

Sie weist, nochmals kurz zusammengefaßt, jetzt nachstehende Reihen- und Stufenfolge der verschiedenen Beschäftigungsarten auf: Freie Arbeit, Fürsorgearbeit, Pflichtarbeit, Arbeitszwang, Arbeitshaus.

Die Vermittlung der freien Arbeit erfolgt durch das Arbeitsamt. Ist sie aus Mangel an Arbeitsgelegenheit nicht möglich, so vermittelt das Arbeitsamt im Benehmen mit dem Wohlfahrtsamt Fürsorgearbeit.

Steht auch Gelegenheit zur Leistung von Fürsorgearbeit nicht zur Verfügung, oder wird das Angebot derselben ohne berechtigten Grund abgelehnt, so wird der

arbeitsfähige Hilfsbedürftige in die Pflichtarbeit eingewiesen. Normalerweise behält der Pflichtarbeiter die Unterkunft in seiner bisherigen Wohnung bei. Nur wo es aus besonderen, in seiner Person liegenden Gründen notwendig erscheint, kommt die Einweisung in das geschlossene Lager auf dem Killesberg oder in Buttenhausen in Frage.

Bei Ablehnung von Pflichtarbeit, die sich als Arbeitsscheue darstellt, erstattet das Wohlfahrtsamt Anzeige beim Gericht mit dem Antrag auf Einweisung ins Arbeitshaus. Andere Fälle unbegründeter Ablehnung von Pflichtarbeit oder unbefugte Zuwiderhandlung gegen die Arbeits- und Hausordnung werden mit polizeilicher Ungehorsamsstrafe geahndet. Bleiben wiederholte Ungehorsamsstrafen ohne Wirkung, so wird ebenfalls Antrag auf gerichtliche Bestrafung und Einweisung ins Arbeitshaus gestellt.

Ein scharfes Vorgehen gegen arbeitsscheue Fürsorgeempfangener sowie gegen Personen, die auf andere Weise mit ihrer Unterstützung Mißbrauch treiben, ist unerlässlich. Aufs Ganze gesehen ist die Zahl der Fälle, in denen dieses letzte Mittel praktisch werden muß, doch recht gering. Seit dem 1. Oktober vorigen Jahres wurden insgesamt fünf Pflichtarbeiter mit Haft bestraft und gleichzeitig ihre Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet. Die in einem Fall hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht aber als unbegründet verworfen.

Ohne die Durchführung des Grundsatzes: Keine Unterstützung ohne mögliche Gegenleistung in einer planmäßig betriebenen Arbeitsfürsorge ist auf die Dauer weder eine geordnete Fürsorge noch eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung möglich.

Was im besonderen die Einrichtung von Buttenhausen anlangt, so ist schon das bloße Bestehen einer solchen Anstalt als ein großer Segen zu bezeichnen. Dies geht unter anderem auch daraus hervor, daß unter den vielen Tausenden, die in Stuttgart die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, die Frage ihrer Einweisung nach Göttelfingen bzw. Buttenhausen bis jetzt nur in 234 Fällen zur Erwägung kam und nur in 122 Fällen bejaht wurde. Auch von diesen 122 für die Einweisung Vorgemerkten kamen nur 30 tatsächlich in das Beschäftigungsheim. Bei den andern war schon mit der bloßen Einweisungsverfügung das obenerwähnte Gefälle zur Arbeit hergestellt, d. h. das ökonomische Gefälle

durch ein psychisches ersetzt. Die wesentliche Erweiterung der Einrichtung in Buttenhausen gegenüber Göttelfingen schafft die Möglichkeit, die Durchprüfung unserer Klienten auf ihren Arbeitswillen noch gründlicher vorzunehmen. Wenn das Beschäftigungsheim auch erst seit Oktober vorigen Jahres besteht, so kann doch heute schon seine günstige Auswirkung nach den verschiedensten Richtungen festgestellt werden.

Der heutige Staat bemißt die Rechte und die Stellung, die er dem einzelnen gibt, nach dem, was der einzelne für die Allgemeinheit bedeutet oder wert zu werden verspricht. Ihre Innessen für die Gesamtheit wieder so wertvoll als möglich zu machen, ist die Aufgabe der Anstalt von Buttenhausen.

Es liegt in der Hand eines jeden, ob und inwieweit dieses Ziel in Buttenhausen bei ihm erreicht wird. Denen, die guten Willens sind, werden alle Beteiligten helfend die Hand reichen. Mit dem Aufbau des einzelnen dient Buttenhausen auch dem Aufbau des Ganzen.

#### Ehrenpatenschaften der Stadt Berlin.

In einer Pressekonferenz machte Stadtmedizinalrat Dr. Klein folgende Ausführungen über die Ehrenpatenschaften der Stadt Berlin:

Berlin war bis zur Machtübernahme die geburtenärmste Stadt Deutschlands, ja Europas überhaupt. Unter dem Einfluß des Nationalsozialismus stieg, tatkräftig unterstützt durch die wirtschaftlichen Maßnahmen und die Hergabe von Ehestandsdarlehen, die Geburtenziffer rasch an. Es handelt sich dabei jedoch fast ausschließlich um Erstgeburten, während die Zahl der Familien, in denen mehr als zwei oder drei Kinder sind, außerordentlich gering ist. Dabei muß erschrecken, daß gerade in den wertvollsten Teilen der Bevölkerung die Zahl der Mehrlingsgeburten sehr niedrig ist, im Gegensatz dazu aber die mehr oder weniger minderwertigen Familien sich in erschreckend hohem Maße fortpflanzen.

Es gilt, eine Auslese zu schaffen und gerade die wertvollen Kräfte zu fördern. Die Ehrenpatenschaften der Stadt Berlin dürfen aber keineswegs soziale Hilfsmaßnahmen sein, sondern eine Ehrengabe bei der Geburt des dritten oder vierten Kindes für besonders hochwertige Familien. Deshalb sind die Grundsätze

für die Verleihung der Ehrenpatenschaft durch die Stadt Berlin besonders scharf gefaßt, und die Auswahl wird auch ebenso scharf getroffen. Die Ehrengabe selbst beträgt für das dritte und auch für das vierte Kind im ersten Lebensjahr 30 RM monatlich, in den folgenden Lebensjahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 RM monatlich. Nur bei Verlassen des Reiches ohne zwingenden Grund wird sie nicht weiter gewährt. Sie fällt sonst bei Wegzug der Familie aus Berlin nicht fort, sondern die Stadt Berlin kümmert sich dann weiter, wie es sich für einen echten Paten geziemt, um die Familie, um ihr Fortkommen, vermittelt ihrem Ernährer Arbeit, sorgt für die Beschaffung von Wohnungen usw.

Das Patengeschenk wird gezahlt ohne Rücksicht auf die soziale Lage der Familie, sowohl dem Arbeitslosen als auch dem Volksgenossen mit gutem Auskommen. Eine Anrechnung auf die sonstigen sozialen Leistungen an die Familie darf in keiner Weise erfolgen. Der Charakter des Ehrengeschenks muß in jedem Falle gewahrt bleiben. Selbstverständlich können Volksgenossen mit besonders hohem Einkommen auf die Zahlung verzichten, an deren Stelle würde dann eine neue Patenschaft gewährt.

Voraussetzung für die Übernahme der Patenschaft der Stadt Berlin ist die erbbiologische Hochwertigkeit der Eltern und der ganzen Familie, so daß tatsächlich die Allgemeinheit an einer weiteren Fortpflanzung ganz besonderes Interesse hat. Gefordert muß auch werden, daß aus dem Verhalten der Familie, aus der Art und Weise, wie die Eltern die beiden ersten Kinder aufgezogen haben und wie sie wirtschaften, Aussicht besteht, daß auch das dritte und vierte Kind in jeder Weise mit gutem Erfolg aufgezogen wird.

Wesentlich und zu unterstreichen ist, daß die Anmeldung für die Ehrenpatenschaften vor der Erzeugung des Kindes erfolgen muß. Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaften der Stadt Berlin kann jede Familie, die den Anforderungen gerecht zu werden glaubt, bei einer Dienststelle der Stadt Berlin stellen. Es ist erfreulich, zu hören, daß alle Schichten der Bevölkerung in fast gleichmäßiger Verteilung um die Übernahme der Patenschaft eingekommen sind: Im ganzen wurden von Beamten 365, von Handwerkern 415, von Angehörigen der freien

Berufe, Ärzte, Rechtsanwälte, 383, von freien Kaufleuten 216, Angestellten 279 und Arbeitern 425 Anträge gestellt.

Es ist die Gewährung von 2000 Patentschaften vorgesehen. Von den gestellten Anträgen wurden bisher bei außerordentlich scharfer Prüfung 52,5 v. H. abgelehnt und 17,5 v. H. bereits gewährt. Über den Rest konnte noch nicht endgültig entschieden werden, da die Vorarbeiten zur Nachprüfung außerordentlich viel Zeit und Mühe erfordern. Das Vorgehen der Stadt Berlin wurde bereits von einigen deutschen Städten, darunter Stuttgart und Wilhelmshaven, zum Vorbild genommen.

### Kosten der Unfruchtbarmachung.

Die Bestimmung des Art. 7 der AusfVO. zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. 12. 1933 — RGBl. I S. 1021 —, nach der derjenige, welcher den Kostenbedarf für den chirurgischen Eingriff nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält, hilfsbedürftig im Sinne der FürsorgepflichtVO. ist, hat vielfach zu Meinungsverschiedenheiten über die Kostenträgerschaft zwischen den Fürsorgeverbänden und den staatlichen Stellen geführt. Deshalb hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern in einem RdErl. vom 6. 6. 1935 (MBliV. Sp. 765)\* bestimmte Richtlinien aufgestellt, um eine gleichmäßige Beurteilung der Frage des Kostenträgers (Fürsorgeverband oder Staatskasse) für die entstandenen Kosten des ärztlichen Eingriffs zu erzielen. Danach fallen die Kosten des ärztlichen Eingriffs dem Fürsorgeverband zur Last, wenn der Unfruchtbarzumachende bisher von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt worden ist. Ist dies bisher nicht der Fall gewesen, so ist die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit und damit die Zahlungspflicht des Fürsorgeverbandes nur dann zu bejahen, wenn der Unfruchtbarzumachende und die ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen (Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, uneheliche Väter) nach ihren Einkommensverhältnissen zur Zeit der Unfruchtbarmachung nicht in der Lage sind, die Kosten des ärztlichen Eingriffs innerhalb eines Zeitraumes von sechs

Monaten, beginnend mit dem auf den Eingriff folgenden Monat, zu begleichen. Hierbei ist jedoch nur das Einkommen zu berücksichtigen, das über dem 1½fachen Betrag der nach dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge zu bemessenden Unterstützung liegt, die im Falle der Hilfsbedürftigkeit dem Unfruchtbarzumachenden, den Unterhaltspflichtigen sowie den Personen zu gewähren wäre, welche die Unterhaltspflichtigen bis zu dem ärztlichen Eingriff tatsächlich in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht unterhalten haben. Das Einkommen nicht Unterhaltspflichtiger und die Unterhaltung von Personen, die gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nicht unterhaltsberechtigigt sind, bleibt außer Betracht. Vermögen, das der Unfruchtbarzumachende besitzt, ist gleichfalls unberücksichtigt zu lassen. Von einem Rückersatz der Kosten für die zurückliegende Zeit auf Grund der Richtlinien ist abzusehen.

Im übrigen enthält der Erlaß eine Reihe von Bestimmungen über die Ausstellung der für die Kostenerstattung des Staates erforderlichen Bescheinigungen.

### Wohlfahrtsunterstützung bei Verschickung.

Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin hat angeordnet, daß den hilfsbedürftigen Erwachsenen, die durch die NS.-Volkswohlfahrt verschickt werden, die Wohlfahrtsunterstützung vorerst auf drei Wochen weitergezahlt wird. Die den NSV.-Urlaubern und deren Angehörigen erwachsenen Nebenausgaben können damit also gedeckt werden.

Erst wenn der Erholungsurlaub Hilfsbedürftiger länger als drei Wochen dauert, soll untersucht werden, ob die weitere Aushändigung der Wohlfahrtsunterstützung Berechtigung hat. Die Entscheidung darüber ist in jedem Einzelfalle besonders zu treffen.

### Erholungswerk des Deutschen Volkes.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Arbeitsämter angewiesen, in Anbetracht des gemeinnützigen, zusätzlichen und freiwilligen Charakters der Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt während des Erholungsaufenthalts hilfs- und erholungsbedürftiger Hauptunterstützungsempfänger die diesen gewährten

\*) S. S. 330.



Zuwendungen für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit des Unterstützungsempfängers während der Dauer des Erholungsaufenthalts im Rahmen des § 8 Abs. 4 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge außer Betracht zu lassen, falls der zuständige Fürsorgeverband entsprechend verfährt.

#### Beleihung von Frontkämpfersiedlungen durch die Sparkassen.

Der Reichs- und Pr. Wirtschaftsminister hat zu der Frage, ob die Gewährung von Hypothekendarlehen durch Sparkassen an die NSKOV. zur teilweisen Finanzierung von Frontkämpferkleinsiedlungen unter das Kreditverbot des § 3 der Verordnung vom 5. 8. 31 — RGBl. I S. 429 — fällt, in verneinendem Sinne Stellung genommen. Die Finanzierung von Frontkämpferkleinsiedlungen durch die Sparkassen ist also zulässig. Selbstverständlich muß die kreditgebende Sparkasse jeweils genau prüfen, ob sich der beantragte Kredit im Rahmen der satzungsmäßigen Grenze hält.

#### Verbilligung der Speisefette.

Die Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung werden für die Monate Juli, August und September 1935 in dem bisherigen Umfang fortgeführt.

#### Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände.

Fortsetzung des Abdruckes der Dienstvorschriften eines Bezirksfürsorgeverbandes (vgl. S. 217).

#### II. Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände bei Unterstützung von Angehörigen der Versicherten.

##### Allgemeines.

(1) Unterstützt ein Fürsorgeverband Angehörige eines Versicherten, so kann er Ersatz von dem Versicherungsträger aus denjenigen Ansprüchen fordern, die dem Berechtigten für seine unterstützten Angehörigen zustehen.

(2) Damit ist den Fürsorgeverbänden die Möglichkeit gegeben, im Falle einer Unterstützung von Familienangehörigen des Berechtigten Ersatz ihrer Aufwendungen

aus den Leistungen der Familienhilfe (§ 205 RVO.), der Familienwochenhilfe (§ 205 a RVO.), aus dem Hausgeld der Krankenversicherung (§§ 186, 194 Ziff. 1 RVO.), der Kinderzulage der Unfallversicherung (§ 559 RVO.), dem Kinderzuschuß der Invalidenversicherung (§ 1271 RVO.), dem Kinderzuschuß der Angestelltenversicherung (§ 38 AVG.) und dem Kindergeld der Knappschaftlichen Pensionsversicherung (§§ 40, 61 RKG.) zu fordern.

(3) Weitere Ersatzansprüche stehen dem Fürsorgeverband bei Unterstützung von Angehörigen des Versicherten gegen die Versicherungsträger nicht zu.

#### Umfang des Ersatzanspruches:

(1) Der Umfang des Ersatzanspruches für Fürsorgeleistungen für Familienangehörige des Versicherten richtet sich nach § 1533 Ziff. 3 RVO. Danach sind dem Fürsorgeverband die Aufwendungen für Krankenpflege in voller Höhe zu ersetzen. Die Krankenkasse kann aber den Ersatz der Aufwendungen insoweit ablehnen, als diese den Betrag übersteigen, den sie hätte leisten müssen, wenn der Hilfsbedürftige sich unmittelbar an sie gewandt hätte. Bei Gewährung der Familien-Krankenpflege als Regelleistung ist die Hälfte der für Arznei und kleinere Heilmittel aufgewendeten Kosten zu erstatten (§ 205 Abs. 1 RVO.); bei Gewährung der Familien-Krankenpflege als Mehrleistung kann Erstattung dieser Kosten bis zu 70 v.H., je nach der Satzungsbestimmung, verlangt werden (§ 205 Abs. 3 RVO.). In Fällen der Krankenhauspflge sind dem Fürsorgeverband nur die Kosten für Krankenpflege, nicht auch die Kosten des Unterhalts im Krankenhaus zu ersetzen, sofern nicht die Satzung volle Krankenhauspflge oder an ihrer Stelle einen Zuschuß hierfür zubilligt (§ 205 Abs. 3 RVO.).

(2) Die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt (AOK.) zahlt seit dem 1. 11. 1933 für die Angehörigen ihrer Versicherten in Krankenhaussfällen für 4 Wochen die Kosten in voller Höhe und darüber hinaus bis zum Ablauf von 13 Wochen — gerechnet vom Tage des Eintretens der Krankenkasse — 0.80 RM. täglich. Darüber hinaus entstehende Kosten, z. B. der Radiumbehandlung, Röntgenbestrahlung, Bluttransfusion usw., werden nicht übernommen.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Einweisung durch einen Vertrauensarzt der AOK. In allen anderen Fällen übernimmt die AOK. die Kosten in gleicher Höhe nur dann, wenn ein Notfall vorliegt oder die Einweisung durch den Fürsorgeverband erfolgt ist und diesem ohne Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die AOK. zur Kostentragung bereit war.

(3) Vor jeder Krankenhauseinweisung ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Anspruch gegen die AOK. besteht. Ist ein solcher gegeben, so ist der Kranke grundsätzlich an die AOK. zu verweisen.

(4) Die Krankenhäuser rechnen unmittelbar mit der AOK. ab. Es ist darauf zu achten, daß in den Krankenhausrechnungen die Zahlungen der AOK. berücksichtigt sind. Nur wenn die Einweisung durch die Wohlfahrtsstelle erfolgt ist, werden die Kosten dem Fürsorgewesen in voller Höhe in Rechnung gestellt. In diesen Fällen ist Erstattung von der AOK. gemäß §§ 1531 ff. RVO. zu fordern.

#### Frauzuschlag.

(5) Einen Frauzuschlag kennt die RVO. nicht (siehe aber § 191 RVO.).

#### Kinderzuschuß.

(6) Auf Grund der NotVO. vom 8. 12. 1931 werden Kinderzuschüsse (und Waisenrenten) nur noch bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gezahlt. Die Angestelltenversicherung gewährt Kinderzuschüsse bis zu 18 Jahren auf Grund satzungsmäßiger Mehrleistung. Der Kinderzuschuß beträgt 90 RM. jährlich.

(7) Nach § 1271 Abs. 5 RVO., der auch für die Angestellten- und Knappschaftliche Pensionsversicherung gilt (§ 38 AVG., § 48 RKG.), kann der Fürsorgeverband Ersatz aus dem Kinderzuschuß verlangen, wenn er den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Die Überweisung des Kinderzuschusses an den Fürsorgeverband ist aber nur zulässig, wenn der Rentenberechtigte zustimmt.

#### B. Geltendmachung und Durchführung des Ersatzanspruches.

(1) Sofort bei Beginn der Unterstützung ist sorgfältig zu prüfen, ob dem Hilfsbedürftigen Ansprüche gegen Versicherungsträger zustehen. Insbesondere ist die Vorlage der Quittungskarte für die Invalideversicherung, der Angestelltenversicherungskarte, der Meldekarte des Arbeits-

amtes, ferner Vorlage von Krankenscheinen und Rentenbescheiden zu fordern, soweit der Antragsteller oder seine im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen solche Papiere im Besitz haben. In Zweifelsfällen ist bei dem zuständigen Versicherungsträger anzufragen. Um von vornherein Klarheit über die Versicherungsansprüche des Unterstützten zu schaffen, sind die Ziffern 9 und 12 des Aufnahmebogens sorgfältig auszufüllen.

(2) Bei hilfsbedürftigen Pflegekindern ist rechtzeitig zu prüfen, ob Anspruch auf Invalidenwaisenrente besteht.

(3) Besteht die Vermutung des Rentenbezuges, so kann bei dem zuständigen Postamt eine Auskunft eingeholt werden. Für jede Anfrage ist eine Gebühr von 0,20 RM. zu entrichten, die in Freimarken auf das Antragschreiben zu kleben ist.

(4) Von dem Rentenanspruch erhalten die Fürsorgeverbände häufig auch unmittelbar durch den Versicherungsträger unaufgefordert Mitteilung. So benachrichtigt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den zuständigen Fürsorgeverband, wenn sie im Spruchverfahren zur Rentenzahlung verurteilt worden ist, so daß der Fürsorgeverband rechtzeitig seine Ersatzansprüche geltend machen kann. Der Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten, der Vorstand der Reichsknappschaft, der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften und der Verband der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben ihren Mitgliedern ein gleiches Verfahren empfohlen.

(5) Weiter erhält das Fürsorgewesen von jedem Rentenantrage durch das Versicherungsamt eine Mitteilung mit dem Vermerk, ob der Antrag begründet oder unbegründet an die Landesversicherungsanstalt abgegeben worden ist. Nach Eingang dieser Mitteilung ist der Ersatzanspruch in jedem Fall (auch bei als unbegründet bezeichneten Rentenanträgen) bei dem Versicherungsträger (Landesversicherungsanstalt, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder Berufsgenossenschaft) geltend zu machen.

(6) Ergeht jedoch die Mitteilung des Versicherungsamtes auf Grund eines durch das Fürsorgewesen bei diesem Amt gestellten Antrages auf Einleitung des Rentenverfahrens, so ist nichts zu veranlassen, da der Antrag schon eine Anmeldung des Ersatzanspruches des Fürsorgeverbandes

enthält und die Versicherungsträger daraufhin selbsttätig den Ersatzanspruch bearbeiten.

#### Inanspruchnahme der Rente.

(7) Bei Gewährung offener Fürsorge sind laufende Renten in der Regel nicht zum Ersatz heranzuziehen. Rentennachzahlungen sind jedoch in voller Höhe in Anspruch zu nehmen.

(8) Renten solcher Hilfsbedürftiger, die sich auf öffentliche Kosten in vollständiger Anstaltspflege befinden, sind in voller Höhe zur Abdeckung der Fürsorgeaufwendungen in Anspruch zu nehmen.

(9) In diesen Bezügen etwa enthaltene Kinderzuschläge sind nicht zu beanspruchen, wenn für Familienangehörige keine Fürsorge gewährt wird. In besonderen Fällen, vor allem, wenn durch die Einbehaltung der vollen Rente Hilfsbedürftigkeit der Familienangehörigen eintreten würde, kann im Einvernehmen mit Abteilung II bis zu 50 v. H. der Rente freigegeben werden.

(10) Wird ein Rentenempfänger für Rechnung des Fürsorgewesens in einem Krankenhaus gepflegt und ist nach dem Aufnahmeprotokoll damit zu rechnen, daß die Anstaltspflege länger als einen Monat dauern wird, so ist unverzüglich der Ersatzanspruch gegenüber dem zuständigen Versicherungsträger geltend zu machen. Dabei ist zu prüfen, ob die halbe oder volle Rente zu beanspruchen ist. Bei offenbar langandauernder Anstaltspflege und bei Krankenhaussfällen, die voraussichtlich länger als 3 Monate andauern werden, ist sofort der Anspruch auf die volle Rente geltend zu machen. Bei kürzerem Aufenthalt im Krankenhaus ist der Zugriff nur in Höhe der halben Rente zulässig. Die dem Rentner für diese Zeit gezahlte andere Hälfte seiner Rente ist bei evtl. Wiedergewährung von Unterstützung nach der Krankenhausentlassung zu berücksichtigen.

(11) Wird der Unterstützte aus dem Krankenhaus in eine Heilanstalt oder in ein Versorgungsheim verlegt, so ist, wenn bisher nur die halbe Rente eingezogen worden ist, nunmehr der Anspruch auf die volle Rente unverzüglich zu erheben.

#### Anmeldung des Ersatzanspruches.

(12) Zur Anmeldung des Ersatzanspruches sind die Vordrucke zu benutzen. Die Anmeldung ist im allgemeinen an den zuständigen Versicherungsträger zu richten, an das Versicherungsamt nur,

wenn ein Rentenanspruch lediglich vermutet wird und erst festgestellt werden soll.

(13) Die Anmeldevordrucke müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Der Versicherungsträger muß aus der Anmeldung einwandfrei ersehen können, seit wann, in welcher Höhe und in welcher Art (bar, Krankenhauspflege, vollständiger Unterhalt in einer Anstalt) der Hilfsbedürftige unterstützt, ferner von welchem Zeitpunkt an und in welchem Umfang Ersatz beansprucht wird.

#### Rentenbescheid.

(14) Wird auf Grund der Anmeldung nach § 1531 RVO., § 48 AVG. der Ersatzanspruch des Fürsorgewesens anerkannt, so erhält der Rentenberechtigte von dem Versicherungsträger einen Bescheid des Inhalts, daß die Rente dem Fürsorgewesens in der gesetzlich zulässigen Höhe überwiesen ist. Das Fürsorgewesens erhält eine Abschrift dieses Bescheides und die Mitteilung, daß ihm die Rentenbeträge überwiesen werden.

#### Rentenstammkarte.

(15) Nach Eingang dieser Mitteilung ist die Akte bei laufender Rentenüberweisung sofort der Einziehungsstelle (Rentenstelle) zur Anlegung einer Rentenstammkarte (RStK.) zuzuleiten. Die Rentenstelle macht durch einen Stempelauflaufdruck auf der zweiten Seite des Aktendeckels die Einrichtung der RStK. aktenkundig. Sie überwacht laufend den Renteneingang.

#### Freigabe der Rente.

(16) Nach Einstellung der Anstaltspflege ist die Rente mit Ende des laufenden Monats gegenüber dem Versicherungsträger freizugeben. Wird die Anstaltspflege nach dem 15. des Monats eingestellt, so ist die Rente erst mit Ende des nächstfolgenden Monats freizugeben, da bei einer sofortigen Freigabe die Gefahr besteht, daß die Auszahlung der Rente an den Berechtigten nicht unmittelbar im Anschluß an die Freigabe erfolgt und dieser daher erneut bis zum Eingang der Rente aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß. Ferner ist die Rentenstelle unverzüglich anzuweisen, die RStK. zu löschen und die Höhe der überzogenen Rente aufzugeben, die dem Berechtigten auszukehren oder im Todesfall dem Versicherungsträger zurückzüberweisen ist.

(17) Nach Eingang der Lösungsverfügung zieht die Rentenstelle die laufende Rente nicht mehr ein. Kommt der Unter-

stützte nach Freigabe der Rente wieder in Anstaltspflege, so muß daher in allen Fällen sofort der Ersatzanspruch wieder angemeldet werden.

(18) Dem Versicherungsträger ist mitzuteilen, von welchem Tage an und aus welchem Grunde (z. B. Einstellung der Anstaltspflege, Ableben des Berechtigten) die Rente freigegeben ist und ob die überzogene Rente zurücküberwiesen oder dem Berechtigten ausgeteilt wird. Wird die Rente nicht aus Anlaß des Ablebens des Rentners freigegeben, so ist gleichzeitig seine Adresse anzugeben.

#### Maßnahmen bei Ablehnung der Rente durch den Versicherungsträger.

(19) Ist der Antrag des Unterstützten auf Bewilligung einer Rente vom Versicherungsträger abgelehnt worden, so ist sorgfältig zu prüfen, ob dem Unterstützten zur Einlegung der Berufung gegen den Bescheid des Versicherungsträgers zu raten ist; das Fürsorgewesen kann auch von sich aus Berufung einlegen. Zu diesem Zweck können die Akten des Versicherungsträgers zur Einsichtnahme herangezogen werden. Die im Bescheid angegebenen Berufungsfristen sind zu beachten, gegebenenfalls muß vorsorglich Berufung eingelegt werden.

(20) In Zweifelsfällen sind die Akten der Rechtsabteilung zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

#### C. Vereinbarung mit der Krankenhausfürsorge des Roten Kreuzes über die Einziehung der Renten von Krankenhauspatienten.

(1) Zur sofortigen Erfassung der Renten ist mit der Krankenhausfürsorge des Roten Kreuzes eine Vereinbarung über die Einziehung der Renten von hilfsbedürftigen Krankenhauspatienten getroffen worden.

(2) Hiernach stellt die Krankenhausfürsorge sofort bei der Einlieferung eines auf Kosten des Fürsorgewesens verpflegten Patienten fest, ob er eine Rente bezieht. Die Krankenhausfürsorge fordert von dem Patienten die Ausweiskarte und Rentenquittung ein und hebt die Rente auf der Post ab.

(3) Wird der Patient erst während seines Aufenthaltes in der Anstalt hilfsbedürftig, so wird entsprechend verfahren.

(4) Von der eingezogenen Rente der Invaliden-, Unfall- oder Angestelltenversicherung zahlt die Krankenhausfürsorge

die Hälfte dem Patienten aus und überweist die andere Hälfte dem Fürsorgewesen. Nur in Fällen vollständiger Anstaltspflege erhält das Fürsorgewesen die volle Rente. Erreichen die monatlichen Anstaltskosten die halben/vollen Renteneinnahmen nicht, erhält das Fürsorgewesen die Rente nur bis zur Höhe der im gleichen Monat entstandenen Kosten.

(5) Von den eingezogenen Renten der Reichsversorgungsgesetze überweist die Krankenhausfürsorge dem Fürsorgewesen in jedem Falle soviel, als zur Deckung der im gleichen Monat entstandenen Krankenhauskosten erforderlich ist. Der Rest wird dem Patienten ausgezahlt.

(6) Die eingezogenen Renten werden von der Krankenhausfürsorge bis zum 10. jedes Monats dem Fürsorgewesen per Postscheck überwiesen. Gleichzeitig überreicht die Krankenhausfürsorge der Einziehungsstelle (Rentenstelle) eine Liste der überwiesenen Beträge, die folgende Angaben enthält:

Namen und Anschrift des Rentenempfängers,

Aktenzeichen und Bezirk des Fürsorgewesens,

zuständige Wohlfahrtsstelle, überwiesener Betrag.

(7) Die Krankenhausfürsorge gibt der zuständigen Wohlfahrtsstelle von dem Rentenbezug des Patienten Kenntnis und teilt mit:

a) ob und in welcher Höhe sie die Rente eingezogen hat oder ob der Patient die Aushändigung der Ausweiskarte und Rentenquittung verweigert,

b) ob der Patient voraussichtlich nur kurze oder längere Zeit — d. h. mehr als 1 Monat — der Krankenhausbehandlung bedarf und daher eine Anmeldung des Ersatzanspruches beim zuständigen Versicherungsträger oder Versorgungsamt erfolgen soll.

(8) Bei voraussichtlich längerem Krankenhausaufenthalt übersendet die Krankenhausfürsorge

a) die Zustimmungserklärung des Patienten zur Überweisung der Rente an das Fürsorgewesen, wenn es sich um eine Rente der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder um eine Unfallrente handelt,

b) eine Abtretungserklärung, wenn der Patient eine Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz bezieht.

(9) Verweigert der Patient die Zustimmung- bzw. Abtretungserklärung, so wird die Wohlfahrtsstelle sofort benachrichtigt.

(10) Stellt sich heraus, daß ein ursprünglich für kurze Zeit vorgesehener Krankenhausaufenthalt längere Zeit andauert, so gibt die Krankenhausfürsorge hiervon der Wohlfahrtsstelle Nachricht, zieht in diesen Fällen am nächsten Monatsersten die Rente ein und überweist sie dem Fürsorgewesen im gleichen Umfang wie im Vormonat.

(11) Die Wohlfahrtsstellen haben sofort den Ersatzanspruch bei dem zuständigen Versicherungsträger anzumelden, wenn die Krankenhausfürsorge mitteilt, daß der Patient voraussichtlich längere Zeit — d. h. mehr als 1 Monat — im Krankenhaus verbleiben wird.

(12) Der Anmeldung ist die Zustimmungserklärung des Patienten beizufügen, wenn es sich um eine Rente der Angestelltenversicherung oder um eine Unfallrente handelt.

(13) Bezieht der Patient eine Rente nach den Reichsversorgungsgesetzen, ist bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 1 Monat die Abtretungserklärung des Patienten der Hauptfürsorgestelle zur Genehmigung vorzulegen und dann dem Versorgungsamt zu übersenden mit dem Ersuchen, die Rente dem Fürsorgewesen zu überweisen.

(14) Bei rückständigen Renten und der halben laufenden Rente ist eine Genehmigung der Hauptfürsorgestelle nicht erforderlich.

(15) Der Ersatzanspruch ist ferner bei dem zuständigen Versicherungsträger anzumelden, wenn der Patient die Aushändigung der Ausweiskarte und Rentenquittung oder die Abtretung der Versorgungsrente verweigert und die Krankenhausbehandlung voraussichtlich länger als 1 Monat dauern wird.

(16) Handelt es sich hierbei um Renten nach dem AVG. und RVG. oder um eine Unfallrente, so ist die Akte sofort der Rechtsabteilung vorzulegen.

(17) Die Überwachung des Geldeinganges erfolgt:

- a) in Fällen, in denen der Ersatzanspruch beim Versicherungsträger nicht angemeldet ist, in der Wohlfahrtsstelle an Hand der Eingangsanzeigen, die von der Rentenstelle den einzelnen Wohlfahrtsstellen zu-

gehen. Kann dabei der Eingang eines an sich fälligen Rentenbetrages nicht festgestellt werden, ist sofort mit der Krankenhausfürsorge in Verbindung zu treten;

- b) in Fällen, in denen der Ersatzanspruch beim Versicherungsträger bzw. Versorgungsamt geltend gemacht ist, durch die Rentenstelle. Sobald der Versicherungsträger den Ersatzanspruch anerkannt hat, ist die Akte der Rentenstelle zuzuschreiben. Dort wird eine Rentenstammkarte angelegt und die Rente zum Soll gestellt.

#### Ersatzansprüche nach dem Angestelltenversicherungs-gesetz (AVG.).

(1) Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen die Träger der Angestelltenversicherung war bisher in den §§ 80 bis 87 AVG. geregelt. Durch die Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 435) sind diese Bestimmungen aufgehoben und durch § 48 AVG. ersetzt worden. Nach dieser Vorschrift finden nunmehr auch im Bereich der Angestelltenversicherung die §§ 1522, 1527, 1531, 1535b, 1536—39, 1541 RVO. Anwendung. Dabei ist an Stelle von Invalidenversicherung Angestelltenversicherung und an Stelle von Invalidenrente Ruhegeld zu setzen. Dies bedeutet, daß jetzt die für die Invalidenversicherung geltende Regelung grundsätzlich auch für die Angestelltenversicherung maßgebend ist. Es kann daher auf die Ausführungen über den Ersatzanspruch nach der Reichsversicherungsordnung verwiesen werden.

(2) Der Ersatzanspruch nach dem AVG. ist bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin nach Vordruck anzumelden, wenn Ruhegeld oder sonstige Renten schon gewährt werden. Wird der Anspruch nur vermutet, so ist der Ersatzanspruch nach Vordruck bei dem Versicherungsamt der Stadt anzumelden.

(3) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte verlangt in jedem Fall den Nachweis der Zustimmung des Rentenberechtigten zu der Überweisung der Rente an den Fürsorgeverband. Allen Anträgen ist daher die Zustimmungserklärung des Anspruchsberechtigten beizufügen. Verweigert dieser die Abgabe der Erklärung, so ist der Ersatzanspruch anzumelden mit dem Vermerk, daß mit dem Rentenberechtigten über die Abgabe der Zustim-

mungserklärung noch verhandelt und notfalls das Verwaltungsstreitverfahren nach § 48 Abs. 3 AVG. durchgeführt werden würde. Gleichzeitig ist zu beantragen, von einer Überweisung des Ruhegeldes bzw. der Rente an den Berechtigten vorerst abzusehen. In solchen Fällen ist die Akte der Rechtsabteilung sofort zuzuleiten. Diese entscheidet dann, ob der Rentenberechtigte vor dem Verwaltungsgericht der Stadt auf Abgabe der Zustimmungserklärung verklagt werden soll.

(4) Das Maß des Zugriffes, das bisher § 82 AVG. umriß, ist jetzt — sachlich unverändert — durch Anwendung des § 1535 b RVO. bestimmt.

(5) Zur Befriedigung seines Ersatzenspruches kann sich der Fürsorgeverband

nur an das Ruhegeld und die Renten halten, also nicht an die Abfindungen oder das Hausgeld, dagegen an Leistungen aus der Beitragserstattung nur nach § 48 AVG. Ist nämlich eine unterstützte Versicherte gestorben und für Rechnung des Fürsorgeverbandes bestattet worden, so kann dieser nach § 48 AVG. Ersatz der Bestattungskosten aus den nach § 46 AVG. zu erstattenden Versicherungsbeiträgen verlangen, soweit nicht etwa die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Fürsorgeverband Ersatz zu leisten haben.

(6) Nach § 50 AVG. gelten für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche die §§ 119, 119a RVO. entsprechend. (Fortsetzung folgt.)

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

### Reich und Preußen

#### Junirate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdl. zgl. i. N. d. PrFM. v. 6. 6. 1935 — V St 6 VI/35 u. IV 7243/1. 6. 6. 35. — (MBliV. Sp. 783):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RFM. den im Monat Juni 1935 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rd. 8,5 Mill. RM festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 30. 4. 1935 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 30. 4. 1935 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Junirate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IVSt 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBliV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. u. d. Staatskommissar

der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13., 20. u. 27. 6. 1935 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kredit-schreiben jeweils ein Drittel aus auszahlen. Die Verrechnung hat bei den außerplanmäßigen Ausgaben der allgemeinen Finanzverwaltung für 1935 bei dem bes. Abschnitt „Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (GV.)“ zu erfolgen.

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe n u r den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

#### Endgültige Fürsorgepflicht für eingebürgerte Lagerflüchtlinge in Lager Schneidemühl.

Anfrage des Landesfürsorgeverbandes Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen an den RuPr.-Mdl. vom März 1935 — V A 2/35 Wende —:

„Es mehren sich die Fälle, in denen deutschstämmige, aber auf Grund des Wiener Abkommens vom 30. August 1924 polnische Staatsangehörige hilfsbedürftig aus Polen in das Reichsgebiet übertreten und hier vom BFV. Stadtkreis Schneidemühl mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit zunächst im Flüchtlingslager in Schneidemühl untergebracht werden.“

Der wegen Kostenersatz in Anspruch genommene hiesige LFV. hat die endgültige Fürsorgepflicht in diesen Fällen zunächst gemäß § 13 FV. iVm. § 5 PrAV. z. FV. bis zum Tage der

Einbürgerung — die zumeist wenige Monate nach dem Grenzübertritt erfolgt — anerkannt, die Erstattung der nach der Einbürgerung aufgewendeten Kosten aber mit Rücksicht auf die Entscheidung des BAH. Bd. 64 S. 136 abgelehnt. In dieser Entscheidung ist gesagt, daß § 15 FV. keine Anwendung finde, wenn ein gemäß § 13 FV., § 5 PrAV. z. FV. vom LFV. unterstützter Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe, daß sich vielmehr die endgültige Fürsorgepflicht nunmehr nach den allgemeinen Vorschriften der FV. zu bestimmen habe.

M. E. haben die Hilfsbedürftigen vom Tage des Übertritts aus dem Auslande bis zur Einbürgerung den gewöhnlichen Aufenthalt in Schneidemühl begründet, weil ihnen das Flüchtlingslager nicht als Anstalt im Sinne des § 9 FV. diene und weil deshalb der Einwand aus § 9 FV. nicht erhoben werden kann.

Da der Bezirksfürsorgeverband Stadtkreis Schneidemühl in den bezeichneten Fällen seinen Ersatzanspruch vom Tage der Einbürgerung ab auf § 7 Abs. 2 iVm. § 9 FV. stützt, bitte ich zur Vermeidung von Verwaltungsstreitverfahren um gefällige Auskunft über die dortige Auffassung zu vorstehender Frage.“

Bescheid des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. 6. 1935 — V W 3230/28. 3. II — :

„Nach der Entscheidung des BAH. Bd. 66 S. 136 ist für die Zeit seit der Einbürgerung der nach den für Deutsche geltenden Vorschriften zuständige Verband endgültig fürsorgepflichtig. Bei der Ermittlung dieses Verbandes ist entsprechend den Grundsätzen des BAH. für die Behandlung der Fälle, in denen im Verlauf des Pflegefalles ein Wechsel des endgültig verpflichteten Verbandes eintritt, nicht auf den Zeitpunkt der Einbürgerung, sondern auf den tatsächlichen Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zurückzugreifen, da kein neuer Pflegefall vorliegt. Hierbei muß folgerichtig unterstellt werden, daß der Hilfsbedürftige damals schon Deutscher war. Alsdann wird § 12 FV. n. F. Platz zu greifen haben. Damit wird zugleich die sehr erwünschte Entlastung des LFV. Grenzmark Posen-Westpreußen erreicht.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß das Flüchtlingslager Schneidemühl als Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 FV. anzusehen ist (vgl. Entsch. BAH. 66 S. 57).“

#### Unterbringung im Arbeitshaus.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 21. 5. 1935 — V W 3226/22.2. - :

Die Wirkungen einer schon vor dem 1. 1. 1934 ausgesprochenen Überweisung an die Landespolizeibehörde bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für den Vollzug der nach § 362 Abs. 3 StGB. zulässigen Unterbringung im Arbeitshaus. Die

Befugnis der Landespolizeibehörde zur Unterbringung des Verurteilten im Arbeitshaus gehört zu den „Wirkungen der Überweisungen“. Ein Vollzug der Unterbringung durch die Justizverwaltung gemäß § 5 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 16. 10. 1934 kommt für die vor dem 1. 1. 1934 ausgesprochenen Überweisungen nicht in Frage (vgl. auch Schäfer-Richter-Schafheutele, die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934, Berlin 1934, S. 77 unten).

#### Kleinrentnerhilfe.

Anfrage des Thüringischen Ministers des Innern an den Reichs- und Preußischen Arbeitsminister vom 29. 5. 1935 — III E 2096 — :

„Im Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der FV. habe ich über folgenden Fall zu entscheiden:

Eine 78jährige Kleinrentnerin, die unter das Gesetz über die Kleinrentnerhilfe vom 5. 7. 1934 fällt, besaß eine Aufwertungshypothek von über 3000 RM. Die Hypothek wurde im Februar 1934 von dem Grundstückseigentümer zurückgezahlt. Die 3000 RM hat die Kleinrentnerin auf ein Sparkassenbuch angelegt. Sie erhält dafür jährlich 3,5% Zinsen. Das zuständige Wohlfahrtsamt rechnet die Zins-einnahme auf die zu gewährende Kleinrentnerhilfe im vollen Betrag an. Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, daß es sich bei der Zins-einnahme um eine aus der Aufwertungs-forderung stammende Einnahme handle, die nicht anzurechnen sei. Der Spruchausschuß hat den Einspruch aber zurückgewiesen, weil die Zinsen des nach der Rückzahlung der Hypothek wieder angelegten Kapitals nicht als Aufwertungs-zinsen anzusprechen seien. Die Beschwerdeführerin hat deshalb im gesetzlich geordneten Beschwerdeverfahren mich zur Entscheidung angerufen. Ich habe dem Wohlfahrtsamt mitgeteilt, daß ich die Anrechnung der geringen Zins-einnahme aus dem Sparguthaben für unbillig halte und daß das Ergebnis, zu dem das strenge Festhalten am Buchstaben des Gesetzes führt, im höchsten Grade unbefriedigend sei. Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, daß man das aus einer Aufwertungs-forderung entstandene Sparguthaben unbedenklich als Einkommen aus Aufwertungsvermögen ansehen könne. Das entspreche dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und der Billigkeit. Deshalb habe ich dem Wohlfahrtsamt empfohlen, der Beschwerde selbst abzuhelfen, also die Zins-einnahme von monatlich rund 8 RM nicht auf die Unterstützung anzurechnen. Das Wohlfahrtsamt hat das jedoch abgelehnt und meint, daß die Ausnahmebestimmungen wegen der Nichtanrechnung von Einnahmen aus Aufwertungsvermögen eng auszulegen seien. Es hält die Frage für so bedeutungsvoll, daß eine grundsätzliche Klärung herbeigeführt werden müsse, weil eine große Zahl ähnlich gelagerter Fälle vorliege. Ich kann mich seinen Ausführungen nicht anschlie-



ben, möchte vielmehr entscheiden, daß die geringe Zinseinnahme nicht anzurechnen ist. Wollte man dem Standpunkt des Wohlfahrtsamts folgen, dann bekäme die Beschwerdeführerin, wenn das Aufwertungskapital nicht zurückgezahlt worden wäre,

	RM
1. 6% Zinsen auf rd. 3000 RM jährlich =	180
2. Kleinrentnerhilfe monatl. 47 RM „ =	564
zusammen jährlich	744

während sie, sobald das Aufwertungskapital, daß sie gar nicht zurückgefordert hat, auf der Bank eingezahlt wird, nur

	RM
1. 3,5% Zinsen auf rd. 3000 RM jährl. =	105
2. Kleinrentnerhilfe monatl. 39 RM „ =	458
zusammen jährlich	563

erhalten würde. Das wäre ein recht unerfreuliches Ergebnis.

Ich bitte um gefällige Stellungnahme, ob dort meine Ansicht geteilt wird, daß die Zinseinnahme des aus einer Aufwertungsfordderung stammenden Sparguthabens bei Berechnung der Unterstützung aus der Kleinrentnerhilfe außer Ansatz zu bleiben hat.“

Antwort des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 14. 6. 1935 — II b Nr. 6522/35 -:

„Grundsätzlich trage ich keine Bedenken, den Empfängern von Kleinrentnerhilfe unter Anwendung des § 7 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 die Vergünstigung des § 84 des Aufwertungsgesetzes auch dann zu gewähren, wenn das zurückgezahlte Aufwertungskapital als Kapitalvermögen neu angelegt worden ist.“

#### Kleinrentnerhilfe.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. 5. 1935 — V W 3200/25.4.—:

Hypotheken, die zur Sicherung des Anspruchs der Fürsorgeverbände auf Ersatz künftiger Fürsorgeleistungen bestellt worden sind, sind auch dann als freizugebende Sicherheiten im Sinne des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 580 — anzusehen, wenn vor der Verkündung des Gesetzes Fürsorgeleistungen bereits bis zum Betrage der Sicherungshypothek bewirkt worden waren.

#### Ersatzleistungen in der Kleinrentnerhilfe.

Bescheid des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. 6. 1935 — V W 3200/15.3. -:

Ich bin der Auffassung, daß § 10 des Kleinrentnerhilfegesetzes auch für die Fälle gilt, in denen ein Kleinrentner vor Inkrafttreten des Gesetzes verstorben ist. Die Voraussetzung der Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sehe ich dann als erfüllt an, wenn der Verstorbene am Stichtag (1. 9. 1934) das 60. bzw. 55. Lebensjahr vollendet haben würde (vgl. den in ihrem Bericht angezogenen

Aufsatz von Preiser\*). Der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister vertritt die gleiche Auffassung.

#### Kleinrentnerhilfe.

Bescheid des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 29. 6. 1935 — V W 3200/19. 6., 8. 6. —:

§ 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe verlangt nicht, daß der Rentenanspruch durch Hingabe eines Kapitals oder wiederkehrender Kapitalbeträge zur Entstehung gelangt ist. Der lebenslängliche Bezug der Rente muß nur am 1. Januar 1918 durch das Bestehen eines Rechtsanspruchs gesichert gewesen sein.

Unter dieser Voraussetzung habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister keine Bedenken, eine Werkspension als Rente im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe anzuerkennen.

#### Unterstützung von Kriegerwaisen.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 11. 5. 1935 — I c 2787/35. —:

Die Versorgungsämter werden ermächtigt, begabten und fleißigen Kriegerwaisen, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres und dem Wegfall der Waisenrente im Sommersemester 1935 eine Hoch- oder Fachschule besuchen oder nach Abschluß dieser Ausbildung sich im Examen befinden, im Falle des Bedürfnisses eine einmalige Unterstützung in Höhe von 125 Reichsmark zu gewähren. Auch Waisen, die am 1. April 1935 das 24. Lebensjahr bereits vollendet hatten, können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Falls diese Ausgaben aus den beim Einzelplan XII, 3 Tit. 8 Abschnitt A für das 1. Vierteljahr 1935 bereitgestellten Mitteln nicht bestritten werden können, ist der benötigte Mehrbetrag zum 1. Juni 1935 anzumelden.

#### Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung

vom 7. 6. 1935 (RABl. S. I 193):

Auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordne ich mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers:

#### § 1

(1) Um in gewerblichen Betrieben eine Weiterbeschäftigung der Gefolgschaft auch in Zeiten größeren Arbeitsausfalles zu ermöglichen, wird aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verstärkte Kurzarbeiterunterstützung nach den folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Die Gewerbetreibenden oder Gewerbegruppen, die zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, werden von mir bestimmt. Die

\*) DZW X S. 258.

Bestimmung wird im Deutschen Reichsanzeiger verkündet und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. Sie tritt, soweit nichts anderes angeordnet ist, mit der Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

(3) Gewerbearten oder Gewerbegruppen, in denen regelmäßig nicht mehr als 3 Monate im Jahre gearbeitet wird, kommen für die Zulassung zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung nicht in Betracht.

#### § 2

Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, deren Beschäftigung sowohl für den Fall der Krankheit wie für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist.

#### § 3

Die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung wird gezahlt, wenn

- a) der Kurzarbeiter in zwei aufeinanderfolgenden Wochen (Doppelwoche) weniger als 72 Arbeitsstunden, jedoch nicht weniger als 8 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt wird,
- b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht,
- c) das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalls verringert ist.

#### § 4

(1) Die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche 50 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter in 72 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betrieb nicht verkürzt wäre.

(2) Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung um 10 v. H. dieses Unterschiedes, bis das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitszeit von 72 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht ist. Als unterhalten gilt ein Angehöriger, wenn der Kurzarbeiter zu seinem Unterhalt nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt.

#### § 5

(1) Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, soweit der Kurzarbeiter in der arbeitsfreien Zeit andere entgeltliche Arbeit verrichtet oder zumutbare entgeltliche Arbeit zu verrichten ablehnt.

(2) Für Kurzarbeiter, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Kurzarbeit wenigstens 52 Wochen

- a) als landwirtschaftliche Arbeiter, ländliches Gesinde, Wanderarbeiter (Schnitter), Melker oder als Familienangehörige des Unternehmers in einer den vorbezeichneten Berufen gleichartigen Tätigkeit oder
- b) als Hausgehilfen

beschäftigt waren, hat der Vorsitzende des Arbeitsamts die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung zu versagen oder zu befristen, wenn

begründete Aussicht besteht, daß sich der Kurzarbeiter durch eigene Bemühung Arbeit in seinem früheren Beruf verschaffen kann.

#### § 6

Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung für Betriebe oder für Bezirke ausschließen oder einstellen, in denen kein Bedürfnis für ihre Gewährung vorliegt.

#### § 7

Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, wenn dem Arbeitsamt von dem Führer des Betriebes angezeigt worden ist, daß in dem Betrieb weniger als 72 Arbeitsstunden in der Doppelwoche gearbeitet wird. Die Unterstützung beginnt frühestens mit der Woche, in der diese Anzeige dem Arbeitsamt erstattet wird.

#### § 8

(1) Zuständig für die Gewährung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Der Betrieb hat die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos zu errechnen und auszuführen.

(2) Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann bestimmen, daß sich die Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt zu melden haben.

#### § 9

Ausführungsvorschriften werden, soweit sie erforderlich sind, von mir erlassen.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1935 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 30. November 1934 außer Kraft. Gewerbearten, die bereits auf Grund dieser Verordnung zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, bleiben auch weiterhin zugelassen.

(2) Für Gewerbearten oder Gewerbegruppen, die zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, tritt die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. August 1931/1. Juli 1932 gleichzeitig mit dem Beginn der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung, spätestens aber 14 Tage nach der Zulassung, außer Kraft.

#### Durchführung der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt — III 7450/147. — vom 7. 6. 1935 (RABl. S. I 194):

Zur Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom heutigen Tage gebe ich folgendes zur Beachtung bekannt:

1. Aus technischen Gründen erwie sich eine Neufassung der bisherigen Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 30. November 1934 (RABl. 1934 S. I 270) als zweckmäßig. Die neue Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens an die Stelle der bisherigen Verordnung über verstärkte Kurz-

arbeiterunterstützung. Übergangsschwierigkeiten sind nicht zu erwarten, da sich das Unterstützungsrecht selbst in keinem wesentlichen Punkte geändert hat. Insbesondere bleiben die Gewerbegruppen und Gewerbearten, die schon bisher zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen waren, auch weiterhin zugelassen, wie dies § 10 der Verordnung ausdrücklich bestimmt. Es sind dies folgende Gewerbegruppen und Gewerbearten:

- a) Textilindustrie, Gewerbegruppe XII, Zulassung vom 30. November 1934, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 281,
- b) Ölmühlenindustrie, Gewerbeart XIX 8 a (Ölmühlen, Ölfabriken, Ölraffinationsanlagen, Ölhärtungsanlagen), Zulassung vom 19. Januar 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 17,
- c) Ledererzeugungsindustrie, soweit sie Schaf- und Ziegenfelle verarbeitet, Gewerbeart XV 1 a, Zulassung vom 29. März 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 77.

Für diese Zulassungen gilt, daß verstärkte Kurzarbeiterunterstützung den Erfolgsschaften nur der Betriebe gewährt werden kann, in denen regelmäßig mindestens 10 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden. Maßgebend für die Feststellung, welche Betriebe zu den zugelassenen Gewerbegruppen oder Gewerbearten gehören, bleibt das Systematische Gewerbeverzeichnis des Statistischen Reichsamts. Ist mit einem Betrieb einer zugelassenen Gewerbeart ein Nebenbetrieb räumlich verbunden, der nach der Art der Arbeit der Gewerbeart nicht zuzurechnen ist, so gelten die Vorschriften der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung auch für den Nebenbetrieb.

Die Zulassung weiterer Gewerbearten zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung ist nach § 1 der Verordnung auch weiterhin meiner Bestimmung vorbehalten. Die Arbeitsämter können daher auch künftig verstärkte Kurzarbeiterunterstützung nur für Betriebe der Gewerbearten gewähren, die von mir zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung ausdrücklich zugelassen sind.

2. Durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 der Verordnung kommt deutlich zum Ausdruck, daß die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung den Ausfall nur desjenigen Verdienstes ausgleicht, den der Arbeiter oder Angestellte normalerweise in 72 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erzielt hätte. Es kommt vielfach vor, daß insbesondere Akkordarbeiter während der verkürzten Arbeitszeit intensiver arbeiten und deshalb zeitweilig mehr Lohn erzielen, als es ihnen in der gleichen Arbeitszeit bei voller Arbeit möglich wäre. Bei der Berechnung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung ist einmal das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt und außerdem das Arbeitsentgelt festzustellen, das der Kurzarbeiter in 72 Arbeitsstunden erzielt hätte. Bei der Feststellung des 72-Stundenlohnes können aber diese besonderen Leistungs-

steigerungen, die in der Kurzarbeit selbst ihre Ursache haben, nicht berücksichtigt werden. Es ist also nicht angängig, den 72-Stundenlohn einfach durch entsprechende Vervielfachung eines durch Leistungssteigerung erhöhten Kurzarlohnes zu berechnen.

In der Verordnung ist deshalb ausdrücklich klargestellt, daß als obere Grenze das Arbeitsentgelt maßgebend ist, welches der Kurzarbeiter in 72 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betriebe nicht verkürzt wäre. Die Arbeitsämter haben auf diese Bestimmung sorgfältig zu achten. Sie haben sich mit den Lohnverhältnissen in den Betrieben bei normaler Arbeitszeit vertraut zu machen und den Lohn festzustellen, der von den in Frage kommenden Arbeitern und Angestellten in 72 Arbeitsstunden erzielt worden wäre, wenn die Arbeitszeit im Betrieb nicht verkürzt wäre. Auch die Betriebe werden in den Merkblättern und Vordrucken, die ich demnächst in neuer Fassung bekanntgeben werde, auf die Beachtung dieses Punktes besonders hingewiesen werden.

3. Im § 4 Abs. 2 bestimmt die Verordnung selbst, welche Angehörige des Kurzarbeiters als von ihm unterhalten zu gelten haben. Es sind dies die Familienangehörigen, zu deren Unterhalt der Kurzarbeiter nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt. Damit ist in die Verordnung die Auslegung übernommen, die ich bereits in meinem Runderlaß vom 7. Februar 1935 (RABL. S. I 33) für die Begriffsbestimmung der unterhaltenen Angehörigen in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung gegeben habe. Im übrigen wird auf diesen Runderlaß nochmals hingewiesen, insbesondere auch wegen der Pflicht des Unternehmers, auf Anfordern des Arbeitsamtes den Nachweis zu führen, in welcher Weise, in welcher Höhe und seit welcher Zeit die Kurzarbeiter, für die der Führer des Betriebes verstärkte Kurzarbeiterunterstützung beantragt, die in der Unterstützungsliste aufgezählten Angehörigen unterhalten.

Um den Arbeitsämtern die Nachprüfung dieser Angaben zu erleichtern, wird künftig in dem Vordruck der Unterstützungsliste allgemein eine getrennte Angabe der Kinder des Kurzarbeiters verlangt werden, je nachdem, ob es sich um Kinder unter oder um solche über 14 Jahre handelt. Bei den unter 14 Jahre alten Kindern des Kurzarbeiters wird die Unterhaltsleistung durch ihn weitgehend unterstellt werden können, falls nicht besondere Verhältnisse vorliegen. Dagegen wird das Arbeitsamt bei den über 14 Jahre alten Kindern und bei den sonstigen Angehörigen, die als vom Kurzarbeiter unterhalten angegeben werden, vielfach durch Rückfrage beim Betrieb feststellen müssen, ob die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Angehörigen in der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung tatsächlich erfüllt sind. In Zweifelsfällen sind vom Betrieb schriftliche Angaben über die Unterhaltsleistungen des Kurzarbeiters für die Angehörigen vor der Einführung der unterstüt-

zungsfähigen Kurzarbeit einzuholen. Bei Betriebsprüfungen kann auch die Feststellung von Bedeutung sein, für welche Angehörige der Kurzarbeiter Steuerermäßigungen genießt.

4. Bei der Durchführung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt in noch höherem Grade als bei der einfachen Kurzarbeiterunterstützung auf eine einwandfreie und zuverlässige Mitwirkung des Betriebes angewiesen. Insbesondere ist es erforderlich, daß der Betrieb die Angaben über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, über das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt und über das Arbeitsentgelt, das der Arbeiter oder Angestellte in 72 Arbeitsstunden erzielt hätte, mit aller Sorgfalt macht. Der Führer des Betriebes, der dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung nach § 186 AVAVG. nachzuweisen hat, haftet zwar dem Arbeitsamt für den Schaden, der bei Überzahlung der Unterstützung infolge von falschen Angaben des Betriebes entsteht. Das entbindet aber das Arbeitsamt nicht von der Pflicht, auch seinerseits alle Vorsorge zu treffen, daß solche Schäden vermieden werden. Es ist zu diesem Zwecke eine enge Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und der Dienststelle des Arbeitsamtes sicherzustellen. Dem ist durch die bloße Überreichung des Merkblattes und durch die Entgegennahme und Prüfung der Unterstützungslisten nicht Genüge getan. Das Arbeitsamt hat vielmehr den Betrieb über die Bestimmungen der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung und über die Bedeutung der Angaben des Betriebes genau zu unterrichten, am besten in unmittelbarer mündlicher Fühlungnahme gelegentlich der Betriebsprüfungen. In besonderem Maße trifft dies zu, wenn das Arbeitsamt Beanstandungen feststellen muß. Das Arbeitsamt ist auch unbedingte verpflichtet, durch regelmäßige Kontrolle der Betriebe, deren Gefolgschaft verstärkte Kurzarbeiterunterstützung bezieht, sich von der zuverlässigen Mitwirkung des Betriebes laufend zu vergewissern.

### Reichsarbeitsdienstgesetz.

Vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Abschnitt I.

##### Der Reichsarbeitsdienst.

###### § 1.

(1) Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

(3) Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.

(4) Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.

###### § 2.

(1) Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern. Unter ihm übt der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus.

(2) Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes; er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.

#### Abschnitt II.

##### Die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend.

###### § 3.

(1) Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Zahl der alljährlich einzuberufenden Dienstpflichtigen und setzt die Dauer der Dienstzeit fest.

(2) Die Dienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. und endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

(3) Die Arbeitsdienstpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Reichsarbeitsdienst einberufen. Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich.

(4) Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Arbeitsdienstpflichtigen und Arbeitsdienstfreiwilligen nachzudienen, sofern sie nicht nach § 16 aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden.

###### § 4.

Die Arbeitsdienstpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen des Reichsarbeitsdienstes ausgehoben.

###### § 5.

(1) Ausgeschlossen vom Reichsarbeitsdienst ist, wer

- a) mit Zuchthaus bestraft ist,
- b) nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuchs unterworfen ist,
- d) aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen ist,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zum Abs. 1 Buchstabe c und e zulassen.

(3) Arbeitsdienstpflichtige, gegen die auf Anerkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

###### § 6.

(1) Zum Reichsarbeitsdienst nicht herangezogen werden Personen, die für den Reichsarbeitsdienst völlig untauglich sind.

(2) Arbeitsdienstpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen dauernd, jedoch höchstens für die Zeit des Aufenthalts im Auslande von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht entbunden werden.

#### § 7.

(1) Zum Reichsarbeitsdienst kann nicht zugelassen werden, wer nichtarischer Abstammung ist oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmen die Richtlinien des Reichsministers des Innern zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 8. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575).

(2) Nichtarier, die nach § 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes für wehrwürdig erklärt werden, können auch zum Reichsarbeitsdienst zugelassen werden. Sie können jedoch nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden.

#### § 8.

Arbeitsdienstpflichtige können von der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst bis zu zwei Jahren, bei Vorliegen zwingender beruflicher Gründe bis zu fünf Jahren zurückgestellt werden.

### Abschnitt III.

#### Die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend.

#### § 9.

Die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

### Abschnitt IV.

#### Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

#### § 10.

(1) Zu den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gehören

- a) das Stamppersonal,
- b) die einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen,
- c) die Arbeitsdienstfreiwilligen.

(2) Zu bestimmten Dienstverrichtungen im Innendienst können auch Personen durch Dienstvertrag verpflichtet werden.

#### § 11.

(1) Das Stamppersonal besteht aus den planmäßigen Führern und Amtswaltern sowie den Anwärtern auf diese Stellen. Die planmäßigen Führer und Amtswalter sind im Reichsarbeitsdienst berufsmäßig tätig.

(2) Der Führeranwärter muß sich vor seiner Beförderung zum planmäßigen Truppführer schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verpflichten und den Nachweis arischer Abstammung führen; er muß weiter seiner aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht genügt haben.

(3) Planmäßige Führer und Amtswalter scheiden grundsätzlich bei Erreichung bestimmter Altersgrenzen aus.

(4) Beamten anderer Verwaltungen, die in den Reichsarbeitsdienst übertreten, bleiben die bis dahin erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche erhalten.

(5) Der Führer und Reichskanzler ernennt und entläßt die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes von dem Range des Arbeitsführers an aufwärts. Die übrigen Angehörigen des Stamppersonals ernennt und entläßt der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichsarbeitsführers. Er kann diese Befugnis auf den Reichsarbeitsführer übertragen.

#### § 12.

(1) Ein planmäßiger Führer oder Amtswalter kann jederzeit aus dem Dienstverhältnis entlassen werden,

- a) in begründeten Fällen auf eigenen Antrag,
- b) wenn er die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt und nach arbeitsdienstärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten steht,
- c) wenn er nach dem Urteil seiner übergeordneten Führer die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt.

(2) Eine Entlassung muß erfolgen, wenn nachträglich ein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

(3) Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und c den Angehörigen des Stamppersonals, die länger als fünf Jahre dienen, drei Monate, den übrigen Angehörigen des Stamppersonals einen Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlassung keiner befristeten Anündigung.

#### § 13.

Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst dauert vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstags.

#### § 14.

Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung.

#### § 15.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes unterstehen der Dienststrafordnung für den Reichsarbeitsdienst.

#### § 16.

(1) Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige können vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden

- a) auf Antrag, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund nach § 8 eingetreten ist,

b) wenn sie die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzen.

(2) Eine vorzeitige Entlassung von Arbeitsdienstpflichtigen und Arbeitsdienstfreiwilligen muß erfolgen, wenn nachträglich ein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

#### § 17.

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zugehören, dürfen sich im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen nicht betätigen.

(2) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zum Erwerb oder zur Ausübung der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb des Reichsarbeitsdienstes der Genehmigung. Der Erwerb der Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedarf keiner Genehmigung.

#### § 18.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung.

#### § 19.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen der Genehmigung zur Übernahme des Betriebs eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung.

#### § 20.

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder im Parteidienst ablehnen.

(2) Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Genehmigung erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden.

#### § 21.

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes haben bei Krankheiten und Unfällen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

#### § 22.

Die Gebühren der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes regelt die Besoldungsordnung für den Reichsarbeitsdienst.

#### § 23.

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst finden die für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist der Reichsarbeitsführer.

(2) Die Entscheidung der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes über Einstellung (§§ 5, 6, 7), Zurückstellung (§ 8) und Entlassung

(§§ 12 und 16) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche gilt für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung.

#### § 24.

Die Versorgung der Dienstbeschädigten und des nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit ausscheidenden Stammpersonals und der Hinterbliebenen regelt das Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz.

#### § 25.

(1) Der Führer und Reichskanzler oder die von ihm ermächtigte Stelle kann den ausscheidenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes widerruflich verleihen.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verliehen.

#### Abschnitt V.

#### Schlußbestimmungen.

#### § 26.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### § 27.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für einzelne Vorschriften dieses Gesetzes einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

#### Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 27. Juni 1935 (RGBl. I S. 772):

Zum § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) verordne ich:

Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst beträgt bis auf weiteres ein halbes Jahr.

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister für die Übergangszeit bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen ganz oder teilweise von der Arbeitsdienstpflicht zu befreien.

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes wird für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 1. Oktober 1936 auf durchschnittlich 200 000 Mann einschließlich des Stammpersonals festgesetzt.

#### Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 27. Juni 1935 (RGBl. I S. 772):

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 769) wird verordnet:

#### § 1.

Die Verordnungen, die der Reichsarbeitsführer auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichs-

arbeitsdienstgesetzes erläßt, können auch im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes verkündet werden.

#### § 2.

Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist von Vollendung des 17. Lebensjahres ab möglich.

#### § 3.

Wenn ein Arbeitsdienstpflichtiger unmittelbar im Anschluß an die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst zum Wehrdienst eingezogen wird, so kann er von der Verpflichtung zum Nachdienen gemäß § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes entbunden werden.

#### § 4.

Für Arbeitsdienstpflichtige im Ausland ist die Meldestelle beim Polizeipräsidium Berlin zuständig.

#### § 5.

Der Reichsarbeitsführer trifft für den Freiwilligen Frauenarbeitsdienst die zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen.

#### § 6.

Die Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Abschnitt IV des Reichsarbeitsdienstgesetzes) treten am 1. Oktober 1935 in Kraft. Bis dahin behalten die bisherigen Bestimmungen für den Freiwilligen Arbeitsdienst Gültigkeit.

### Zweite Verordnung über die Krankenversorgung im Freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 5. Juni 1935 (RGBl. I S. 740):

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Viertes Teil, Kapitel I Abs. 2 (RGBl. I S. 273, 283), der Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Art. 9 (RGBl. I S. 352) und der Zweiten Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 581) wird verordnet:

Zum Ausgleich der den Allgemeinen Orts- und den Landkrankenassen durch die Krankenversicherung der Arbeitsdienstwilligen im Februar und März 1935 entstandenen Kosten sowie der im Rechnungsjahr 1934 entstandenen Mehrkosten zahlt der Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst vier Millionen RM. Die Verteilung auf die einzelne Krankenkasse erfolgt durch den Reichsverband der Orts- und den Reichsverband der Landkrankenassen. Der Verteilungsplan bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers, der auch in Streitfällen über die Höhe des auf die einzelne Kasse entfallenden Anteils ausschließlich und endgültig entscheidet.

### Verordnung über die Einführung des Landjahres im Saarland.

Vom 13. Juni 1935 (RGBl. I S. 759):

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

#### Artikel I.

Um die seelische Verbundenheit der schulentlassenen Stadtjugend mit Heimat und Volkstum und das Verständnis für den völkischen Wert gesunden Bauerntums zu vertiefen, wird das preußische Gesetz über das Landjahr vom 29. März 1934 (Preuß. Gesetzsamm. S. 243) mit den aus der folgenden Fassung sich ergebenden Abweichungen und Ergänzungen im Saarland eingeführt:

#### § 1.

##### Landjahrpflicht.

Zur Teilnahme am Landjahr sind alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden.

#### § 2.

##### Träger des Landjahrs.

Das Landjahr ist eine Angelegenheit des Reichs.

#### § 3.

##### Aufbringung der Kosten.

Die persönlichen Kosten trägt das Reich, die sächlichen Kosten tragen die Gemeinden. Zu den sächlichen Kosten leistet das Reich einen jeweils im Haushaltsplan festzustellenden Zuschuß.

#### § 4.

##### Landjahrezieher.

Die Kinder werden während des Landjahrs in Heimen von Erziehern betreut.

#### § 5.

##### Innere Ausgestaltung.

Während des Landjahrs werden die Kinder nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates erzogen. Ihre Gesundheit wird durch landwirtschaftliche Arbeit und durch Leibesübungen jeder Art gefördert.

#### § 6.

##### Aufsicht.

Die Aufsicht über das Landjahr obliegt dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

#### § 7.

##### Berufschulpflicht.

Während der Landjahrzeit ruht die gesetzliche Berufs- und Fortbildungsschulpflicht.

#### § 8.

##### Strafbestimmung.

Wer es unternimmt, einen Landjahrpflichtigen der Landjahrpflicht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind der Reichs-



minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die von ihm beauftragten Behörden. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

### § 9.

#### Durchführung.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Soweit es sich um die Durchführung des § 3 handelt, sind der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern zu beteiligen.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft, der Artikel I § 8 mit dem auf die Verkündung folgenden Tage.

#### Gesetz über Wochenhilfe und Genesendenfürsorge in der Krankenversicherung vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 811):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

§ 195 a der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 8:

„Die im Absatz 1 genannten Zeiträume von zwei Jahren und einem Jahr verlängern sich um die Zeit, während deren eine Versicherte von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist.“

#### § 2.

§ 205 a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz:

„§ 195 a Abs. 8 gilt entsprechend.“

#### § 3.

Eine Satzungsbestimmung über die Fürsorge für Genesende oder über Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder (§ 187 Nrn. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung) ist nicht deshalb unzulässig, weil der höchste Beitrag die in der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschn. 2 § 1 sowie Kapitel III § 3 (RGBl. I S. 699, 719, 722) bezeichnete Grenze überschreitet. Die Fürsorge für Genesende sowie die Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen dürfen jedoch für den einzelnen Versicherten innerhalb eines Jahres die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

#### § 4.

Die §§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

#### § 5.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

#### Begründung

zum Gesetz über Wochenhilfe und Genesendenfürsorge in der Krankenversicherung vom 28. Juni 1935.

I. Die in den §§ 195 a und 205 a der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Voraussetzungen für den Anspruch auf Wochenhilfe und Familienwochenhilfe bringen für viele, auf Grund der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung nach z. T. langer Arbeitslosigkeit wieder in Arbeit getretene Versicherte Härten mit sich. Da diese Personen vielfach nicht mehr auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert waren, haben sie zum Teil die in den angeführten Vorschriften für die Leistungen festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die öffentliche Fürsorge gewährt in solchen Fällen keine Beihilfen mehr, weil der Versicherte wieder Arbeitsverdienst hat. Dies wirkt sich für die Familie hart aus, weil sie durch die lange Arbeitslosigkeit ihres Ernährers in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stark geschwächt ist und daher durch die mit der Entbindung verbundenen geldlichen Aufwendungen stark belastet wird. Es erscheint deshalb — nicht zuletzt aber auch mit Rücksicht auf die Bevölkerungspolitik der Reichsregierung — erforderlich, hier Abhilfe zu schaffen.

Bei der immer noch angespannten Finanzlage der Krankenversicherung lassen sich die Härten nicht vollkommen beseitigen. Denn würde auf jede Frist als Voraussetzung für die Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe verzichtet, so würden die Kassen so erheblich belastet, daß ihre finanzielle Leistungsfähigkeit in Frage gestellt werden könnte. Damit drohte aber die Gefahr, daß Kassen zur Deckung der neuen Ausgaben ihre Beiträge erhöhen müssen. Dies muß unter allen Umständen verhindert werden, weil dadurch die Wirtschafts- und Arbeitsbeschaffungspolitik der Reichsregierung gestört würde.

Der Entwurf sieht daher vor, daß sich der Zeitraum von einem Jahre und von zwei Jahren, innerhalb dessen nach den genannten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Wartezeiten von sechs und zehn Monaten erfüllt sein müssen, um die Zeit verlängert, für die der Versicherte Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat. Damit wäre der Versicherte so gestellt, daß ihm die Zeit seiner Arbeitslosigkeit keine Schlechterstellung gegenüber den Versicherten bringt, die nicht arbeitslos gewesen sind.

Um die Kassen in die Lage zu versetzen, die Vergünstigungen auch schon für rückliegende Fälle zu gewähren, soll der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Vorschriften auf den 1. April 1934 festgesetzt werden.

II. Nach der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kap. I Abschnitt 2 § 1 sowie Kap. III § 3

(RGBl. I S. 699, 719, 722) dürfen die Krankenkassen Mehrleistungen nur dann gewähren, wenn sie einen Beitrag von nicht mehr als 5% erheben. Wenn es auch nicht möglich ist, diese Vorschrift jetzt schon ganz aufzuheben, so kann doch ein weiterer Abbau der Einschränkungen erfolgen. Da besonders die großstädtischen Kassen sowie Kassen in industriellen Bezirken meist Beitragssätze von über 5% haben, sind sie zur Zeit durch die genannte Notverordnungsbestimmung daran gehindert, nach Ablauf der Krankenhilfe Fürsorge für Genesende zu treiben sowie Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder zu treffen. Durch die im Entwurf vorgesehene Vorschrift (§ 3) sollen nunmehr, wenn auch in zeitlich begrenztem Umfang, die zur gesundheitlichen Betreuung der krankenversicherten Bevölkerung notwendigen Maßnahmen ermöglicht werden.

**Erläut. zur Ersten Durchf.-VO. v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 177) zum Ges. über die Vereinheitl. des Gesundheitswesens und zur VO. über die Gebührenerh. der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481).**

RdErl. d. RuPrMdl. v. 22. 5. 1935 — IV f 2805/1000d. — (MBIV. S. 706):

1. Die den Gesundheitsämtern unmittelbar durch Ges. übertragenen Aufgaben sind im § 3 Abs. 1 des Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531, 794) angegeben, im § 4 der Ersten Durchf.-VO. v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 177) näher dargelegt und in der Dritten Durchf.-VO. v. 30. 3. 1935 (RMBl. S. 327) eingehend erläutert.

2. Nach § 2 Abs. 1 der VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481) sind, abgesehen von Verrichtungen für bestimmte Ortpol.-Behörden, solche Verrichtungen nicht gebührenpflichtig, die das Gesundheitsamt gem. § 3 Abs. 1 Nr. I u. Nr. II des Ges. v. 3. 7. 1934 zu leisten hat. Darüber hinaus stellt der § 2 Abs. 2 aO. die Kreise unter a) u. b) von der Zahlung einer Gebühr dann frei, wenn sie die ärztliche Verrichtung des Gesundheitsamts zur Durchführung von Fürsorgeaufgaben zugunsten der hilfsbedürftigen Bevölkerung benötigen, oder wenn die Verrichtung auf Ersuchen des Leiters des Kreises oder des Kreiswohlfahrts-, Pflege- oder Jugendamts ausgeführt wird und sonst der Kreis gebührenpflichtig wäre. Da hier die Befreiung der Kreise von der Gebührenerhebung schlechthin ausgesprochen ist, so tritt sie in den Fällen des § 2 Abs. 2 a) u. b) der Geb.-Ord. auch dann ein, wenn im Einzelfall die ärztliche Verrichtung nicht zu dem gesetzlichen Aufgabengebiet des Gesundheitsamts gehört. Der Grund für diese Regelung ist, soweit es sich um staatliche Gesundheitsämter handelt, darin zu erblicken, daß die Kreise nach § 4 Abs. 1 des Ges. v. 3. 7. 1934 dem Staate zu den Kosten der Einrichtung und Unterhal-

tung des Amts nach Bedürfnis und Leistungsfähigkeit einen Zuschuß leisten, also die Kosten eines staatlichen Gesundheitsamts mit zu tragen haben. Bei kommunalen Gesundheitsämtern erschien es andererseits nicht zweckmäßig, den Kreis zu einer Gebührenerhebung an eine eigene Einrichtung zu verpflichten.

Es steht nun im Ermessen des Kreises oder seines Leiters oder des Kreiswohlfahrts-, Pflege- oder Jugendamts, auf Grund der letztgenannten Vorschriften der Geb.-Ord. das Gesundheitsamt über dessen Pflichtaufgaben hinaus in Anspruch zu nehmen und damit von der Gebührenfreiheit und bei einem staatlichen Gesundheitsamt auch von der Befreiung von der Zahlung einer Reisekostenvergütung (§ 3 Geb.-Ord.) Gebrauch zu machen.

Soll aber eine solche Inanspruchnahme des Gesundheitsamts erfolgen, so bemißt sich der Zuschuß, den der Kreis nach § 4 Abs. 1 des Ges. zu leisten hat, nicht nur nach den Kosten, die er in seinem Haushaltsplan für 1934 als persönliche oder sachliche Verwaltungskosten für die jetzt dem Gesundheitsamt gesetzlich obliegenden Aufgaben veranschlagt hatte, sondern auch nach den Kosten, die er im gleichen Jahr in seinem Haushaltsplan für solche ärztliche Verrichtungen vorgesehen hatte, die er über den Rahmen jener Aufgaben eines Gesundheitsamts hinaus zu einem im § 2 Abs. 2 a) u. b) der Geb.-Ord. angegebenen Zwecke benötigte. Der Kreis kann also dann nicht verlangen, daß etwa bei der Berechnung seines Zuschusses ein für diese Verrichtung in Ansatz zu bringender Teil der im Haushaltsplan für 1934 ausgeworfenen Reisekosten oder der Vergütung eines bisher angestellten Kommunalarztes außer Betracht bleibt. Die Nr. 10 Abs. 1 des RdErl. v. 28. 2. 1935 — IV f 1041/1000 b (MBIV. S. 307) beschränkte sich auf die Festsetzung des Zuschusses, den ein Kreis in jedem Fall zu den Kosten eines staatlichen Gesundheitsamts im Rechnungsjahr 1935 zu leisten hat, d. h. er ging davon aus, daß das staatliche Gesundheitsamt nur innerhalb seines Aufgabekreises in Anspruch genommen wird.

3. Verrichtungen des Gesundheitsamts, die ein Kreis als Gesundheitsbehörde im Sinne des Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61) benötigt (§ 2 Abs. 2 a) Geb.-Ord.), gehören nach § 4 Abs. 9 der Ersten Durchf.-VO. zu den dem Amt gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Daher sind Kosten, die ein Kreis insoweit für seine ärztliche Beratung in den Haushalt für das Rechnungsjahr 1934 eingesetzt hatte, ohne weiteres bei der Berechnung eines dem Staat zu gewährenden Zuschusses mit zu berücksichtigen.

#### **Hilfsärzte bei Gesundheitsämtern.**

RdErl. d. RuPrMdl. v. 18. 5. 1935 — IV f 3051/1000 d. — (MBIV. S. 705):

1. Aus Mangel an geeigneten Ärzten konnten bisher nicht für alle staatlichen Gesundheits-

ämter Amtsärzte als Leiter bestellt werden, vielmehr mußten Amtsärzte benachbarter Gesundheitsämter gleichzeitig mit der Leitung dieser Gesundheitsämter vorläufig beauftragt werden.

2. Damit diese Gesundheitsämter die ihnen gesetzlich auferlegten Aufgaben erfüllen können, bedürfen die vertretenden Amtsärzte der Unterstützung durch ärztliche Hilfskräfte.

3. Ich ersuche Sie daher, für diese Gesundheitsämter vollbeschäftigte Hilfsärzte vorzuschlagen, deren Anstellung ich mir nach § 14 der Ersten Durchf.-VO. v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 177<sup>1)</sup>) zum Ges. v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531, 794) vorbehalte.

4. Diese Ärzte sollen gegebenenfalls nicht dauernd bei dem Gesundheitsamt besetzt bleiben, für das sie angenommen sind, vielmehr ist beabsichtigt, sie, sobald für das Gesundheitsamt ein Leiter gefunden ist, der keine vollbeschäftigte Hilfskraft benötigt, bei einem anderen Gesundheitsamt zu verwenden.

5. Ich bitte, die vollbeschäftigten Hilfsärzte, soweit sie für den Staatsdienst nach ihren ärztlichen und persönlichen Eigenschaften als geeignet erscheinen, aufzufordern, die amtsärztliche (früher kreisärztliche) Prüfung abzulegen, und ihnen dabei folg. zu eröffnen: Für diejenigen Ärzte, die bereits bei den Gesundheitsämtern einige Zeit Dienst getan und sich bewährt haben, wird die frühere amtsärztliche Prüfung nach ihren Vorbedingungen und nach ihrem Inhalt nicht unerheblich eingeschränkt und damit erleichtert.

a) So wird der Lehrgang bei der Staatsmedizinischen Akademie von 3 Monaten auf 2 und die Tätigkeit als Hilfsassistent bei einer Irrenanstalt von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzt.

b) Auf den Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit in der Praxis nach § 3 (a) der Prüfungsordnung der Kreisärzte v. 13. 2. 1934 (MBliV. S. 259) seitens dieser Ärzte will ich verzichten.

c) Im übrigen verweise ich hinsichtlich der Erleichterung der amtsärztlichen Prüfung auf den RdErl. v. 12. 4. 1935 — IV f 2299/1000 d (MBliV. S. 593).

#### Dienstversammlungen der Leiter der Gesundheitsämter.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 18. 5. 1935 — IV f 2849/2015. — (MBliV. S. 708 e):

Besteht in einzelnen Reg.-Bez. die dienstliche Notwendigkeit, die Leiter der Gesundheitsämter in gemeinschaftlicher Besprechung mit näheren Anweisungen über die Durchführung des Ges. v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531, 794<sup>1)</sup>) zu versehen, so erkläre ich mich mit der Anberaumung einer Dienstversammlung der Leiter im Monat Juni 1935 einverstanden. Die Zeit und den Ort der Versammlungen bitte ich mir mitzuteilen.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1935 S. 307.

#### Nebentätigkeiten der beamteten Ärzte.

RdErl. u. RuPrMdl. v. 24. 6. 1935 — IV f 3292/2011 i. — (MBliV. S. 839):

(1) Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. hat mehrfach Amtsärzten die Aufgaben eines Verwaltungsstellenleiters übertragen. Es handelt sich hierbei um freiwillig im Parteinteresse ausgeübte Tätigkeiten, die mit dem Hauptamt des Amtsarztes in keinem Zusammenhang stehen.

(2) Die Vergütungen für diese Tätigkeiten werden den Amtsärzten von dem Hauptamt für Volksgesundheit als Ersatz barer Auslagen (Aufwandsentschädigungen) usw. gewährt, sie unterliegen daher den Ablieferungsvorschriften des § 16 des Kap. IV des Ges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) und der dazu ergangenen Durchf.-Best. usw. nicht.

(3) Die Übernahme dieser Tätigkeit bedarf nach § 9 aO. der Genehmigung.

#### Statistische Arbeiten der Gesundheitsämter.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 20. 5. 1935 — IV f 2978/1000 d. — (MBliV. S. 706):

Das ausgedehnte Arbeitsgebiet der Gesundheitsämter gestattet nicht, daß sie sich neben den amtlich angeordneten noch statistischen Arbeiten für andere Stellen widmen. Es werden Jahresgesundheitsberichte veröffentlicht, denen die gewünschten Angaben entnommen werden können.

#### Überwachung der provinziellen Anstalten.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 21. 6. 1935 — IV f 3607/1000 b. — (MBliV. S. 837):

Zu den nach §§ 47 u. 59 (6) der III. Durchf.-VO. zum Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. 3. 1935 (RMBl. S. 327) der Überwachung durch die Gesundheitsämter unterliegenden nichtstaatlichen Anstalten zur Behandlung und Pflege von Kranken, Siechen und Krüppeln sowie zu den Anstalten, in denen Entbindungen vorgenommen werden oder die der Pflege von Wöchnerinnen und Säuglingen dienen, gehören auch die im Bezirk des Gesundheitsamtes liegenden provinziellen Anstalten. Diese Maßnahme ist erforderlich, weil die Ärzte der Gesundheitsämter die ärztlichen Aufgaben der Erb- und Rassenpflege durchzuführen haben, und die Insassen der Heil- und Pflegeanstalten, ihre Beobachtung oder Verwahrung von besonderer Bedeutung sind. Die Einbeziehung der Entbindungsanstalten ist im Hinblick auf bevölkerungspolitische Gesichtspunkte erfolgt.

#### Durchführung der Diphtherieschutzimpfungen.

Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 15. 6. 1935 — IV c 1357/35 — (MBliV. 1935 Sp. 813):

(1) Unter Hinweis auf den nicht veröffentlichten Runderlaß vom 12. 4. 1935 — IV c

668/35 — gebe ich nachstehend<sup>1)</sup> die „Richtlinien zur aktiven Diphtherieschutzimpfung“ mit dem Ersuchen bekannt, nach diesen Richtlinien zu verfahren, wenn bei bedrohlichem Auftreten von Diphtherieerkrankungen die aktive Diphtherieschutzimpfung durchgeführt werden soll. Bei der Organisation der Impftermine empfehle ich, weitgehend die NSBO. und die NSV. zu beteiligen, deren Mitwirkung nach den bisherigen Erfahrungen besonders nützlich ist.

(2) Zur Durchführung der Schutzimpfungen ersuche ich, in jedem Falle ohne Verzug unter Darlegung der Verhältnisse meine Zustimmung einzuholen. Ich weise auch auf die Veröffentlichungen von Gundel und Niemann sowie von Gundel und Müller-Voigt in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ 1934 S. 775 und S. 1663 hin.

#### Jahresbeiträge der Kreise für die Ausführung der Untersuchung der Med.-Untersuch.-Anstalten für das Rechnungsjahr 1935.

Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 27. 6. 1935 — IV c 1225/35. — (MBliv. Sp. 844 b):

1. Der Einheitssatz von 6 RM für je 1000 Einwohner, der im Vorjahre<sup>2)</sup> der Bemessung der Jahresbeiträge der Stadt- und Landkreise für den Anschluß an die zuständige Med.-Untersuchungsanstalt zugrunde gelegt worden ist, gilt auch für das laufende Rechnungsjahr.

2. Ich ersuche, hiernach die fälligen Beiträge einzeln zu lassen. Die Bestimmungen des Runderlasses des MFV. vom 3. 8. 1925 — I M IV 2306/35 (nicht veröffentl.) und meines Runderlasses vom 30. 3. 1933 — III a III 222/33 — (MBliv. II S. 129) sind entsprechend anzuwenden.

#### Ausbildung von Laborantinnen.

Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 27. 6. 1935 — IV b 6229/35. — (MBliv. Sp. 840):

Die Ausbildung von Laborantinnen ohne das Ziel der Ablegung der Prüfung als technische Assistentin sowie die Ausbildung von Sprechstundenhilfen für Ärzte halte ich im Einvernehmen mit dem RuPrMfWEuV. für überflüssig. Beide Ausbildungen können nur geeignet sein, oberflächliche und lückenhafte Kenntnisse zu vermitteln, und beide Berufsgruppen würden einen unerwünschten Wettbewerb für technische Assistentinnen an medizinischen Instituten bedeuten. Ich ersuche daher, die weitere Ausbildung derartiger Kräfte zu verhindern.

<sup>1)</sup> Die Richtlinien sind wegen Raum Mangels nicht abgedruckt. Sonderabdrucke können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliv. 1934 S. 1115.

#### Entschädigung für Blutspender.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 21. 6. 1935 — IV c 1172/35. — (MBliv. S. 837):

(1) Als ausreichende Entschädigung von Blutspendern für Blutspenden an Personen, die einer Übertragung menschlichen Blutes bedürfen, haben 10 RM für die ersten 100 ccm, 5 RM für je weitere angefangene 100 ccm Blut, ausschließlich der gegebenenfalls für Barauslagen und Zeitverlust zu erstattenden Beträge, zu gelten.

(2) Die Verwaltungskosten für den Blutspendernachweis sind so niedrig zu halten, daß sie den Satz von 3 RM für jede Nachweisung möglichst nicht überschreiten.

#### Leibesübungen der Beamten.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 27. 5. 1935 — II SB 6850/5. 4. — (MBliv. S. 717):

(1) Ein Oberbürgermeister hat Vorschläge zur Einrichtung von Pflicht-Leibesübungen der städtischen Beamten-, Angestellten- und Arbeiterschaft unterbreitet. Ich habe dazu folgende Stellung eingenommen:

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Behörden sind dazu berufen, zum Besten des Volkes die öffentlichen Aufgaben sorgfältig und pünktlich zu erfüllen. Ihre Arbeit ist heute schwieriger und anstrengender denn je. Darüber hinaus müssen sie sich auf allen mit ihrem Berufe zusammenhängenden Gebieten durch Teilnahme an Schulungs- und Sonderkursen außerhalb ihrer Dienststunden aus- und fortbilden und sind, soweit sie Parteigenossen sind, noch durch weitere Pflichten in Anspruch genommen.

(3) Wenn ich auch den besonderen Wert turnerischer und sportlicher Betätigung für alle Volksgenossen, die durch ihren Beruf in der Hauptsache an das Büro gebunden sind, nicht verkenne und gern alle Bestrebungen unterstütze, die einen gesunden Ausgleich derartiger Nachteile anstreben, so bin ich andererseits doch überzeugt, daß jeder Zwang gegenüber den durch ihre besonderen Pflichten stark in Anspruch genommenen und gebundenen Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen wird, sondern u. U. die Berufsfreudigkeit und die Leistungen im Dienst beeinträchtigen kann.

(4) Es kommt somit nur eine freiwillige Teilnahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Behörden an solchen Übungen in Frage.

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 773):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Einziger Artikel.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Satz 1 ist statt „Notfrist von 1 Monat“ zu setzen: „Notfrist von 14 Tagen“.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingeschaltet:

„(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

(2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats erfolgt.“

3. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 sind nach dem Wort „Unfruchtbarmachung“ jeweils die Worte „und Schwangerschaftsunterbrechung“ einzusetzen.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

(2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuchs befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt.“

### Kosten der Unfruchtbarmachung.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 6. 6. 1935 — IV f 3567/1079 f. — (MBliv. 1935 Sp. 765):

1. (1) Die Bestimmung des Art. 7 der VO. zur Ausführung des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 5. 12. 1933 (RGBl. I S. 1021), nach der derjenige, welcher den Kostenbedarf für den chirurgischen Eingriff (vgl. hierzu Art. 9 Abs. 1 der 3. VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 289) nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält, hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflicht-VO.<sup>1)</sup> ist, wird in den meisten Fällen falsch ausgelegt. Durch die Anlehnung der vorgenannten Bestimmung an den Wortlaut

des § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentl. Fürsorge v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 441) sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß die einzelne hier in Frage stehende Person nach den Bestimmungen der Fürsorgepflicht-VO.<sup>1)</sup> zu behandeln ist. Meine häufigen Rückfragen und Hinweise darauf, ob die Fürsorgeverbände in ähnlichen Fällen zur Übernahme der Kosten verpflichtet wären, haben noch keineswegs die erstrebte Einheitlichkeit in der Auslegung gebracht.

(2) Nachdem ich nunmehr für Preußen mit RdErl. v. 27. 5. 1935 — IV f 3210/1079 f (nicht veröffentl.) die selbständige Bearbeitung der Kostenerstattungen auf die Reg.-Präs. übertragen habe, erscheint es mir vordringlich, zur Erzielung einer gleichmäßigen Beurteilung der Frage des Kostenträgers (Fürsorgeverband oder Staatskasse) für die entstandenen Kosten des ärztlichen Eingriffs gemäß Art. 9 Abs. 1 der 3. VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 289) bestimmte Richtlinien aufzustellen. Da es sich nicht um die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen, sondern lediglich um die Klarstellung der Frage des Kostenträgers handelt, können diese Richtlinien die Verwaltungsarbeit erheblich vereinfachen und zugleich einen billigen Ausgleich zwischen Staatskasse und öffentl. Fürsorge schaffen. Ich ersuche somit, künftig nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

a) Ist der Unfruchtbargemachte bisher von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt worden, so fallen die Kosten des ärztlichen Eingriffs dem Fürsorgeverband zur Last.

b) Ist der Unfruchtbargemachte bisher nicht von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden, so ist die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit und damit die Zahlungspflicht des Fürsorgeverbandes zu bejahen, wenn der Unfruchtbargemachte und die ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen (Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, unehelicher Vater) nach ihren Einkommensverhältnissen zur Zeit der Unfruchtbarmachung nicht in der Lage sind, die Kosten des ärztlichen Eingriffs innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten, beginnend mit dem auf den Eingriff folgenden Monat, zu begleichen. Hierbei ist jedoch nur das Einkommen zu berücksichtigen, das über dem einundeinhalbfachen Betrage der nach dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge zu bemessenden Unterstützung liegt, die im Falle der Hilfsbedürftigkeit dem Unfruchtbargemachten, den Unterhaltspflichtigen sowie den Personen zu gewähren wäre, welche die Unterhaltspflichtigen bis zu dem ärztlichen Eingriff tatsächlich in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht unterhalten haben. Das Einkommen Nichtunterhaltspflichtiger und die Unterhaltung von Personen, die gegenüber den Unterhaltspflichtigen nicht unterhaltsberechtig

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1924 I S. 100, 1931 I S. 305; MBliv. 1935 S. 35.

sind, bleibt außer Betracht. Vermögen, das der Unfruchtbargemachte oder die Unterhaltspflichtigen besitzen, ist gleichfalls unberücksichtigt zu lassen.

c) Entsprechend der Bestimmung des Art. 11 der 3. VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist von einem Rückersatz der Kosten für die zurückliegende Zeit auf Grund dieser Richtlinien abzusehen.

2. (1) Aufs engste hiermit verknüpft ist die Frage der Abgabe der Bescheinigungen über die vorgenommenen Nachprüfungen sowohl wegen des Ausschlusses anderer Kostenträger wie auch wegen der Höhe der Kosten nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. 1933 I S. 529) und Art. 7 Abs. 2 der VO. zur Ausf. des Ges. v. 5. 12. 1933 (RGBl. I S. 1021). In Ergänzung der mit RdErl. v. 27. 2. u. 9. 12. 1934 — III a II 713/34 u. IV f 722/1079 f (MBlV. S. 435 u. 1539) getroffenen Anordnungen bestimme ich hiermit, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen über das Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit nach den vorstehenden Richtlinien von den Leitern der Bezirksfürsorgeverbände, die Bescheinigungen über die Angemessenheit der Pflegesätze und ärztlichen Gebühren von den Leitern der staatlichen oder unter Mitwirkung der Leiter der kommunalen Gesundheitsämter abzugeben sind. Bei der Abgabe dieser Bescheinigungen ist darauf zu achten, daß als durchschnittliche Pflegesätze im Sinne des Art. 7 Abs. 2 der 1. Ausf.-VO. die vielfach eingesetzten Mindestsätze der Krankenanstalten nur dann als erstattungsfähig anzusehen sind, wenn sie nicht höher liegen als die von der Ortskrankenkasse am Orte der Krankenanstalt für die gleiche Leistung gezahlten Beträge. Falls von den Ortskrankenkassen Abkommen getroffen sind, die für die Gesamtleistung der Krankenanstalt bestimmte Tageskostensätze vorsehen, sind diese gleichfalls an Stelle einer getrennten Anforderung für Verpflegungs- und Behandlungskosten zu übernehmen.

(2) Auf die ständig wiederkehrenden Verstöße gegen die Bestimmungen der Preugo (Preußische Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte v. 1. 9. 1924, VMBI. S. 371) und ihre Gebührensätze wird besonders verwiesen. Insbesondere nehme ich hierbei auf den Wortlaut des § 9 Bezug, nach welchem in den Fällen, in denen mehrere durch einen Krankheitsfall bedingte selbständige besondere Vorrichtungen der Abt. II B in zeitlichem Zusammenhang, also in einer Sitzung vorgenommen werden, die Gebühren nur für die höchstbewertete voll, für die übrigen Vorrichtungen nur bis zur Höhe von  $\frac{2}{3}$  zu berechnen sind. Diese Bestimmung hat ihren Grund in der Erwägung, daß die allgemeinen Vorbereitungen für die in einer Sitzung vorzunehmenden Vorrichtungen nur einmal getroffen zu werden brauchen und daß in diesen Fällen auch die allgemeinen Unkosten eine Verminderung erfahren. Anlaß zu häufige-

ren Ausstellungen hat hierneben das Fehlen der Feststellungsvermerke auf den Rechnungen geboten.

3. Soweit auf Grund einer von einem Unfruchtbargemachten oder seinen unterhaltungspflichtigen Angehörigen bei einer privaten Krankenkasse abgeschlossenen freiwilligen Versicherung eine privatrechtliche Verpflichtung der letzteren zur Tragung der Kosten für die Unfruchtbarmachung auf Grund des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. 1933 I S. 529) besteht, wird hierdurch im Falle des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen eine Haftung des Staates gemäß § 13 Abs. 2 des Ges. nicht berührt.

4. Im übrigen verweise ich auf die besonderen Vorschriften des Art. 9 der 3. VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, durch welche einzelne bisher noch offenstehende Fragen ihrer Regelung gefunden haben. Bei der Anweisung von Kosten gemäß Abs. 1 Ziff. 5 aaO. ist in jedem Falle durch ärztliche Bescheinigung zu belegen, daß der Gesundheitszustand des Erbkranken zu dem Zeitpunkt, von welchem ab die Kosten für seine Verwahrung in einer geschlossenen Anstalt auf die Staatskasse usw. zu übernehmen sind, so war, daß ein Anstaltsaufenthalt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr notwendig und seine weitere Zurückhaltung in der Anstalt mithin lediglich zum Zwecke der Verhütung erbkranken Nachwuchses erforderlich war.

5. Die Beachtung der vorstehenden Grundsätze mache ich den Reg.-Präs. zur besonderen Pflicht. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erledigung hat die Bearbeitung der Kostenanforderungen unter Mitwirkung der Justitiare oder eines Verwaltungsdezernenten zu erfolgen.

#### Bürgersteuer.

RdErl. d. RuPrMdI. zgl. i. N.d.RFM. v. 14. 6. 1935 — V ST 336 u. L 2520/173 III. — (MBlV. Sp. 777):

(1) Reichsgesetzliche Unfallrenten sind in gleicher Weise wie Bezüge aus einer Krankenversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Reichsversicherung nach § 3 Ziff. 6 EStG. 1934<sup>1)</sup> einkommensteuerfrei und werden nach § 51 aaO. vom Kalenderjahr 1934 ab nicht mehr zur Einkommensteuer herangezogen. Sie bleiben daher nach § 3 Abs. 5 des BStG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 985) auch bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Bürgersteuer 1936 außer Betracht, die nach dem im Kalenderjahr 1934 erzielten Einkommen erfolgt.

(2) Für die Bürgersteuer 1935 bleiben die Unfallrenten bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte, der wegen seiner geringfügigkeit nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 BStG. im Erhebungsjahr 1935 zur Befreiung von der

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1934 I S. 1005.

Bürgersteuer führt, ebenfalls außer Betracht, denn nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 BStDVO.<sup>1)</sup> sind für die Ermittlung des Gesamtbetrags dieser Einkünfte schon die Vorschriften des EStG. 1934<sup>2)</sup> maßgebend, nach denen, wie oben ausgeführt, die Unfallrenten einkommensteuerfrei sind. Dagegen gilt für die Frage der Staffelung der Bürgersteuer 1935 nach § 10 Ziff. 1 Buchst. a BStDVO.<sup>3)</sup> das im Kalenderjahr 1933 erzielte Einkommen. Dieses Einkommen ist nach den Vorschriften des EStG. 1925<sup>3)</sup> ermittelt worden, das die Unfallrenten der Einkommensteuerpflicht unterwarf. Es sind also Fälle möglich, in denen Steuerpflichtige wegen des Bezugs einer Unfallrente im Kalenderjahr 1933 zu einer höheren Bürgersteuer 1935 herangezogen werden. Im Hinblick darauf, daß die Unfallrenten schon vom Kalenderjahr 1934 ab einkommensteuerfrei sind, empfehlen wir den Gemeinden, auf Antrag den Teil der Bürgersteuer 1935 gemäß § 28 BStDVO. aus Billigkeitsgründen zu erlassen, der auf eine im Kalenderjahr 1933 bezogene Unfallrente entfällt.

#### Völkischer Beobachter.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 21. 6. 1935 — IV f 3631/2011 k. — (MBHv. S. 838):

Da im Deutschen Reich die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als einzige politische Partei besteht, ist von allen Gesundheitsämtern der „Völkische Beobachter“ als das Zentralorgan der NSDAP. zu beziehen. Die Bezugskosten sind aus den Mitteln für Amtskosten zu bestreiten, das Blatt ist im Wartezimmer der Gesundheitsämter auszulegen. Wo aus dienstlichen Gründen sich die Notwendigkeit ergibt, eine örtliche Zeitung zu halten, soll dieser Bezug nicht deswegen eingestellt werden, weil auch der „VB.“ gehalten wird. Bei Bekanntmachungen von nicht nur

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1934 I S. 1005.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1934 I S. 987.

<sup>3)</sup> Vgl. RGBl. 1925 I S. 189.

örtlicher Bedeutung, die von den Gesundheitsämtern in den Tageszeitungen veröffentlicht werden sollen, ist der „VB.“ regelmäßig zu berücksichtigen.

## Sachsen

### Gesetz über die Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge.

Vom 11. Juni 1935 (Sächsisches Gesetzblatt S. 69):

Die Regierung hat zum Vollzug des Art. 5 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1.

Die Aufwendungen des Landesfürsorgeverbandes (Staat) für die Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge werden von den Bezirksfürsorgeverbänden — bezirksfreien Städten und Bezirksverbänden — zur Hälfte getragen.

#### Artikel 2.

(1) Die Bezirksfürsorgeverbände stellen ihre Krankenhäuser und sonstigen Anstalten dem Landesfürsorgeverband (Staat) für die Behandlung und Verpflegung Kriegsblinder und Hirnverletzter sowie ihrer Familienangehörigen zu den gleichen Sätzen zur Verfügung, die der eigene Bezirksfürsorgeverband für die von ihm eingewiesenen Kranken entrichtet.

(2) Die Auszahlung der Zusatzrenten an Kriegsblinde und Hirnverletzte obliegt den Bezirksfürsorgeverbänden.

#### Artikel 3.

Der Staatsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

#### Artikel 4.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 ab in Kraft.

## Umschau

### Zusammenarbeit zwischen Behörden und Partei im Siedlungswesen.

Der RuPrAM. hat in einem Schreiben an den Siedlungsbeauftragten im Stabe des Stellvertreters des Führers, Dr. Ludowici, unter dem 10. 5. 35 zum Ausdruck gebracht, daß die Durchführung des Deutschen Siedlungswerkes den geschlossenen Einsatz aller mit der Förderung des deutschen Siedlungswesens befaßten Kräfte

und insbesondere eine enge Zusammenarbeit aller Behörden und Parteidienststellen erfordert. Demgemäß bittet der RAM. den Siedlungsbeauftragten der Partei, der zugleich Vorsitzender des ständigen Siedlungsbeirates ist, mit Behörden und Organisationen, die sich mit Siedlungs- und Planungsfragen befassen, zusammenzuarbeiten. Zugleich ermächtigt er ihn, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des



Siedlungsbeirates in seinem Namen bei den betreffenden Stellen Erkundigungen einzuziehen, Bedenken vorzubringen, Vorschläge zu machen und gegebenenfalls die Entscheidung des RAM. herbeizuführen.

#### Arbeitsbeschaffungskredite der Deutschen Rentenbankkreditanstalt.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat auf Wunsch und mit Unterstützung der zuständigen Reichsstellen zur Durchführung weiterer Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur neuerdings Kreditmittel beschafft. Die Kreditbedingungen sind folgendermaßen gestaltet:

- a) Für Darlehen zur Durchführung landwirtschaftlicher Meliorationen Zins 3 v. H., Verwaltungskostenbeitrag  $\frac{1}{4}$  v. H., Tilgung 2 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen ab 1. 1. 1937.
- b) Für Darlehen zur Durchführung von Wegebauten Zins mindestens 3 v. H., Verwaltungskostenbeitrag  $\frac{1}{4}$  v. H., Tilgung mindestens 3,68 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen ab 1. 1. 1937.
- c) Für Darlehen zum Bau von Wasserleitungen Zins 4 v. H., Verwaltungskostenbeitrag  $\frac{1}{4}$  v. H., Tilgung 2 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen ab 1. 1. 1937.

#### Neue Reichsmittel für die Kleinsiedlung.

Die Reichsregierung hat sich entschlossen, in Würdigung der außerordentlichen Bedeutung der Kleinsiedlung den Hauptanteil der neuen Reichsmittel, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. 3. 1935 und auf Grund des Haushaltsgesetzes für Siedlungs- und Wohnungsbau bereitgestellt werden, für Zwecke der Kleinsiedlung zu verwenden. Demgemäß hat der Reichs- und Preuß. Arbeitsminister aus den neuen Mitteln zunächst einen Betrag von 70 Mill. RM für die Weiterführung der Kleinsiedlung bestimmt und durch Erlaß vom 8. 6. 1935 auf die Länder und Verwaltungsbezirke verteilt.

Für die Verteilung sind die allgemeinen wirtschafts- und siedlungspolitischen Absichten des Reichs und der Bedarf an Kleinsiedlungen, der in den einzelnen Landesteilen vorliegt, bestimmend gewesen. Das Saarland, Ostpreußen, die sonstigen Grenzgebiete und Notstandsgebiete sind bevorzugt berücksichtigt worden. Für die

Unterverteilung innerhalb der Länder und Verwaltungsbezirke sind den nachgeordneten Behörden bestimmte Richtlinien an die Hand gegeben. Den strukturellen Änderungen der Wirtschaft und des Bevölkerungsaufbaues, dem Bedürfnis nach Verlagerung von Industrien und Belegschaften soll dabei Rechnung getragen werden. Im übrigen soll die Planung der neuen Siedlungsvorhaben nicht nach engen örtlichen, sondern nach größeren übergeordneten Gesichtspunkten einer zweckvollen Landesplanung bestimmt werden.

In erster Linie soll die Ansiedlung von Stamarbeitern industrieller Betriebe gefördert werden, insbesondere wenn die Werke sich maßgeblich an der Finanzierung der Kleinsiedlung beteiligen. Für die Durchführung der neuen Siedlungsvorhaben gelten im wesentlichen die Grundsätze, die durch den Ablöserlaß des Reichsarbeitsministers vom Februar 1935 und durch den Bürgschaftserlaß vom März 1935 bekanntgemacht sind.

Die Finanzierung der neuen Siedlungsvorhaben soll künftig grundsätzlich in der Weise erfolgen, daß die Aufwendungen für Grund und Boden und die Kosten für den Aufbau der Siedlerstellen möglichst weitgehend auf dem privaten Kapitalmarkt durch private erste und möglichst auch zweite Hypotheken (diese unter Reichsbürgschaft) aufgebracht werden. Daneben sollen die Siedler selbst mindestens 20 v. H. des Bau- und Bodenwertes, kinderreiche Familien mindestens 15 v. H. des Bau- und Bodenwertes beisteuern. Zur Restfinanzierung der Baukosten sowie zur Dekkung der Kosten für die Einrichtung der Siedlerstellen werden Reichsdarlehen bis zur Höhe von 1000 RM je Siedlerstelle bewilligt, außerdem für kinderreiche Familien und Schwerkriegsbeschädigte Zusatzdarlehen bis zu 200 RM und bis zu 400 RM.

Das Reichsarbeitsministerium rechnet damit, daß mit den neuen Reichsmitteln rund 65 000 neue Kleinsiedlerstellen gefördert werden können. Bewerbungen um Siedlerstellen sind wie bisher nicht an die Zentralstellen, sondern an die zuständigen örtlichen Behörden, d. h. die Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreisverwaltungen), zu richten.

#### Reichsbürgschaften zur Förderung der Kleinsiedlung.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat durch Erlaß vom 15. 6. 1935 die

Durchführungsbestimmungen festgelegt, nach denen Anträge auf Übernahme der Reichsbürgschaft für Kleinsiedlungsvorhaben zu stellen sind. Wird gleichzeitig die Gewährung eines Reichsdarlehens beantragt, so sind zwei gesonderte Anträge nach bestimmten Mustern einzureichen. In den Fällen, in denen sowohl die Genehmigung zur Ablösung eines bereits früher bewilligten Reichsdarlehens durch Fremdmittel wie auch die Übernahme der Reichsbürgschaft für dieses Fremdgeld (Ablösungsdarlehen) beantragt wird, kann von der Einreichung eines besonderen Bürgschaftsantrages abgesehen werden. Die Bewilligungsbehörde darf in diesen Fällen den Ablösungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilen, daß die Übernahme der Reichsbürgschaft in der beantragten Höhe beschlossen wird. Über die durch Ablösung freiwerdenden Reichsmittel darf ferner durch einen neuen Bewilligungsbescheid erst verfügt werden, nachdem die Deutsche Bau- und Bodenbank die Übernahme der Reichsbürgschaft der Bewilligungsbehörde durch Übersendung einer Abschrift des Vorbescheides mitgeteilt hat.

Da für die Förderung von Kleinsiedlungsvorhaben durch Übernahme von Reichsbürgschaften grundsätzlich die Bestimmungen für die Förderung von Kleinsiedlungen durch Gewährung von Reichsdarlehen maßgebend sind, müssen die Verfahrensträger sich in einem besonderen Verträge mit der Deutschen Bau- und Bodenbank verpflichten, das jeweils in Betracht kommende Siedlungsvorhaben nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen und den Siedlern die gleichen Rechte einzuräumen, die im Falle der Gewährung eines Reichsdarlehens zugestanden werden. Für die Anträge, den Bank-Träger-Vertrag und die Bürgschaftserklärung durch die Deutsche Bau- und Bodenbank sind bestimmte Muster vorgeschrieben. Die Verwaltungskostengebühr beträgt 0,7 v. H. des verbürgten Darlehens.

Die Formulare für den Antrag auf Übernahme der Reichsbürgschaft (B 1), den Bank-Träger-Vertrag für Gruppensiedlungen (B 3) und für Einzelsiedlungen (B 4) sind bei der Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H. in Eberswalde bei Berlin erhältlich.

#### Förderung des Wohnungsbaues.

Der Sächsische Wirtschaftsminister hat zwecks weiterer Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues den Gemein-

den empfohlen, in denjenigen Fällen, in denen in Erbbaurecht gebaut wird, mit dem Erbbauzins hinter die erste und zweite Hypothek zurückzutreten. Das gleiche soll im Falle des Grundstücksverkaufs durch die Gemeinde für das Restkaufgeld gelten. Hierdurch kann an erster und zweiter Stelle ein größerer Betrag, als es sonst möglich wäre, für den Bau aufgenommen und das Bauvorhaben zumeist überhaupt erst verwirklicht werden. Auch müsse es das besondere Streben der Gemeinden sein, den Erbbauzins oder den Grundstückspreis so niedrig wie möglich zu bemessen.

#### Steuerbefreiung für neue Kleinwohnungen und Eigenheime.

Das RFM. hat im Reichsanzeiger vom 5. 6. 1935 auf folgendes hingewiesen: Für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime kann eine Steuerbefreiung nur gewährt werden, wenn die nutzbare Wohnfläche bestimmte Größen nicht übersteigt. Diese Vorschriften sind bindend und müssen unbedingt eingehalten werden. Die Steuerbefreiung ist also in allen Fällen abzulehnen, in denen die vorgeschriebene Grenze überschritten wird, und zwar auch dann, wenn die Überschreitung nach Auffassung der Beteiligten nur geringfügig ist. Alle Volksgenossen, die einen Neubau errichten und Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, müssen sich vorher vergewissern, daß die Wohnfläche das zulässige Maß nicht übersteigt. Diese Notwendigkeit besteht auch, wenn Architekten mit der Anfertigung des Bauplans und mit der Überwachung des Baues beauftragt werden. Im Zweifelsfalle ist es zweckmäßig, den Antrag auf Anerkennung der Steuerbefreiung bereits vor Errichtung des Wohnungsbaues beim Finanzamt zu stellen, damit etwaige Beanstandungen noch berücksichtigt werden können.

#### Unberechtigte Mietsteigerungen.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat im Hinblick auf neue Klagen den Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine wiederum auf die Notwendigkeit hingewiesen, alle noch bekannt werdenden Fälle von angeblich unberechtigten Mietsteigerungen eingehend zu untersuchen und für Abhilfe zu sorgen. Voraussetzung ist, daß den bezirklichen und örtlichen Unterorganisationen des Zentralverbandes auch die insbesondere

bei den Behörden bekannt werdenden Beschwerden zugänglich gemacht werden, um sie in die Lage zu versetzen, den Klagen nachzugehen. Der Reichskommissar für Preisüberwachung bittet, entsprechend zu verfahren und eingehende Beschwerden jeweils im Benehmen mit den Vermieter- und Mieterorganisationen zu prüfen.

### Zahl der Kriegsbeschädigten.

Nach Feststellung der NS-Kriegsopferversorgung betrug die Gesamtzahl der rentenberechtigten Beschädigten im Jahre 1933 noch 808 574 und war im Jahre 1934 nur auf 804 504 herabgesunken. Es dürfte sicher noch mehr als ein Jahrzehnt vergehen, ehe bei den Beschädigten die 700 000-Grenze erreicht wird. Die Sterblichkeit, die bei den Beschädigten unmittelbar nach dem Kriege über dem Reichsdurchschnitt lag, ist schon längst wieder normal. Der jährliche Ausfall durch Tod beläuft sich zur Zeit auf rund 1,1 % der Gesamtzahl der Beschädigten. Zu diesen rentenberechtigten Beschädigten kommt nun aber noch das große Heer der seinerzeit Abgefundenen, zur Zeit noch rund 500 000, die zwar keine Rente erhalten, wohl aber für die Gewährung der Heilbehandlung Unterstützungen usw. in Frage kommen.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang einige Zahlen aus dem Kriege 1870/71. Im Jahre 1914, also 43 Jahre nach Beendigung des 70er Krieges, waren noch 263 994 bedürftige Kriegsteilnehmer vorhanden, die eine sogenannte Reichsbeihilfe erhielten. Im September 1934, also 63 Jahre nach Beendigung des Krieges, wurden noch immer 15 528 Fälle gezählt.

### Unterstützung bedürftiger Lehrlinge.

Zur Förderung des Nachwuchses im Handwerk gewährt die Handwerkskammer Berlin bedürftigen Lehrlingen auf Antrag Beihilfen für Bekleidung. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks empfiehlt den anderen Handwerkskammern, dem Beispiel der Handwerkskammer Berlin zu folgen.

### Jugendpflege.

Der grundlegende Erlaß vom 12. 1. 1911, der die Aufgaben der staatlichen Jugendpflege und ihre Durchführung zum Gegenstand hatte, ist durch die mit Erlaß des

Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. 5. 1935 — K II 9000/1. 4. 1935 — (RMinAmtSbl. S. 239) veröffentlichten „Grundsätze für die körperliche Erziehung der Jugend außerhalb der Schule“ ersetzt worden. Diese Grundsätze stellen zunächst die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der Jugendpflege außerhalb der Schule dahin fest, daß die deutschen Jungen und Mädchen zu willensstarken und entschlußkräftigen Nationalsozialisten geformt werden. Hauptziel der Tätigkeit des Staates in der Jugendpflege ist es daher, die nationalsozialistischen Jugendorganisationen zu fördern und ihnen den noch nicht von ihnen erfaßten Teil der deutschen Jugend zuzuführen. Deshalb sehen die Grundsätze vor allem bestimmte Förderungsmaßnahmen vor, die in erster Linie zur Erreichung des gesteckten Zieles geeignet erscheinen. An die Stelle der bisherigen Bezirks-, Kreis-(Stadt-) und Ortsausschüsse für Jugendpflege treten in Zukunft Bezirks-, Kreis-(Stadt-) und Ortsarbeitsgemeinschaften für Jugenderziehung außerhalb der Schule, denen Vertreter der Behörden, der Partei, der H.J. und des BdM., des Reichssportführers, der SA. und SS., der Frauenschaft und ein Schuljugendwalter angehören müssen.

Die verantwortliche Arbeit liegt in den Regierungsbezirken beim Regierungspräsidenten, in den Stadt- und Landkreisen beim Oberbürgermeister und Landrat. Der bisherige Bezirksjugendpfleger kommt in Fortfall. Seine Aufgaben übernimmt in verstärktem Maße der auf Vorschlag des Regierungspräsidenten vom Minister zu ernennende Dezernent für Jugendpflege und körperliche Erziehung, der als technischer Berater des Regierungspräsidenten vollbeschäftigter Angestellter in der Staatsverwaltung ist. Ihm obliegen insbesondere die Gestaltung des Staatsjugendtages und der Jugendpflege im allgemeinen, die Organisation der Jugenderziehung außerhalb der Schule und der Aufbau der Arbeitsgemeinschaften einschl. der Aufsicht über die Bezirksjugendwartin, die Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen sowie die Bearbeitung der Angelegenheiten der körperlichen und geistigen Jugendpflege und der weiblichen Jugendpflege.

Zur Unterstützung des Dezernenten ist in jedem Regierungsbezirk eine Bezirksjugendwartin hauptamtlich tätig, die gleichfalls vom Minister ernannt wird und

vollbeschäftigte Angestellte ist. Sie übt ihre Tätigkeit, die im wesentlichen in der persönlichen Fühlungnahme mit allen anderen in der Betreuung der weiblichen Jugend tätigen Persönlichkeiten und in der Verbindung zwischen Behörden und Jugendorganisation besteht, nach Anweisung des Regierungspräsidenten und des Dezernenten aus.

In jedem Stadt- oder Landkreise sind grundsätzlich ein Kreisjugendwart und eine Kreisjugendwartin tätig, deren Stellung im allgemeinen der der bisherigen Kreisjugendpfleger und Kreisjugendpflegerinnen entspricht. Sie werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters oder Landrats vom Regierungspräsidenten auf jederzeitigen Widerruf ernannt und sind ehrenamtlich tätig. Zur Deckung der in Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen baren Auslagen erhalten sie vom Staate eine Aufwandsentschädigung; den Stadt- und Landkreisen ist es jedoch überlassen, ihnen nötigenfalls eine weitere Entschädigung zu gewähren. Obrigkeitliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu. Sie sollen im Auftrag der Jugenddezernenten in ihrem Tätigkeitsbereich durch persönliche Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten, Vereinen und Verbänden die Jugenderziehung außerhalb der Schule unterstützen und fördern und allen Jugendgruppen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Aus dem Kreise der sich daraus ergebenden Aufgaben sind in den Grundsätzen die wichtigsten einzeln aufgeführt. In dem Begleiterlaß werden die Grundsätze näher erläutert und wichtige Fingerzeige für ihre Durchführung gegeben. Insbesondere wird es den danach in der staatlichen Jugendpflege tätigen Personen zur Pflicht gemacht, sich überall da einzuschalten, wo Organisationen die Gelegenheit geben, entweder die schulentlassene Jugend selbst zu beteiligen, oder wo sich Möglichkeiten bieten, die für die Förderung der Jugenderziehung außerhalb der Schule ausgewertet werden können.

#### **Amtliche Anerkennung von Turn- und Sportvereinen.**

Nach einer Bekanntmachung des Reichssportführers wird mit Wirkung ab 1. Juni 1935 für die deutschen Vereine, die Leibesübungen betreiben, die amtliche Anerkennung eingeführt. Sie erfolgt durch die für den Sitz der Vereine zuständigen Be-

auftragten des Reichssportführers. Über die Anerkennung wird eine besondere Bescheinigung gemäß Anlage\*) mit Gültigkeit für zwei Kalenderjahre, erstmals bis einschließlich für 1937, ausgestellt. Für jeden Gültigkeitszeitraum wechselt die Farbe der Karte zwischen hellblau und weiß. Bei Bedarf können für größere Vereine mehrere Anerkennungsbescheinigungen ausgestellt werden. Die Anerkennungsbescheinigung gilt als Ausweis für die Berechtigung des Vereins zur Inanspruchnahme aller den Turn- und Sportvereinen gewährten Vergünstigungen und Unterstützungen. Da die Bescheinigung auch für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen auf der Deutschen Reichsbahn gilt, ist in der linken oberen Ecke deren Dienststempel zugleich eingedruckt. Die Anerkennung eines Vereins kann erfolgen, wenn die Prüfung ergibt, daß der Verein ernsthafte Arbeit für die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder leistet, gemeinnützig arbeitet und den für seine Betätigung ergangenen Richtlinien Folge leistet. Diese Voraussetzungen gelten im allgemeinen als erfüllt, wenn der antragstellende Verein auf Grund der Einheitssatzungen Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen geworden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist vor der Anerkennung in jedem Falle die Zustimmung des Reichssportführers einzuholen.

Für reichsdeutsche Sportvereine im Ausland hat sich der Reichssportführer die Erteilung der Anerkennungsbescheinigung vorbehalten.

#### **Impffrage.**

In der Nr. 24 des Deutschen Ärzteblatts vom 15. 6. 1935 gibt der Reichsärztführer Dr. Wagner folgendes bekannt: „Die Impffrage ist gesetzlich geregelt, und die Reichsregierung hat es bisher abgelehnt, Änderungen an den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Damit hat die Reichsregierung entschieden, daß es bei der bisherigen Regelung verbleibt. Es ist daher unzulässig, an den von der Reichsregierung zu verantwortenden Maßnahmen Kritik zu üben oder eine Agitation gegen die Vorschriften der Impfgesetzgebung zu entfalten. Deshalb ordne ich an, daß sämtliche Erörterungen der Impffrage in ärztlichen und ähnlichen Fachzeitschriften zu unterbleiben haben.“

\*) Nicht mit abgedruckt.

## Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Zur endgültigen Festlegung des Begriffs „Geschlossene Anstalten“ im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern bei den Landesregierungen eine Erhebung in die Wege geleitet.

## Frankreich gegen die Abtreibung.

Die Französische medizinische Akademie beschäftigte sich in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksgesundheit eingehend mit der Frage der Abtreibung. Dabei erfolgte auch eine Stellungnahme zur russischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Zusammenfassend wurde festgestellt, daß die französischen Professoren auf Grund eines längeren Studiums der russischen Verhältnisse zu folgendem Schluß gekommen seien: „Die praktischen Ergebnisse der sowjetrussischen Gesetzgebung betreffend die Abtreibung, wie sie vom panukrainischen Kongreß darge-

stellt worden sind, können in keinem Falle ein solches Abtreibungsgesetz rechtfertigen.“

## Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

(1) Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten stellt sich für den Durchschnitt des Monats Mai 1935 auf 122,8 (1913/14 = 100); sie ist somit um 0,4 v. H. höher als im Vormonat (122,3).

(2) Die Indexziffer für Ernährung hat sich um 1,0 v. H. auf 120,2, die Indexziffer für Bekleidung um 0,2 v. H. auf 117,7 und die Indexziffer für „Verschiedenes“ um 0,1 v. H. auf 140,5 erhöht. Dagegen ist die Indexziffer für Heizung und Beleuchtung um 1,7 v. H. auf 124,7 zurückgegangen. Die Indexziffer für Wohnung ist mit 121,2 unverändert geblieben. Innerhalb der Gruppe Ernährung haben die Preise für Gemüse, Kartoffeln und für Fleisch (hauptsächlich für Rind- und Kalbfleisch) angezogen.

## Aus Zeitschriften und Büchern

### Landhelfervermittlung.

Einem Aufsatz von Dr. Klaus Haderl, Dessau, „Die persönlichen Voraussetzungen in der Landhilfe“ in der Nr. 11 der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde“ vom 1. Juni 1935 sind folgende beachtenswerten Ausführungen entnommen:

Der Erfolg der Landhelfer-Vermittlung ist schließlich wesentlich davon abhängig, ob und inwieweit es gelingt, die in Frage kommenden Jugendlichen zu bewegen, aus freiem Entschluß in die Landhilfe einzutreten. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Jugendliche in jedem Falle von sich aus spontan für die Landhilfe sich zur Verfügung stellen muß. In Anbetracht der unklaren Vorstellungen über die Landhilfe, die weitgehend in Kreisen der Jugendlichen anzutreffen sind, kann das nicht immer erwartet werden. Man kann sich aber vorstellen, daß auf Grund einer geschickten psychologischen Einwirkung von außen her, insonderheit von seiten des den Jugendlichen betreuenden Arbeitsvermittlers, ein der Landhilfe zunächst gar ablehnend gegenüberstehender

Jugendlicher schließlich dennoch aus Überzeugung und bereitwilligst sich zur Verfügung stellt. Eine gewisse innere Beziehung zum Lande und zur Landwirtschaft — und sei sie noch so locker — wird allerdings immer vorhanden sein müssen.

Verfehlte Landhelfer-Vermittlungen sind in der Regel alle diejenigen, die lediglich unter Androhung der Unterstützungssperre, der Unterstützungsentziehung überhaupt oder auf Grund sonstiger Androhungen bewirkt worden sind. Wer die Psyche des deutschen Bauern einigermaßen kennt, weiß nur zu genau, daß eine einzige derartige Vermittlung, wo der Landhelfer unmittelbar nach seiner Ankunft dem Bauern erklärt: „Interesse für Landwirtschaft und Lust zur Landarbeit habe ich nicht; aber ich mußte ja als Landhelfer gehen, da ich keine Unterstützung mehr bekommen hätte“, gar zu leicht den Erfolg einer weiteren Werbung von Landhelferstellen nicht nur in dem einen Ort, sondern auch noch in den Nachbardörfern weitgehend zu beeinträchtigen oder gar gänzlich zu unterbinden vermag.

## Arbeitsbeschaffung in Dänemark.

Wie aus der Internationalen Rundschau der Arbeit zu entnehmen ist, hat die Regierung einen Entwurf zur Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten für langfristig Arbeitslose ausgearbeitet. Dieser Entwurf ermächtigt den Minister für Soziale Angelegenheiten zu diesem Zwecke während der Finanzjahre 1935—1936 und 1936—1937 einen Plan öffentlicher Arbeiten aufzustellen, für den ein Kredit von 36 Millionen Kronen ausgeworfen wird. Diese Ziffer gibt jedoch nicht die Gesamtausgaben an, da der Entwurf vorsieht, daß alle Gemeinden 20 v.H. des Lohnaufwandes (der zwischen ihnen nach den gültigen Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung zu verteilen ist) zu zahlen haben und außerdem eine jede von ihnen 20 v.H. des Lohnaufwands für jeden ihrer Arbeitslosen abliefern soll, der durch die Ausführung der Arbeiten Beschäftigung findet. Unter Berücksichtigung dieser Einzelheiten darf der Gesamtbetrag der durch diesen Entwurf zugelassenen großen Arbeiten auf rd. 50 Millionen Kronen veranschlagt werden.

Andererseits schlägt die Regierung vor, dem Landwirtschaftsminister — unabhängig von den ihm bereits bewilligten 25 Millionen Kronen — einen neuen Kredit von 10 Millionen Kronen für Bodenverbesserungsarbeiten zu eröffnen. Diese Summe würde mit den Zuschüssen der Provinz- und Gemeindebehörden die Durchführung von Arbeiten im Gesamtwerte von 25 Millionen Kronen gestatten.

Schließlich enthält das Regierungsprogramm einen Vorschlag des Ministers für Verkehrswesen und öffentliche Arbeiten, der einen Aufwand von 26½ Millionen Kronen für den Bau von Straßen, Brücken und Häfen vorsieht.

Unabhängig von den Krediten, die der Minister für Verkehrswesen aus den Mitteln für Brücken- und Straßenbau entnimmt, soll der Finanzminister die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mittel durch Ausgabe von verzinslichen Staatsschuldscheinen oder von Schatzanweisungen sicherstellen.

Die Arbeiten, zu deren Durchführung der Minister für Soziale Angelegenheiten ermächtigt wird, gliedern sich in zwei Gruppen, nämlich in diejenigen, die unmittelbar für die Rechnung des Staates ausgeführt werden, und in jene, welche die Gemeinden auf Grund ihrer öffentlichen

Bedeutung mit Staatshilfe übernehmen. Bei der Beschlußfassung über die zu unternehmenden Arbeiten ist der allgemeine Grundsatz zu befolgen, daß nur solche Pläne berücksichtigt werden, die infolge ihrer Natur oder ihres Umfanges gegenwärtig aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Angriff genommen werden könnten. Desgleichen hält man es für wichtig, diese Arbeiten hauptsächlich mit Baustoffen dänischer Herkunft durchzuführen, keine besonders vorgebildeten Arbeitskräfte anzustellen und die Arbeiten möglichst über das ganze Gebiet des Landes zu verteilen oder sie in der Nachbarschaft solcher Bezirke durchzuführen, wo die Arbeitslosigkeit besonders groß ist.

Anspruch auf Beschäftigung bei der Durchführung dieser öffentlichen Arbeiten haben allein Arbeitslose, die schon so lange Zeit ohne Arbeit sind, daß sie kaum Aussicht haben, in absehbarer Zeit wieder in ordentliche Arbeit zu kommen. Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie im Laufe der beiden letzten Jahre wenigstens 10 Monate hindurch arbeitslos gewesen sind. Bei gleichen Voraussetzungen ist denjenigen der Vorzug zu geben, die gegen Arbeitslosigkeit versichert sind und keinen Anspruch auf Unterstützung gemäß den Bestimmungen der für sie zuständigen Arbeitslosenkasse haben.

Bezüglich der Löhne und der Arbeitszeit wird vorgeschlagen, den unterstützten Arbeitslosen eine Vergütung zu zahlen, die auf Grund der allgemeinen Abkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern festgelegt ist, unter der Bedingung, daß die Menge der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung aller Umstände für ausreichend befunden wird, um dem Arbeiter einen lohnenderen Gewinn als die von ihm sonst bezogene Arbeitslosenentschädigung zu verbürgen. Die normale Dauer der Arbeitswoche eines jeden Arbeiters soll von 16 bis 32 Stunden gestuft werden, wobei seine Lage, im besonderen seine Unterhaltspflichten und die Lebensbedingungen seines Wohnortes zu berücksichtigen sind.

Obgleich im Entwurf das Programm der in Aussicht genommenen Arbeiten im einzelnen nicht näher erläutert wird, ist aus seiner Begründung zu entnehmen, daß hauptsächlich an folgende Arbeiten gedacht wird: Verbesserung (Bau von Straßen usw.) der Staatswaldungen und des Dünenschutzes, Aufforstung, namentlich in Jütland, Schutzbauten an den Küsten und Bau von Häfen. Die von den Gemein-

den mit finanzieller Unterstützung des Staates durchgeführten Arbeiten werden vornehmlich im Bau solcher Straßen bestehen, für welche die bestehenden Gesetze nicht die Eröffnung von Krediten aus den für Brücken und Landstraßen vorgesehenen Mitteln gestatten.

#### Kosten der Arbeitslosigkeit in Frankreich.\*)

In Beantwortung einer schriftlichen Anfrage teilte der Arbeitsminister am 5. Februar 1935 mit, daß in den letzten vier Monaten des Jahres 1933 insgesamt 314 Millionen Franken für Arbeitslosenunterstützungen seitens der öffentlichen Anstalten aufgewendet wurden, davon 164,6 Mill. Fr. für das Seine-Departement. Von diesem Gesamtbetrag rührten 185 Mill. aus staatlichen Zuschüssen her.

In den ersten sechs Monaten des Jahres 1934 beliefen sich die Unterstützungen der öffentlichen Anstalten für Arbeitslose auf insgesamt 728 Mill. Franken. Die staatlichen Zuschüsse betragen insgesamt 453 Millionen.

Der Anteil des Staates am Gesamtaufwande für Arbeitslosenunterstützungen kann für das Jahr 1934 auf 790 Mill. Fr. geschätzt werden; diese Zahl setzt sich zusammen aus dem im Haushaltsplane für das betreffende Jahr vorgesehenen Kredit von 470 Mill. und einem durch Gesetz vom 9. Februar 1935 bewilligten Nachtragskredit von 320 Millionen.

Der allgemeine Haushaltsplan für das Finanzjahr 1935 sieht für die staatlichen Zuschüsse zu den öffentlichen Anstalten für Arbeitslosenunterstützung einen Gesamtbetrag von 588 250 000 Fr. vor; hiervon entfallen 579 250 000 Fr. auf Arbeitslosenunterstützungen (von diesen sind 6 Mill. der Sonderkasse für Arbeitslosenunterstützungen für selbständige arbeitslose Künstler vorbehalten) und 9 Mill. auf staatliche Zuschüsse zu den Arbeitslosenversicherungskassen. Ein weiterer Kredit von 700 000 Fr. ist für die Kosten der Überwachung über die Zuwendung der Arbeitslosenunterstützungen bestimmt.

Die Schätzungen des unmittelbaren Einkommensverlustes der Arbeiter durch die Arbeitslosigkeit schwanken zwischen 50 und 150 Mill. Fr. täglich.

Anfang 1935 wurde der Umfang der sozialversicherten Löhne mit 45 Milliarden

angenommen. Da die entsprechende Zahl für 1932 85 Milliarden betrug, bedeutet dies in drei Jahren einen Rückgang um 40 Milliarden Franken.

Ein bedeutender Teil des Lohnausfalles infolge der Krise wird der Kurzarbeit zugeschrieben, die gegenwärtig einen Verlust von nahezu 5 Mill. Arbeitsstunden täglich verursacht.

Nach gewissen Berechnungen auf Grund der Statistiken über Arbeitszeit, Lohnsätze, Arbeitslosenziffern sowie der Meßziffern des Beschäftigungsstandes, der Vollerwerbslosen und Kurzarbeiter haben die gewerblichen Arbeiter in dem Zeitraum von 1931 bis 1934 einen Verlust von insgesamt mehr als 70 Milliarden Franken erlitten.

#### Sterilisation in Estland.

Die Reval'sche Zeitung führt, wie die Wohlfahrts-Korrespondenz mitteilt, zu der Frage der Sterilisation minderwertiger Elemente folgendes aus: „Der Gesetzentwurf über die Sterilisierung Geisteskranker, Schwachsinniger und anderer vom eugenischen Standpunkt aus minderwertiger Personen, der im Bildungs- und Sozialministerium ausgearbeitet wird, ist nach dem Muster der entsprechenden deutschen und dänischen Gesetze zusammengestellt worden, von denen das erste das Vollkommenste auf diesem Gebiet darstellt. In Dänemark ist das Sterilisationsgesetz seit 1929 in Kraft, in Deutschland seit dem 1. Januar 1934, in 27 Staaten der USA. war seine Durchführung zum 1. Januar 1933 erfolgt, im Kanton Waadt in der Schweiz zum September 1928, während in Finnland das Sterilisationsgesetz erst kürzlich angenommen worden ist. In allen genannten Staaten ist die Frage der Sterilisation durch Sondergesetze geregelt worden. Auf Grund des Gesetzentwurfes, der gegenwärtig von einem Ministerausschuß geprüft wird, kann die Unfruchtbarkeit von Geisteskranken, Schwachsinnigen, erblich belasteten Epileptikern, unverbesserblichen Alkoholikern und Narkomanen, Sexualmördern und anderen Personen herbeigeführt werden, welche mit Erbkrankheiten belastet sind. Sexualmörder dürfen sogar kastriert werden. Bei Frauen, die an den im Gesetz genannten Krankheiten leiden, darf die Schwangerschaft unterbrochen werden. Ebenso wie im deutschen, dänischen und finnländischen Gesetz ist im

\*) Intern. Rundschau der Arbeit.



estländischen Gesetzentwurf die Möglichkeit vorgesehen, daß das in Frage kommende Individuum selbst seine Sterilisation bzw. die Unterbrechung der Schwangerschaft beantragen kann.“

**Staat, Bewegung, Volk.** Die Dreigliederung der politischen Einheit. Von Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1933. Sammlung „Der deutsche Staat der Gegenwart“. Herausgeber Prof. Dr. Carl Schmitt. Heft 1. 46 Seiten. RM 1,—.

Der bekannte Staatsrechtslehrer zeigt mit seiner Schrift den staatspolitischen Unterbau des nationalsozialistischen Staates auf, der die Weimarer Verfassung überwunden hat. Nachdem er die heutige Verfassungslage, die ihre Verankerung in dem „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933 findet, dargelegt hat, spricht er über die Dreigliederung der politischen Einheit. So ist der Staat im engeren Sinne als der politisch-statische Teil, die Bewegung als das politisch-dynamische Element und das Volk als die im Schutz und Schatten der politischen Entscheidungen wachsende unpolitische Seite zu betrachten. Mit der Dreigliederung knüpft Schmitt an die Tradition des Hegelschen Staates an, in dessen dreigliedriger, politischer Einheit das preußische Beamtentum die staatstragende Schicht bildete. Nur noch mit Hilfe des Dreiklangles von Staat, Bewegung und Volk läßt sich heute das Deutsche Reich als die politische Einheit des deutschen Volkes verstehen. Das deutsche Berufsbeamtentum wird damit aus einer unklaren Zwitterstellung befreit. Die drei Ordnungsreihen: Staat, Bewegung, Volk bedürfen, da sie jede nach ihrem inneren Gesetz laufen, der Führung, die von der Bewegung als der Hüterin und Trägerin der nationalsozialistischen Idee ausgeht. Der Führerbegriff ist ein Begriff unmittelbarer Gegenwart und realer Präsenz. Deshalb schließt er auch, als positives Erfordernis, eine unbedingte Artgleichheit (der Rasse) zwischen Führer und Gefolgschaft in sich ein; denn ohne den Grundsatz der Artgleichheit kann der heutige Staat nicht bestehen, und sein Rechtsleben wäre nicht denkbar.

Infolge seiner Klarheit und Fülle von Anregungen sollte niemand an dem Buch achtlos vorübergehen.

**Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen, 85. und 86. Band.** Von Geh. Regierungsrat P. A. Baath. Verlag Franz Vahlen, Berlin. 1934 und 1935.

Der 86. Band der Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen enthält neben dem Abdruck der Rechtsprechung das alphabetische Register für den 77. Band bis 86. Band einschl. Er umfaßt die Entscheidungen zwischen dem 22. 6. 1934 bis zum 2. 2. 1935, während der 85. Band die Entscheidungen zwischen dem 30. 12. 1933 und 31. 8. 1934 enthält. Der 85. Band beschäftigt sich viel mit den Fragen der Zulässigkeit der Berufung wegen Erreichung der Berufungsgrenze oder Grundsätzlichkeit des Rechtsstreits. Die Möglichkeit der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts an zwei Orten wird in einer Entscheidung verneint.

2. Nachtrag zu „Baath, Fürsorgeverordnung“. 9. Auflage. September 1934. RM 0,10

und

3. Nachtrag zu „Baath, Fürsorgeverordnung“. 9. Aufl. April 1935. RM 0,30. Erschienen im Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9.

Der 2. Nachtrag bringt das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580). Im 3. Nachtrag ist die Verordnung über die Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 416) mit den Kapiteln Wohlfahrtspflege und Vorzugs- und Wohlfahrtsrente enthalten, der eine Vorbemerkung von Baath über die Zuständigkeit der Fürsorgepflicht der Verbände vorausgeht.

Die oben genannten Nachträge werden dem Hauptwerk unberechnet beigelegt.

**Handausgabe der Reichsversicherungsordnung nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen.** Textausgabe mit Sachverzeichnis, bearbeitet von Oberregierungsrat Kollmann. Dritte Auflage. Ergänzt und berichtigt bis März 1935. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die neue mit einer Steckmechanik versehene Handausgabe enthält neben der Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz eine Übersicht über die Gesetze, Verordnungen usw., die neben

der Reichsversicherungsordnung veröffentlicht sind. Im Anhang sind die Verfahrensordnungen, die Verordnungen über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen und über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung u. a. enthalten. Es darf bemerkt werden, daß die neue Auflage bis März 1935 ergänzt und berichtigt ist.

**Deutschland arbeitet.** Ein Bildbuch zum Kampf um die Arbeit. Von Eugen Diesel. Eckart-Verlag, Berlin-Leipzig 1934. 123 Seiten. RM 2,25.

Ein Bildbericht, der die Arbeitslosigkeit mit ihren traurigen Folgen (Wohnungselend, verstaubte Maschinensäle, Zusammenrottungen u. a.) zeigt und dann den wirtschaftlichen Wiederaufstieg unter der zielbewußten Hand des Führers. Sei es der Hafen oder die Werften, seien es die Fabriken oder die Maurer, sei es Urbarmachung des Bodens oder die Landgewinnung, sei es der Straßenbauer oder der Landmann; aus allen Gauen Deutschlands vermitteln die Bilder die Niederrückung der Arbeitslosigkeit. Das Buch bildet ein historisches Dokument für spätere Zeiten.

**Die Arbeitsvermittlung.** Eine internationale Studie. Internationales Arbeitsamt, Studien und Berichte Serie C (Arbeitslosigkeit) Nr. 18, Genf 1934. 271 Seiten. Preis: 6 schw. Franken.

Die vorliegende Studie befaßt sich mit der Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise, deren allgemeine Organisation eingangs behandelt wird, während sich im zweiten Kapitel die Gliederung der Arbeitsvermittlung nach Wirtschaftszweigen oder Berufen und Geschlecht der Arbeitnehmer anschließt. Das Problem des Berufswechsels wird des näheren untersucht, und Angaben über die zwischenbezirkliche Vermittlung in den verschiedenen Ländern folgen. Internationale Arbeitsvermittlung und Statistiken der Arbeitsvermittlung bilden den Schluß.

Kurze Quellenangaben aus verschiedenen Ländern und ein Entwurf eines Übereinkommens und eine Empfehlung betreffend die Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung vervollständigen die Studie.

**Eugenik.** Von Hermann Muckermann. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin und Bonn, 1934. 173 Seiten. Preis geb. RM 5,85.

In der Einleitung, die über die Geschichte der Eugenik berichtet, werden die Verdienste Galtons als dem Begründer der Eugenik hervorgehoben. Zur Einführung in seine eigenen Gedankengänge hat der Verfasser einen kurzen Abschnitt über die Grundfragen des einfachen Mendelismus eingeschaltet. In seinen Betrachtungen über die Rassenmerkmale behauptet er, die seelischen Eigenschaften der Rassen seien noch sehr umstritten, und bis zur Stunde seien wir „über die Ansätze zu Kriterien nicht hinausgekommen“. Die Kulturgeschichte zeige „wohl die Überlegenheit von Völkern, aber nicht mit gleicher Sicherheit die von Rassen“. „Ja, es scheint sogar, daß bestimmte Rassenmischungen eine besondere Kulturkraft besitzen.“ Verfasser distanziert sich damit bewußt von der nationalsozialistischen Auffassung, die der nordischen Rasse eine überlegene Kulturkraft zuerkennt. Verfasser unterstreicht die Galtonsche Auffassung, „daß sich eine nationale Eugenik wesentlich um jene Erbanlagen zu kümmern habe, die in harmonischer Rassenmischung verbunden den inneren und gesellschaftlichen Wert eines Menschen als Kind seines Volkes bestimmen“. Schon Galton wies die Vererbung von Begabungen in englischen Familien nach. Verfasser erweitert diese Beispiele an den Sippen von Bach, Krupp, Darwin-Galton; er weist ferner auf die Bedeutung der Zwillingsforschung für die Klärung des Erbgangs hin.

Im Abschnitt über erbbiologische Differenzierung des Nachwuchses wird in bevölkerungspolitischen Fragen auf die Veröffentlichungen von Burgdörfer zurückgegriffen und die Frage des Nachwuchses bei erblich Belasteten und bei Begabten angeschnitten. Die eugenische Erziehung müsse, wie schon Galton forderte, das Hauptbemühen der Eugenik sein. Galton hat sich schon der Hoffnung hingegeben, daß die Eugenik zum festen Bestand der Religion der Zukunft wird. Diese Erziehung hat schon von Jugend an einzusetzen; liberalistische Anschauungen über das Geschlechtsleben vor der Ehe müssen beseitigt werden. Die Frage, wie man am zweckmäßigsten erbkranken Nachwuchs verhütet, beantwortet Verfasser damit, daß er die eugenische Erziehung auch

hier vorherrschen lassen will. Die Vernichtung keimenden Lebens lehnt er als unvereinbar mit den Grundforderungen christlicher Ethik ab, aus denselben Gründen auch die Euthanasie. Es dürfe niemand von der Fürsorge ausgeschlossen werden, auch wenn sein Leben noch so unwert erscheint; jedoch dürfen Aufwendungen für diese nicht so hoch bleiben, daß die erbgesunden Familien dafür darben müssen. Bei der Besprechung der negativen Eugenik gibt Verfasser dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses breiteren Raum, auch die Maßnahmen anderer Länder werden berücksichtigt. Eine eindeutige persönliche Stellungnahme des Verfassers finden wir nicht; man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Enzyklika „Casi connubi“ vom Jahre 1930 dem orthodoxen Katholiken eine solche Stellungnahme verbietet, da diese ausdrücklich die eugenische Indikation zur Unfruchtbarmachung untersagt.

Im Schlußabschnitt „Eugenische Auslese zur Förderung der erbgesunden Familie“ werden die Forderungen vorgebracht, die Verfasser für die „naturtreue Normalfamilie“ schon in anderen seiner Werke vorgebracht hat. Dr. Tourné.

**Die unehelichen Geburten.** Statistische Untersuchung über die unehelichen Geburten in Kölner Anstalten von 1920 bis 1932. Von Dr. K. Czabania, Köln. Kommissions-Verlag J. P. Bachem G. m. b. H., Köln 1934. 52 Seiten.

Auf dem Gebiet der Unehelichenforschung ist das statistische Schrifttum für Arbeiten und Untersuchungen nicht vollständig und mangelhaft, da meistens die Arbeiten nicht nach dem Gesetz der großen Zahl ausgerichtet sind. Diese Mängel versucht die Arbeit von Czabania auszuschalten.

Über einen Zeitraum von 12 Jahren hat der Verfasser in Kölner Anstalten Untersuchungen angestellt, die zu aufschlußreichen Ergebnissen führen. Köln hat der Verfasser deswegen gewählt, weil Köln durch seine Lage fremdenanziehend wirkt und das Kölner Zahlenmaterial besonders geeignet ist, die Pendelbewegungen der unehelichen Mütter zwischen Wohnort und Entbindungsort und zurück zu beobachten.

Das statistische Material ist nicht nur in Tabellen aufgeteilt, dazu würden sie zuwenig Positives bieten, sondern auch durch

graphische Darstellungen und Berechnung wichtiger Mittelwerte, Streuungen, Saisonschwankungen und Ziffern anschaulicher und straffer gestaltet.

Der Anhang bringt interessante Tabellen und Schaubilder, die sehr zum Verständnis beitragen.

Mit dieser Arbeit dürfte Verfasser eine erhebliche Lücke auf diesem Gebiet ausgefüllt haben.

**Tuberkulose und Umwelt.** Von Stadtmedizinalrat Dr. med. Gustav Hoch. Tuberkulose-Bibliothek Nr. 47. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1932. 35 Seiten.

Verfasser hat als Leiter des Stadtgesundheitsamtes Meißen sich der Aufgabe unterzogen, die Tuberkulosehäufigkeit und -sterblichkeit in Meißen zu untersuchen. Hierbei kommt er auf Grund reichhaltigen statistischen Materials und der ungünstigen klimatisch geographischen und städtebaulichen Voraussetzungen Meißens zu dem Ergebnis, daß die Arbeiter, die in der Schamotte-, Porzellan- und Metallindustrie beschäftigt sind, infolge der dauernden Staubeinatmung und der starken Wärmeeinwirkung ganz besonders anfällig sind. Hinzu kommt noch die nicht genügende Ernährung wegen der niedrigen Löhne. All diese Momente zusammen mit der Tatsache, daß diese tuberkulosegefährdeten Berufe in Meißen zusammenreffen und einen verhältnismäßig hohen Anteil an der gesamten Industriearbeiterschaft stellen, bedingen dadurch eine höhere Tuberkulosesterblichkeit als in anderen Städten.

**Meine Patienten die Kumpels und ich.**

27 Jahre Arzt an der Saar. Von Dr. Bernhard Trittelvitz. Verlegt bei Koehler & Amelang, Leipzig 1934. 200 Seiten. RM 3,80.

27 Jahre lebte der Verfasser im Saargebiet und mußte sich als Norddeutscher in die Seele des Kumpels erst hineinfinden, um ihn ganz zu verstehen. Die Friedenszeit, den Krieg und seine Folgen, die Besatzung mit ihren Schikanen, hat er durchlebt.

In seinen Erinnerungen, die besonders von seiner hohen sozialen Aufgabe als Arzt sprechen, kommt die heiße Liebe zu seinem Volk und Vaterland und auch der Saarländer zum Durchbruch. Das brennende Grenzlandproblem, wie es bis zum 13. Januar 1935 bestand, wird dem Leser in episodenhafter Form vor Augen geführt.

**Charakter, Leiden und Heilung.** Von Fritz Künkel. Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1934. 232 Seiten. Brosch. RM 6,—.

Eine gemeinverständliche Darstellung der gesamten Charakterpathologie gibt der Verfasser, indem er mit den Lebensschwierigkeiten der Gesunden beginnt und mit den Leiden der Neurotiker und der Irren endet. Heilpädagogik, Charakterpathologie und Charaktertherapie sind die drei Teile dieses Buches. Aus den Erkenntnissen der Pathologie entwickelt sich die Seelenheilkunde, die für den Heilpädagogen, Arzt und Geistlichen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte.

**Menschen in der Großstadt.** Von Eugen Schmahl. Schriften an die Nation. Bd. 19. Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O. 75 Seiten. RM 1,—.

Schmahl zeigt das Werden Berlins von der Siedlung bis zur heutigen Großstadt mit seiner nie abreißenden Hast und seiner Entseelung, die eine Selbstbesinnung nicht mehr zuläßt. Schlaglichtartig zeichnet er die Entwicklung — Landflucht, wirtschaftlicher Niedergang —, die aber in der wiedererwachten Sehnsucht des Großstadtmenschen zur Natur ihren Stillstand gefunden hat. Davon legen die Laubenkolonien, die Vorstadtsiedlungen, in denen die Menschen sich wieder erdverbunden fühlen, Zeugnis ab.

So wird eine langsame Entvölkerung der Großstadt zur Gesundheit des Volkes einsetzen.

**Die soziale Funktion der Erziehung.** Von Ernst Kriek. Verlag von Julius Beltz, Langensalza, Berlin, Leipzig. Sonderdruck aus: Nohl-Pallat, Handbuch der Pädagogik, Band II. 28 Seiten.

Alle Einwirkungen der Menschen aufeinander, soweit sie eine „dauernde innere Ausrichtung und Formung zur Folge haben“, fallen unter den Begriff der Erziehung. Eine Erziehung findet sowohl bei den Naturvölkern statt, wenn sie auch äußerlich nicht so bemerkbar ist, wie bei den Kulturvölkern, deren Kennzeichen ihre „technische Entfaltung der Erziehung“ ist.

Kriek zeigt den Einfluß der Familie auf die Erziehung des Kindes, indem er auf die Erziehung in Altjudäa, im Frühchristentum und im alten Rom eingeht.

Auch der Staat hat die Aufgabe, die geistigen Kräfte seiner Untertanen auf eine möglichst hohe Durchschnittsbildung zu bringen und das völkische Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und zu vertiefen.

Bei den Religionsgemeinschaften finden wir den Willen zur Erziehung, der aber abhängig ist von ihrer Stellung zum Staat. An Beispielen der verschiedenen Religionen weist der Verfasser ihren mehr oder minder großen Einfluß auf die Geschicke der Völker nach. Ebenso haben die Berufsverbände ihre erzieherischen Aufgaben bezüglich des Berufsethos, des Fachkönnens und Fachwissens zu erfüllen, um so die Notwendigkeit ihrer Daseinsberechtigung zum Wohle des Ganzen unter Beweis zu stellen.

**Jugendkundliches Praktikum.** Von Dr. Arthur Kießling, Professor an der Pädagogischen Akademie Frankfurt a. Main. Julius Klinkhardt, Verlagsbuchhandlung in Leipzig, 1932. 180 Seiten.

Das vorliegende Buch soll einen Anhalt bilden für die Studenten, die sich mit jugendkundlichen Fragen beschäftigen, und für den Dozenten eine Erleichterung, ohne aber dabei ein „Rezeptbuch“ zu sein.

Nach einer ausführlichen Einführung in die Bibliographie der Psychologie behandelt Kießling die Forschungsmethoden des näheren: Die Gewinnung und Verarbeitung jugendlicher Erkenntnisse, das personale Verfahren in der Jugendkunde, Anwendungsgebiete der praktischen Jugendkunde und jugendliche Dokumente.

Für den Studierenden dürfte das Buch ein wertvolles Hilfsmittel sein, bedauerlicherweise aber wird durch die im wissenschaftlichen Schrifttum sonst ungebrauchlichen Abkürzungen der Genuß der Lektüre sehr beeinträchtigt.

**Sag Du es Deinem Kinde!** Einführung des Kindes und Jugendlichen in die Fragen nach Geburt, Zeugung und Liebesleben. Von Dr. med. Gerhard Ockel. Ein praktischer Ratgeber für Eltern und Erzieher. Falken-Verlag, Berlin-Lichterfelde. 51 Seiten. RM 1,80.

Aus falscher Prüderie haben die Eltern oder Erzieher das Problem der „Aufklärung“ des Kindes meistens umgangen, ohne sich bewußt zu sein, daß sie oft genug

das Kind Gefahren an Leib und Seele ausgesetzt haben. Hier will mit seiner Schrift der Verfasser, der selbst Arzt und Familienvater ist, unterstützend eingreifen.

Bei der Aufklärung des Kindes muß der Unterschied zwischen den Kindern vor den Entwicklungsjahren und während der Entwicklungszeit gemacht werden. Kinder im Alter von 4—14 Jahren interessiert nur der tatsächliche Vorgang. Die Verschiedenheit der Geschlechter ist für sie nur ein äußerliches Unterscheidungsmerkmal.

Bei den Kindern im Reifealter hängt der Erfolg der Aufklärung von dem Grad menschlicher Reife und Weite des Erziehers ab, wobei es besonders auf die geistige Überwindung des materialistischen Satzes: „Dein Körper gehört dir“ ankommt.

Bei geschlechtlichen Verfehlungen Jugendlicher — nicht aber bei erbveranlagten Jugendlichen, die rücksichtslos ausgemerzt werden sollen — sollen Eltern wie Lehrer nicht die Kinder durch „verständnisloses Moralisieren“ strafen, sondern wirkliche erzieherische Hilfestellung leisten bei der seelischen Überwindung eines solchen Erlebnisses.

In seiner Natürlichkeit und Ungezeichnetheit wird das Buch viele Vorurteile zum Wohle der Jugend hoffentlich beseitigen.

**Die landwirtschaftliche Entschuldung.** 165 Fragen und Antworten. 2. Auflage. Verfaßt und herausgegeben von Dr. Karl Storm. Im Verlag für Storm's Schriften, Augsburg 1934. 53 Seiten.

Der Verfasser behandelt den landwirtschaftlichen Entschuldungskomplex (Schuldenregelungsgesetz, Durchführungs- und Vollstreckungsschutzbestimmungen) in Frage und Antwort, eine Art, die für den praktischen Gebrauch geeignet ist. Wenn auch das Gesetz teilweise Änderungen bzw. Ergänzungen inzwischen erfahren hat, so ist das Heft dennoch bedingt anwendbar.

In der Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, Leipzig, sind erschienen zum Preise von je RM 4,80:

**Die Frau in Haus, Hof und Garten.** Von Anny Nestmann. 203 Seiten.

Dies mit zahlreichen Abbildungen versehenes Buch ist für die Frau geschrieben, die sich über die täglich in Haus, Hof und Garten vorkommenden Fragen unterrichten will. Sei es Aufteilung der Räume, Pflege des Gartens oder Fütterung der Kleintiere und was sonst der Fragen noch mehr sind, alles beantwortet das Buch, das von einer Praktikerin geschrieben ist.

**Die Frau in der Küche.** Von Olga Duschek. 271 Seiten.

Nicht nur für eine kräftige Hausmannskost, sondern auch für die feine Küche bringt das Buch Rezepte, desgleichen aber auch für schmackhafte Restespeisen und Salate. Dabei wird nicht die Einmachekunst und Bäckerei vergessen. Durch fachliche Vorbemerkungen zu jedem Kapitel wird die „angehende“ Köchin auf das Wesentliche zu ihrem Besten aufmerksam gemacht.

**Korporative Wirtschaft in Italien.** Herausgegeben von Dr. Horst Wagenführ. Volk und Wirtschaft, neue Lesestücke zur politischen Ökonomie, Heft 2. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1934. 159 Seiten. Brosch. RM 3,60.

Die Sammlung „Volk und Wirtschaft“ will mit ihren Lesestücken Rüstzeug liefern im Kampf gegen die liberale Ökonomie, die eine Volkswirtschaftslehre ohne Volk ist. So bringt das vorliegende Buch Material über die korporative Wirtschaft in Italien, das ja auch die liberale Ökonomie zu überwinden versucht.

Den Grundriß des faschistischen korporativen Wirtschaftsaufbaues will die Arbeit aufzeichnen auf Grund der Abhandlungen von Mussolini, Giuseppe Bottai u. a. Neben der Chronik der Korporativen Wirtschaftsordnung ist die Carta del Lavoro zu finden. Weiter sind einzelne Korporationsabkommen und Spezialgesetze angeführt, so daß man einen guten Überblick über italienische Wirtschaftsauffassung erhält.

# Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Juni 1935 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Berl.					
Kom.Mitt.	= Berl. Kommunale Mittel.	H.W.	= Wohlfahrtswoche	Soz.	= Sozial
Bl.	= Blatt od. Blätter	L.	= D. Landgemeinde	Stat.	= Statistisch
Dt.	= Deutsche, r, s	Med.	= Medizinische	Z.f.J.u.J.	= Zentralbl. f.
D.Z.W.	= D. Ztschr. f. Wohlfahrtsplf.	N.D.V.	= Nachrichtendienst d. Deutschen Vereins f. öffentl. und private Fürsorge		Jugendrecht u. Jugendwohlf.
ges.	= gesamte	Rdsch.	= Rundschau	Ztg.	= Zeitung
				Ztschr.	= Zeitschrift

## Fürsorgewesen

- D. öffentl. Wohlfahrts- u. Gesundheitswesen in Thür., Klipp, Kind, Familie, Staat, 1/2.  
D. Einheit d. Verwalt., insbes. auf d. Gebiet d. Fürsorge, Schmidt, DZW., 2.  
D. Mitwirk. d. Gemeinden b. d. Befreiung v. Rundfunkgebühren, Wasmuth, Dortmund Wohlfahrtsbl., 5.  
D. Wirk. d. Arbeitsbeschaff. f. d. öffentl. Fürs., Ztschr. f. d. Heimatwesen, 16.  
Leitgedanken u. Lehren d. Vorzugsrente, Richter, Reichsverwaltungsbl., 25.  
Weitere Vereinheitlich. d. Zuständigk. i. Familiensachen, Brandis, Ztschr. f. Standesamtswesen, 11.

### **R. F. V.**

- Befreiung in Not geratener Volksgenossen v. ihren Fürsorgeschulden sowie Vereinfach. bzw. Entlast. d. Verwaltungsarbeit i. d. gemeindl. Fürsorge in Halle (Saale), Ztschr. f. d. Heimatw., 18.  
D. Ersatzanspruch d. Fürsorgeverbandes geg. d. Kranken., D. Ortskranken., 18.  
D. unerhebl. Zwischenraum im Fürsorgerecht, Jehle, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17.  
D. Übernahme hilfbedürftiger Reichsangehöriger aus d. Auslande, Pursch, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 16.  
Reichsautobahnen, Krankenkassen u. Fürsorgeverbände, Adam, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 11.

## Kommunale Wohlfahrtspflege

- D. dt. Gemeindeordn., Zieger, Freie Berufe, 10.  
D. gemeindl. Selbstverwalt. i. d. neuen dt. Gemeindeordn., Flick, Braune Wirtschaftspost, 49.  
D. Stell. d. Gemeinde i. bürgerl. Rechtsverkehr, Schulenburg, D. Gemeindetag, 11.

## Darlehnswesen

- D. öffentl. Leihhäuser, ihre soz. Bedeut., ihre wirtschaftl. Funktion, Suhr, Soz. Praxis, 23.

## Kleinrentner

- Rückwirk. i. Kleinrentnerhilfeges., Stolling, Ztschr. f. d. Heimatw., 18.

## Abkürzungen:

## Wohlfahrtserwerbslose

- Richtlinien f. d. Aufstell. v. Verträgen ü. d. ärztl. Versorg. Hilfsbedürftiger, Dt. Ärztbl., 25.

## Ausland

- D. Entwickl. d. Fürsorge i. d. Schweiz i. Jahre 1934, Wild, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 6.  
L'assistenza sociale nella dichiarazione del Duce all'adunata nazionale degli industriali a Roma, L'assistenza sociale nell'industria, 4/5.  
Previdenza sociale e artigianato, Le Assicurazioni Sociali, 2.  
Schutz d. realen Wohlfahrtsplf., Rickenbach, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 6.  
The Danish social reform measures, Steincke, Internat. Labour Review, 5.

## Fürsorgestatistik

- D. öffentl. Fürsorge seit d. Jahre 1933, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 12.

## Finanzfragen

- D. Haushaltplan d. Prov. Niederschles. f. 1935, Niederschlesien, 1/2.

## Soziale Persönlichkeiten

- Henriette Frickenhaus, Obermeier, Christl. Kinderpflege, 6.  
Robert Koch, Reichsgesundheitsbl., 22.  
D. letzten Lebensjahre v. Robert Koch, Möllers, Reichsgesundheitsbl., 22.  
Was bedeutet uns Robert Koch? Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volkswohlfahrt, 6.  
D. Paula Mueller-Otfried, Ev. Frauenztg., 6.  
D. Paula Mueller-Otfried z. 70. Geburtstag am 7. Juni 1935, Aufgaben u. Ziele, 6.  
Johannes Tews z. 75. Geburtstage, Volksbild., 6.

## Freie Wohlfahrtspflege

- D. Dt. Rote Kreuz, v. Kiesenwetter, Kind, Familie, Staat, 1/2/Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volkswohlf., 5.

- D. Caritas i. Thüringen, Trutz, Kind, Familie, Staat, 1/2.  
 D. Vereinheitlich. d. freien Wohlfahrtspflege, Althaus, DZW., 2.  
 V. Geist d. NSV., Hilgenfeldt, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Würt., 5.  
 V. Werk d. Inneren Mission, Phielers, Kind, Familie, Staat, 1/2.  
 V. d. Gestalt d. Rotkreuztages 1934, Unsere Arbeit, 6.  
 Wesen u. Ziele d. Nationalsoz. Volkswohlfahrt, Thomas, Kind, Familie, Staat, 1/2.

## Bevölkerungspolitik

### Allgemeines

- D. Befreiung v. d. Beibringung d. Ehefähigkeitszeugnisses, Maßfeller, Ztschr. f. Standesamtswesen, 11.  
 D. Ehescheidung. i. Dt. Reich i. Jahre 1933, Wirtschaft u. Statistik, 10.  
 Grundmauern d. Familiengemeinschaft, Brauer, Dt. Volk, 3.  
 Kind u. Familie, Volkelt, Kindergarten, 6.  
 Über d. Neugestalt. d. Ehescheidungsrechts, Forstmann, D. dt. Kämpferin, 3.

### Bevölkerungsaufbau u. -stand

- Bevölker. u. Wirtsch. i. 4. Viertelj. 1934, Zürcher Statistische Nachrichten, 4.  
 Bevölkerungsbewegung 1934, Klepp, Dt. Ärzteblatt, 25.  
 D. Altersglieder. d. Bevölker. d. Dt. Reiches am 16. Juni 1933, Reichsgesundheitsbl., 22.  
 D. Altersglieder. d. Bevölker. i. d. Prov. Niederschles. i. Jahre 1933 i. Vergleich m. 1925 u. 1910, Niederschlesien, 1/2.  
 D. Alterspyramide, Verschiebungen i. Altersaufbau d. dt. Bevölkerung, Ungern-Sternberg, Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volkswohlfahrt, 5.  
 Einkommengestalt. u. Geburtenbeschränk., Heberle, Soz. Praxis, 24.  
 Niederschles. Bevölker. i. ihrem berufl. u. soz. Aufbau, Niederschles., 1/2.  
 Wiederansteigen d. Geburtenzahl u. d. Geburtenüberschusses i. d. Prov. Niederschles. i. Jahre 1934, Niederschles., 1/2.

### Eugenik, allg.

- Aufbau u. Arbeitsweise d. Abt. f. Erb- u. Rassenpfl. d. Gesundheitsamtes d. Kreises Kiel, Brunn, Dt. Ärztebl., 24.  
 Aussprache ü. d. Nachwuchsfrage, Bandmann, D. dt. Volkswirt, 35.  
 Bevölkerungspolitisches, HW., 25.  
 Ein halbes Jahrhundert ländl. Bevölkerungspolitik, Scholz, Ztschr. d. Reichsfachschr. dt. Hebammen, 11.  
 Einiges ü. erbbiologische Ermittlungstätigk., Reich, D. öffentl. Gesundheitsd., 4.  
 „Erbstrom“, ein Beitrag z. bevölkerungspolitischen Aufklärung, Ulich, D. Öffentl. Gesundheitsdienst, 6.  
 Gesundheitsausstell. i. Dienste d. Volksaufahrt., Kreuser, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Würt., 5.

- Grundlagen d. Vererbungslehre, Pahl, Ztschr. d. Reichsfachschr. dt. Hebammen, 12.  
 Ist d. Genie erbl. bedingt? Francke, Natsoz. Erziehung, 22.  
 Nationalsoz. Ethik, Usadel, Neues Volk, 6.  
 Rasse u. Baukunst, v. Senger, Ziel u. Weg, 6.  
 Rassenpfl. als Gebot d. Stunde, Gütt, Zahnärztliche Mittel., 25.  
 Rassenpolitik ist Friedenspolitik, Groß, Neues Volk, 6.  
 Rassenpolitik u. Weltanschauung, Groß, Ziel u. Weg, 12.

### Sterilisierung

- Bevölkerungspolitik u. Unterbrech. d. Schwangerschaft, Bundt, D. öffentl. Gesundheitsd., 5.  
 D. Unfruchtbarmachungsverfahren b. Schwachsinnigen unter bes. Berücksichtig. d. Hilfschüler, Lange, Dt. Ärztebl., 24.  
 D. Unterbrech. d. Schwangerschaft b. erbkr. Eltern, D. Ärztin, 6.  
 D. Ehefähigk. Sterilisierten nach kanonischem, protestantischem u. bürgerl. Recht, Mayer, Gesundheitsfürs., 6.  
 Was heißt: Minderwertig? Meinhof, Ztschr. f. Krüppelfürs., 5/6.  
 Zwei wicht. Bestimmung. z. Ges. z. Verhüt. erbkr. Nachwuchses, Engelmann, Jugendwohl, 6.

### Ausland

- D. Bevölkerungsdruck in Japan, Schultze, Reichsgesundheitsbl., 23.  
 D. Bevölkerungsentwickl. d. Nachkriegszeit i. östl. Mitteleuropa, Dt. Arbeit, 6.  
 Eugenic health propaganda, Dover, Mother and Child, 3.  
 Examen pré-nuptial et traitement obligatoire en Turquie. Quelles sont les maladies qui doivent être traitées? Règles à adopter Bulletin international de la protection de l'enfance, 138.  
 Kecskémet, „la ville des enfants“, Merétey, Magyar Statisztikai szemle, 5.  
 La composition de la population de Kecskémet, Kovacs, Magyar Statisztikai szemle, 5.  
 L'application de la loi sur les Allocations familiales aux Oeuvres de Bienfaisance, Préaudeau, Bulletin de l'office central des Oeuvres de Bienfaisance, 45.

## Soziale Frauenfragen

- Aufgabe u. Bedeut. d. Frau f. d. Volksgemeinschaft, D. Rheinprov., 6.  
 D. Auftrag d. ev. Frau i. Volke, Eyl, Aufgaben u. Ziele, 6.  
 Erziehung d. dt. Mädchens z. Muttertum, Nötzold, Politische Erziehung, 6.  
 Ev. Frauenhilfe u. neue Kirche, Jeep, Frauenhilfe, 6.  
 Frau u. Volk, Frick, DZW., 2.  
 Frauenüberschuß, Klepp, Dt. Ärztebl., 22.  
 Geistige Leist. d. Frau i. Dritten Reich, Moderohn, Nationalsoz. Mädchenerziehung, 9.  
 Umschulung u. Nachschul. erwerbsl. Frauen, Post, HW., 23.



- Was will d. NS.-Frauensschaft? Köhler, Kind, Familie, Staat, 1/2.  
 Wie entwickelt sich d. Rechtsstell. d. dt. Frau? Bäumer, D. Frau, 9.  
 Z. Erbrecht d. germanischen Frau, Kummer, D. dt. Kämpferin, 3.

### Ausland

- Frau u. Mutter i. Sowjetrußland, Katterfeld, Frauenhilfe, 6.  
 Frauenarbeit i. China, Ehlers, D. Frau, 9.  
 Politische Frauenarbeit in Istanbul, Ulich-Beil, D. Frau, 9.  
 Women Police of Poland, The Policewomen's Review, 2.

## Jugendwohlfahrt

### Allgemeines

- D. Jugend i. d. neuen Sozialgestalt., Müller, D. dt. Volkswirtschaft, 18.  
 Grundlagen eines nationalsozialist. Jugendrechtes, Freisler, D. Junge Deutschl., 6.  
 Jugend i. Volk, Mewes, D. Junge Deutschl., 6.  
 Kinder i. d. Stadtrandsiedl., Timper, Kindergarten, 6.  
 Mütterlich. u. Kindermißhandl., Hetzer, D. Frau, 9.  
 V. Hohen Meißner nach Potsdam? D. Staat v. heute wuchs aus d. Jugendbewegung u. aus . . ., Hymnen, Wille u. Macht, 12.

### Pädagogische Fragen

- Aussprache ü. d. Aufgaben d. Kindergartens, Schmidt, Kindergarten, 6.  
 D. Weg z. lebensgesetzl. Schule, Stengel, v. Rutkowski, Volk u. Rasse, 6.  
 Gedanken z. Schulreform, Lüdersdorff, Nationalsozialistische Erziehung, 23.  
 Ist Erziehungsberat. heute noch notwendig? Lesemann, HW., 22.

### Vormundschaft, Pflegestellenwesen

- D. Recht d. Kinder m. zweifelhafter Vaterschaft (Denkschr. d. Dt. Caritasverbandes z. Neugestalt. d. Unehelichenrechts), Caritas, 6.  
 Kinderglück in kinderlosen Ehen, Nieden, Neues Volk, 6.  
 Zusammenarbeit v. Adoptionsstelle, Jugendamt u. gerichtl. Behörden, Koch, Jugendwohl, 6.

### Ausland

- D. uneheliche Kind i. engl. Recht, Erdsiek, Dt. Juristen-Ztg., 12.  
 D. politisch-militärische Erziehung d. engl. Jugend, Minkowski, Politische Erziehung, 4.  
 Le problème du tribunal des enfants, Nemeth, Bulletin international de la protection de l'enfance, 138.  
 Les principes fondamentaux de l'organisation des consultations pour enfants, Conus, Bulletin international de la protection de l'enfance, 138.

## Gefährdetenfürsorge

- Aus d. Aufbau einer planvollen Erfass. d. ab- u. zuwandernden weibl. Jugend i. d. Diözese Münster, Jungeblut, Mädchenschutz, 1.  
 Für u. wider d. Reglementierung d. Prostitution, Müller, D. Rheinprov., 6.  
 Typen d. Sittlichkeitsverbrecher u. ihre erzieherliche Zugänglichk., Ostermeyer, D. dt. Sonderschule, 6.  
 Warum brauchen wir ein Bewahrungsges.? Wessel, DZW., 2.  
 Wie wir d. Notwendigk. finanzieller Unterstütz. unserer Mädchenschutzarbeit d. Seelsorgern unserer Pfarreien begründet haben, Mädchenschutz, 1.  
 Ziel u. Weg i. d. Hilfsschulfrage, Socken, D. Ärztin, 6.  
 Z. Aufhebung d. Schund- u. Schmutzgesetzes, Calmes, Jugendwohl, 6.

## Lebenshaltung

- D. Löhne i. d. Schuhindustrie, Wirtschaft u. Statistik, 11.  
 D. persönlichen Ausgaben i. d. Finanzstatistik (D. Behandl. d. Arbeiterlöhne), Finanzwirtschaftliche Mitteil., 8.  
 Einkommen d. Angestellten i. Bankgewerbe, Reichsarbeitsbl., 16.  
 Einkommen u. Kinderzahl, Mischke, Dt. Ärztebl., 25.

### Ausland

- La détermination du „niveau de vie“ des travailleurs, Aynard, Le Musée Social, 5.

## Wohnungswesen

- Begründ. d. Heimstätte nach § 25 d. Reichsheimstättengesetzes, Graebert, Bodenreform, 24.  
 D. Bauernsiedl. 1934 i. Schlesien u. i. d. Ostprovinzen, Niederschles., 1/2.  
 D. Bautätigk. i. Dt. Reich i. Jahre 1934, Wirtsch. u. Statistik, 10.  
 D. Selbsthäftmach. d. dt. Arbeiters, Harbers, D. nationalsoz. Gemeinde, 11.  
 Förder. d. Kleinwohnungs- u. Kleinsiedlungsbau's, Ztschr. f. Wohnungswesen i. Bayern, 4/5.  
 Geordnete Wohnungswirtschaft, Neuaufbau u. Sanierung, Frank, Zentralbl. d. Bauverwalt., 25.  
 Gesetzentwurf betr. d. Beschaff. v. Land f. Heimstättensiedl. u. f. öff. Zwecke, Lubahn, Bodenreform, 24.  
 V. d. Landesplanung z. Arbeitersiedl., sozialpolitische Aufgaben, Bodascher, Ztschr. f. Gesundheitstechn. u. Städtehygiene, 5.  
 Wohnungsbaufinanzierung, v. Schmeling, D. Gemeindetag, 12.  
 Wohnungsproduktion, eine vordringl. Aufgabe, Ztschr. f. Wohnungswesen, 11.

## Wandererfürsorge

- D. Gesicht d. Landstraße, Braune, D. Innere Mission, 6.  
D. Neuordn. d. Wandererfürsorge u. d. Straftlassenenfürs., Toestel, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefang.- u. Entl.-Fürs., 9.  
V. Wanderwesen i. Schlesw.-Holstein, Thode, Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volkswohlfahrt, 6.

## Wanderungswesen

### Ausland

- D. Wanderungspolitik d. Britischen Reiches, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 6.

## Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

- D. Gestalt. d. künftigen Strafverfahrens, Henkel, Dt. Juristen-Ztg., 12.  
Karitative Arbeitsvermittl. f. Straftlassene durch Einricht. d. freien Wohlfahrtspf., Depuhl, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefang.- u. Entl.-Fürs., 9.  
Sozialrechtl. Tatbestände i. Strafrechtsentwurf, Fischdick, D. dt. Volkswirt, 35.  
Strafvollzug an jungen Gefangenen, Schneidewind, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürs., 9.  
Über d. Reform d. dt. Strafrechts, Viehweg, Dt. Ärztebl., 25.

## Sozialpolitik

- Arbeit u. Siedlung, Noack, Bauen, Siedeln, Wohnen, 11.  
D. oberchles. Industriegebiet i. Vergleich zu d. Ruhrstädten u. z. dt. Großstadtdurchschnitt, Oberschles. Wirtschaft, 6.  
D. Facharbeiterberufe i. d. Arbeitsschlacht, Molle, Soz. Praxis, 25.  
D. ideengeschichtl. Grundlagen v. Bruno Hildebrandts „Nationalökonomie i. Gegenwart u. Zukunft“, Baxa, Ständisches Leben, 5.  
D. Lage d. sächs. Wirtschaft als Folge d. Sozialstruktur, Seesemann, D. neue Wirtschaft, 7/8.  
D. Rechtslehre d. ordentl. Gerichte auf Grund d. Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit, Schlüter, Reichsarbeitsbl., 16.  
D. sozialpolitische Aufgabe i. d. bayer. Ostmark, Trampler, NS.-Sozialpolitik, 8.  
D. staatl. Eingriffe b. Arbeitseinsatz, Adam, NS.-Sozialpolitik, 8.  
D. Textilindustrie nach d. gewerbl. Betriebszählung v. 16. Juni 1933, Wirtschaft u. Statistik, 11.  
D. 12. DurchführungsVO. z. Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit (Bild. u. Aufgaben v. Gesamthafenbetrieben), Reuß, Reichsarbeitsbl., 16.  
Um d. „Soz. Gerechtigkeit“, Retzbach, Dt. Volk, 3.

- Vermehr. d. Arbeitseinsatzes i. d. Landwirtschaft, Adam, D. Sozialversicherungsbeamte, 9.  
Zwei Jahre Arbeitsschlacht in Sachsen, Hickmann, D. neue Wirtschaft, 7/8.

### Arbeitsbuch

- D. Arbeitsbuch, Syrup, D. Junge Deutschl., 6/  
Wende, Schles. Wohlfahrt, 11/Basler, Dt. Ärztebl., 25/Nothaas, D. Ortskrankenk., 16.  
D. neuen Arbeitsbücher, Goerzig, Oberschles. Wirtschaft, 6.  
Z. Einführ. d. Arbeitsbuches, Timm, D. Arbeitslosenhilfe, 11.

### Ausland

- D. neue Wirtschafts- u. Sozialordn. in USA., Internat. Rdsch. d. Arbeit, 6.  
D. Schweiz nach d. Ablehnung d. Kriseninitiative, Klug, Dt. Wirtschaftsztg., 25.  
Eingeborenennfragen auf d. internat. Arbeitskonferenz, Soz. Praxis, 23.  
Frankreich v. soz. Problemen, Grotkopp, D. dt. Volkswirt, 6.  
Il Lavoro soggetto dell'economia e la previdenza sociale, Le Assicurazioni Sociali, 2.  
Occupazione e disoccupazione giovanile in Gran Bretagna, Le Assicurazioni Sociali, 2.

## Betriebswohlfahrtspflege

- Aus d. Praxis d. organischen Betriebsgestalt., Billhardt, Arbeitsschulung, 1.

### Ausland

- Assistenza sociale fascista di Fabbrica, L'assistenza sociale nell'industria, 4/5.  
L'opera delle assistenti sociali di fabbrica, L'assistenza sociale nell'industria, 4/5.  
Le casse mutue malattia per i lavoratori dell'industria, Le Assicurazioni Sociali, 2.

## Arbeitsfürsorge

### Arbeitsschutz

- Abgrenz. d. Zuständigk. f. Arbeitsschutz u. wirtschaftl.-techn. Angelegenheiten, Neitzel, Reichsarbeitsbl., 17.  
D. Arbeitsvertrag i. Konkursverfahren ü. d. Vermögen d. Unternehmers, D. Betriebswart, 5.  
D. Kohlenbergbauarbeiter, Jötten, D. Medizin. Welt, 24.  
D. Forder. nach Freizeit f. Jungarbeiter, Reiter, D. Junge Deutschl., 6.  
D. landwirtschaftl. Berufstätigk. u. d. in ihr häufig auftretenden Erkrankung. u. Unfälle, Baumecker, D. Medizin. Welt, 22.  
D. Lederindustrie u. ihre gesundheitl. Gefahren, Holzmann, D. Medizin. Welt, 19.  
Gewerbehigiene, Gerbis, D. Öffentl. Gesundheitsdienst, 6.  
Rückwirk. u. Nachwirk. v. Betriebsordn. u. Tarifordn., Westermann, NS.-Sozialpolitik, 8.

## **Berufberatung, Lehrstellenwesen**

- Berufsethische Erziehung d. Eltern, Heinen, Kinderheim, 3.  
Berufsreife d. Vierzehnjährigen i. ihrer Bezie-  
z. Bildungs- u. Gesundheitszustand, D. Ar-  
beitslosenhilfe, 11.  
30 Jahre Berliner Berufsschule, Nationalsoz.  
Erziehung, 23.  
Lehrlingsheime v. neuen Aufgaben, HW., 25.  
Neuentwickl. i. d. psychologischen Berufs-  
kunde, Giese, D. Arbeitslosenhilfe, 10.  
Z. kommenden Reichsgesetzgeb. i. Berufs-  
schulwesen, Neumann, D. Gemeindegaz., 12.

## **Ausland**

- Amtl. Berufsberat. i. England, Lindscheid,  
D. Sozialversicherungsbeamte, 9.

## **Arbeitslosenversicherung**

- D. Sachbearbeiter i. d. Arbeitslosenversiche-  
rung, Zschunke, D. Arbeitslosenhilfe, 11.  
D. Arbeitslosigk. d. Jugendlichen, Fuß, Inter-  
nationale Rdsch. d. Arbeit, 6.  
§ 175 Abs. 3, § 111a AVAVG., Hastler, D.  
Arbeitslosenhilfe, 11.

## **Ausland**

- D. Arbeitslosigk. i. Ausland, Wirtschaft u.  
Statistik, 11.  
D. Arbeitslosigk. i. Ausland i. Jahre 1934, Soz.  
Praxis, 23.  
D. Reform d. Arbeitslosengesetzgeb. i. Groß-  
britannien, Lohfeldt, Soz. Praxis, 25.  
La disoccupazione in Bulgaria, Le Assicurazioni  
Sociali, 2.  
L'assicurazioni contro la disoccupazione per i  
lavoratori agricoli in Gran Bretagna, Le  
Assicurazioni Sociali, 2.  
Unemployment among young people, Fuss,  
Internat. Labour Review, 5.

## **Arbeitsdienst und Landhilfe**

- D. persönl. Voraussetz. i. d. Landhilfe, Hädler,  
D. nationalsoz. Gemeinde, 11.  
Freiw. Arbeitsdienst u. Fortversicher. nach  
§ 313 RVO., D. Ortskrankenk., 17.  
D. Neugliederung d. Studienförder. u. d. Rolle  
d. Arbeitsdienstes i. Auslesegang, Linke,  
Politische Erziehung, 4.  
D. Zusammenarbeit zw. d. Arbeitsdienstlagern  
d. Dt. Frauenarbeitsdienstes u. d. Arbeits-  
männern, Hoffmann, D. Arbeitslosenhilfe, 10.  
Kulturarbeit d. Landdienstgruppen, Wojirsch,  
D. Junge Deutschl., 6.  
Moor od. Kulturland? Neues Volk, 6.  
Student u. Arbeitsdienst, Tornau, Dt. Ärztbl.,  
23.

## **Gesundheitsfürsorge**

### **Allgemeines**

- Auslandsarzt i. Dritten Reich, Hellmann, Ziel  
u. Weg, 11.

- Ausstell. als Mittel d. Gesundheitserziehung,  
Gebhardt, D. öffentl. Gesundheitsd., 3.  
D. öffentl. Gesundheitswesen i. Preußen, Fi-  
nanzwirtschaftl. Mitteil., 7.  
D. Arzt als Führer u. Erzieher, Peltret, Dt.  
Ärztbl., 23.  
D. öffentl. Gesundheitsd. i. Dritten Reich,  
Gütt, D. öffentl. Gesundheitsd., 3.  
D. Sinn d. Hygieneunterrichts, Stieckl, D.  
Jungarzt, 13.  
D. Aufgaben d. Hauptamtes f. Volksgesund-  
heit, Wagner, Volksgesundheitswacht, 11.  
D. Bedeut. d. Krankenhauses f. d. Volksgesund-  
heit, Hoffmann, Ztschr. d. Reichsfach-  
schaft dt. Schwestern u. Pflegerinnen, 6.  
D. Diabetes in seiner Bezieh. z. Traumes- u.  
z. Berufsleben, Umber, D. Medizin. Welt, 25.  
D. Durchführ. d. Vereinheitlich. d. Gesund-  
heitswesens, Spohr, Zentralbl. f. Reichs-  
versicher. u. Reichsversorg., 9/10.  
D. Gesundheitsfürs. auf d. Lande, Fenner, D.  
Öffentl. Gesundheitsdienst, 6.  
D. Gesundheitsfürs. i. Dritten Reich, Sprung,  
Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsver-  
sorgung, 9/10.  
D. Grundlagen einer neuen dt. Heilkunde, Dt.  
Ärztbl., 22.  
D. Mißacht. d. natürl. Grundlagen d. Fußpfl.  
u. Fußbehandl. (Ihre Gefahr f. d. Volksgesundh.  
u. Wehrhaftigk.), Milner, Natur-  
ärztliche Rdsch., 6.  
D. Neuregel. d. Gesundheitswesens i. Württem-  
berg, Heubach, Bl. d. Zentralleit. f. Wohl-  
tätigk. i. Württemb., 5.  
D. Neuregel. d. öffentl. Gesundheitswesens,  
Dietrich, Freie Berufe, 10.  
D. Neurosen i. d. landwirtschaftl. Bevölker.,  
Hollmann, D. Medizin. Welt, 23.  
D. Seuchenentwickl. i. Dt. Reich i. d. letzten  
Jahrzehnten, Dornedden, Reichsgesundheits-  
blatt, 22.  
D. Sterblichkeit an Kreislaufstörung, Koller,  
Reichsgesundheitsbl., 23.  
D. weltanschaulichen u. staatspolitischen  
Grundlagen d. Heilpraktikerfrage, Heyn, D.  
Innungskrankenk., 249.  
D. wissenschaftl. Ges. d. dt. Ärzte d. öffentl.  
Gesundheitsdienstes, Schroeder, Sozialhyg.  
Mitteil., 1/2.  
Gesundheitsstatistik, Sozialhyg. Mitteil., 1/2.  
Neue Wege z. Erziehung d. dt. Volkes, Ahlert,  
D. Öffentl. Gesundheitsdienst, 6.  
Vernünftige u. wirksame Behandl. d. Zucker-  
krankheit, Grote, D. Medizin. Welt, 25.  
Was d. Patienten nicht paßt . . ., Fundinger,  
Dienst am Leben, 6.  
Wohlstand u. Armut als Krankheitsursachen,  
Benke, Sozialhyg. Mitteil., 1/2.  
Zahnpflege, Proell, Pomm. Wohlfahrtsbl., 5.

## **Ausland**

- D. wirtschaftl. Lage d. ländl. Bevölker. eines  
moldauischen Distriktes i. ihrem Verhältn.  
z. öffentl. Gesundh., Enescu, Revista de  
Igiene Sociala, 6.

## Erholungsfürsorge

- Bäderindikationen u. Bäderwirkung, i. kritischer Beleucht., Schober, D. Medizin. Welt, 24.  
D. Erholungswerk d. dt. Volkes, Hartwich, Aufgaben u. Ziele, 6.  
Grundlagen d. Müttererholungsfürs., Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volkswohlfahrt, 6.

## Mütter- u. Säuglingsfürsorge

- D. Bewert. d. Ernährungszustandes v. Säuglingen, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 24.  
Schwierigk. b. Stillen, Haarer, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Schwestern u. Pflegerinnen, 6.

### Ausland

- I Refettori Materni, Maternita ed Infanzia, 5.  
L'importance de la nipiologie pour la protection intégral du nourrisson, Cacace, Bulletin international de la protection de l'enfance, 138.  
Sviluppo ed educazione spirituale nell'eta del lattante, Maternita ed Infanzia, 5.

## Jugendgesundheit

- Aufgaben u. Entwickl. d. Schulgesundheitspf., Soz. Praxis, 23.  
D. Wachstum d. Jugend heute u. v. d. Kriege, Meier, Reichsgesundheitsbl., 22.  
D. Aufklärungsarbeit i. d. Schulzahnpf., Noß, Zahnärztl. Mitteil., 25.  
Gesundheitspf. i. Kinderalter, Holtz, D. öffentl. Gesundheitsd., 3.  
Jugendarzt u. vorbeugende Entw. lungsfürs., Jaensch, D. Jungarzt, 13.  
Starke Größen- u. Gewichtszunahme u. frühere Pubertätsentwickl. d. Jugend v. 1934 i. Vergleich z. Vorkriegszeit (nebst Feststell. z. Frage d. Erfolges v. Erholungskuren), Geißler, D. Öffentl. Gesundheitsdienst, 6.

### Ausland

- La protection de l'enfant à la campagne au point de vue médical, Koppius, Bulletin international de la protection de l'enfance, 138.  
Les devoirs d'un médecin dans l'école secondaire, Bogdanowicz, Pedjatrja Polska, 3.  
Sozialärztl. ü. d. Kleinkinder (Vorschulalter) d. Stadt Timisoara (Rumänien), Dragan, Revista de Igiene Sociala, 6.

## Tbc.-Fürsorge

- Aktive Tuberkulosefürsorge, Peretti, D. öffentl. Gesundheitsd., 5.  
D. Bedeut. d. Erb- u. Konstitutionsforsch. f. d. Bekämpf. d. Tbc., Hayek, D. Tuberkulose, 11/12.  
D. Pneumothoraxbehandl. i. Kindesalter, Fecht, D. Tuberkulose, 10.  
Gestaltungsfaktoren auf d. Krankheitsablauf d. Tbc., Neumann, D. Tuberkulose, 11/12.

- Konstitution, Tbc. u. Bevölkerungspolit., Noack, D. öffentl. Gesundheitsd., 3.  
Nöte u. Sorgen d. Tbc.-Fürsorgest., Heigl, D. öffentl. Gesundheitsd., 4.  
Tbc.-Fürsorgestelle u. „Mutter u. Kind“, Münchbach, D. öffentl. Gesundheitsd., 5.  
Über Tuberkuloseverhütungsfürsorge m. bes. Berücksichtig. d. Kindes- u. Jugendlichenalters, Kemkes, Medizin. Klinik, 23.  
Ziele u. Wege d. modernen Tuberkulosebekämpfung, Parassin, D. Tuberkulose, 11/12.  
Z. Erricht. einer Abteil. f. zwangsweise Absonderung Offentuberkulöser i. Stadtroda i. Thür., Heisig, Kind, Familie, Staat, 1/2.

### Ausland

- Einige Bemerk. ü. d. Bek. d. Tbc. i. d. Verein. Staaten, Kleinschmidt, D. öffentl. Gesundheitsdienst, 5.  
Extrait de la loi fédérale suisse sur la lutte contre la tuberculose en ce qui concerne les enfants, Silbernagel, Bulletin international de la protection de l'enfance, 138.  
Industria e tubercolo-losi, L'assistenza sociale nell'industria, 4/5.  
The British legion settlement for the tuberculous, Crossfield, Progress, 2.  
Tubercolosi ed Assistenza, Maternita ed Infanzia, 5.

## Krebskrankenfürsorge

- Beiträge z. Gewächspröbl., Auler, D. Medizin. Welt, 25.

## Geisteskrankenfürsorge

- D. Kosten d. Anstaltsaufenthalts f. Geistesranke, Dieke, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 16.

## Geschlechtskrankenfürsorge

- D. Verbreit. d. Geschlechtskrankh., Augustin, D. Landkranken., 9.  
Geschlechtskrankenzähl. 1934, Maerz, Dt. Invalidenversicher., 6.  
Verbreit. u. Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten i. d. Rheinprov., Maerz, D. Rheinprov., 6.  
Wege u. Ziele i. d. Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten, Spiethoff, D. Rheinprov., 6.

## Rauschgiftbekämpfung

- Mitwirk. d. Kriminalpolizei b. d. Bekämpf. v. Rauschgiften, Thomas, D. Öffentl. Gesundheitsdienst, 6.

## Alkoholkrankenfürsorge

- D. Bedeut. d. Alkoholfrage i. d. Erziehung d. dt. weibl. Jugend, Luthardt, Ev. Jugendhilfe, 6.  
Jugendhilfe u. Alkoholbekämpf., Flaig, Ev. Jugendhilfe, 6.  
Prakt. z. alkoholfreien Jugenderziehung, Grün, Ev. Jugendhilfe, 6.

## Erwerbsbeschränktenfürsorge

- 8 $\frac{1}{2}$  Jahre systematischer Skoliosenbekämpfung i. einer Mittelstadt, Hebel, Ztschr. f. Krüppelfürs., 5/6.
- D. Jenaer Verfahren als bedeutungsvolle Entwicklungserscheinung i. Taubstummenunterricht, D. dt. Sonderschule, 6.
- Demonstrationstafeln f. d. erblichen Unterrichts b. Blinden u. Sehgeschwachen, Lange, D. Blindenfreund, 4/5.
- D. blinde Musiker als Mitglied d. Reichsmusikkammer, Stoeckel, D. Blindenwelt, 6.
- D. Einfluß d. Schwimmens auf d. wachsenden Organismus b. normalen, taubstummen, Hilfs- u. Sprachheilschülern, D. dt. Sonderschule, 6.
- D. Stand d. Blindenhandwerks nach d. neuesten gesetzl. Bestimmung., Claessens, D. Blindenwelt, 6.
- D. Vertrieb v. Blindenwaren, Jürgensen, Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volkswohlfahrt, 6.
- D. Berufsschule i. d. Blinden-Unterrichtsanstalt, Reckling, D. Blindenfreund, 4/5.
- Über d. Ausmaß erbpflegerischer Bestrebungen i. d. Orthopädie u. Krüppelfürsorge, Schulz, D. Medizin. Welt, 25.
- Vereinheitl. d. Krüppelfürs. i. Baden, Zarncke, Ztschr. f. Krüppelfürs., 5/6.

### Ausland

- La situation sociale et intellectuelle des sourds-muets depuis l'antique jusqu'à l'7eme siècle, Soucek, Revue pro vzdeleni a vychovu hluchonemých, 7/8.
- Le sourd muet, sou l'éducation et enseignement, Zajic, Revue pro vzdeleni a vychovu hluchonemých, 7/8.
- Les mariages des sourds-muets, Gano, Revue pro vzdeleni a vychovu hluchonemých, 7/8.
- Les testes psychologiques pour les enfants sourds muets, Cerny, Revue pro vzdeleni a vychovu hluchonemých, 7/8.
- The psychology of the crippled child, Marum, Mother and Child, 3.

## Sozialversicherung

### Allgemeines

- Auszug aus d. Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamtes f. d. Jahr 1934, D. Landkrankenkasse, 12.
- Beitrags hinterziehung u. Lohnsteuerhinterziehung i. Verhältnis zueinander, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.
- Beitrags hinterziehung u. soz. Ehrengerichtbarkeit, d. Wiederaufleben d. erloschenen Anwartschaft, Liesenhoff, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.
- D. Haushalts- u. Rechnungswesen i. Bereich d. Sozialversicher., Bauer, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicher., 5.
- D. Betrug an einem Versicherungsträger ist als bes. „schwerer Fall“ zu bestrafen, Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.

- D. Einfluß d. Arbeitsordnungsges. auf d. Versicherungspf., Weigelt, Volkstüml. Zeitschrift f. d. ges. Sozialvers., 12.
- D. Begriffe d. Arbeitsunfähigk., Erwerbsunfähigkeit u. Invalidität, Weickel, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.
- D. Behandl. d. Sozialversicherungsbeiträge i. neuen Vergleichsrecht, Weigelt, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 9/10.
- D. Beitragskürz. nach § 189 Abs. 1 RVO., Loeff, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicher., 12.
- D. dt. Sozialversicher. i. Jahre 1933, Hallbauer, D. Sozialversicherungsbeamte, 10.
- D. dt. Sozialversicher. i. 4. Viertelj. u. i. Jahre 134, Wirtschaft u. Statistik 10/D. Ortskrankenkasse, 17.
- D. Heilstättenverwalt. i. d. Sozialversicher., Görres, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 9/10.
- D. in d. Kranken-, Invaliden- u. Angestelltenversicherung versicherten Personen, Berlin, D. Ortskrankenk., 18.
- D. neue Stell. d. Reichsversicherungsamts i. d. Sozialversicher., Schäffer, D. Ortskrankenk., 18.
- D. Rationalisierung d. Sozialversicherungsrechts, Richter, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.
- D. 7. VO. z. Aufbau d. Sozialversicher., Knoll, D. Innungskrankenk., 249/D. Ortskrankenkasse, 17.
- Eine allgem. staats- u. verwaltungsrechtl. Betracht. ü. d. Sozialversicher., Schäffer, D. Sozialversicherungsbeamte, 9.
- Gemeinsame Kontrolle d. Beitragseinzugs i. d. Sozialversicher., Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 9/10.
- Geschäftsbericht d. Reichsversicherungsamts f. d. Jahr 1934, Kilian, Dt. Ärztbl., 22.
- Soldaten u. Sozialversicherung, Kreil, D. Ortskrankenk., 16.
- V. d. Durchführ. d. Aufbauges., Engel, D. Ortskrankenk., 17.

### Ausland

- D. Stell. d. Arztes nach d. neuen österreich. Sozialversicherungsrecht, Reitzer, Dt. Ärztbl., 22.
- Il risanamento delle Assicurazioni sociali in Austria, Le Assicurazioni Sociali, 2.
- Le Assicurazioni sociali in Francia, Le Assicurazioni Sociali, 2.
- Sulla riscossione unitaria dei contributi delle Assicurazioni sociali, Le Assicurazioni Sociali, 2.

### Krankenversicherung

- Auch d. Ersatzkassen sind daseinsberechtigt! D. Ersatzkasse, 5.
- D. Probl. d. vertrauensärztl. Dienstes b. d. gesetzl. Krankenk., Lehmann, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.
- D. Versorgungskrankengeld, Kettner, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 9/10.

D. „mißglückte Arbeitsversuch“-Scheinmeldung, Wagner, D. Landkranken., 10.

D. Befreiung d. Landkranken. v. d. Umsatzsteuer, Spohr, D. Landkranken., 12.

D. Durchführ. d. §§ 219, 220, 222 RVO. b. d. Ortskranken., Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.

D. Krankenversicher. b. Internatslehrgängen f. haus- u. landwirtschaftl. Ausbild., Adam, D. Landkranken., 10.

D. reichsgesetzl. Krankenversicher. i. Februar 1935, D. Landkranken., 11.

D. Stell. d. Kranken. b. Betriebsunfällen i. Rahmen d. § 1511 RVO., Schweighäuser, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 9/10.

D. Zulassungsordn. f. Kassenzahnärzte u. -dentisten i. d. Fass. d. VO. v. 9. 5. 1935 (RGBl. I S. 594), Heller, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicher., 5.

Entwickl. u. Bedeut. d. Innungskrankenkassen, Soz. Praxis, 25.

Erhalt. d. Leistungsfähigk. d. Ortskranken., Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 9/10.

Erhalt. u. Leistungsfähigk. d. Ortskranken., D. Ersatzkasse, 5.

Erkrankung. außerhalb d. Kassenbereichs, D. Ortskranken., 17.

Genesendenfürsorge, Hilfsmittelgewähr., satzungsmäßige Krankheitsverhüt. (§ 187 Nr. 2 bis Nr. 4 RVO.), Bültmann, D. Betriebskrankenkasse, 12.

Krankenhäuser u. Kranken., Reinecke, Vertrauensarzt u. Kranken., 6.

Krankheit u. Krankheitsbeginn als Begriffe d. priv. Krankenversicher., Göbbels, D. Medizinische Welt, 23.

Krankenhauspflege u. Kranken., Eldermeyer, D. Ortskranken., 16.

Krankenhilfe b. Erkrankung. außerhalb d. Kassenbereichs nach § 220 RVO., Paul, D. Landkranken., 11.

Krankenhilfe u. Unterhaltspflicht, Burghart, Ztschr. f. d. Heimatw., 18.

Krankenversicherung u. Wehrkraft, Fritsch, D. Ortskranken., 16.

Mathematisches f. d. Praxis d. Krankenversicherung, D. Ortskranken., 18.

Ortskranken. u. neue Vergleichsordn., Weigelt, D. Ortskranken., 17.

Richtlinien ü. d. Vorbereitungszeit i. d. Landpraxis, Hardt, Dt. Ärztbl., 22.

Risikoverlager. u. Gemeinlast, Bechtold, D. Betriebskrankenk., 12.

Soll u. Istabstimm. b. d. Beiträgen d. freiwillig versicherten Mitglieder, D. Ortskranken., 17.

Sollen d. Landkranken. mit od. ohne Sektionen verwaltet werden? Ernst, D. Landkranken., 9.

Und nochmals: Krankenhauspf. u. Pauschalvergütung d. Kassenärzte, Kadgiehn, D. Landkranken., 11.

Versag. d. Krankengeldes nach § 192 Ziffer 2 RVO., D. Ortskranken., 17.

Wirtschaftl. Grundlagen d. Kassenzahnarztes, Bunge, Zahnärztl. Mitteil., 25.

Zentrale Prüfungseinricht. f. Krankenkass., Goettsch, D. Innungskrankenk., 249.

### **Invalidenversicherung**

Ausbau d. rechnerischen Grundlagen i. d. dt. Invalidenversicher., Heinze, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicher., 5.

D. Wiederaufleben d. erloschenen Anwartschaft b. freiw. Invalidenversicher., Görres, Zentralblatt f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.

Ein Beitrag z. Kapitel „Anwartschaft“, Scherpf, Dt. Invalidenversicher., 6.

Härtefälle i. d. Invalidenversicher., Vorschläge z. Milder. d. Anwartschaftsrechts, Reinbach, D. Invalidenversicher., 6.

Inwieweit ändert d. neue § 1266 Ziff. 4 a u. b RVO. d. Anwartschaftsrecht? Malkewitz, Dt. Invalidenversicher., 6.

### **Unfallversicherung**

Ausbildungslehrg. f. Unfallvertrauensmänner, Haebig, D. Berufsgenossenschaft, 12.

D. Kosten d. Untersuch. durch d. „geeigneten Arzt“ nach § 6 Abs. 3 d. 2. Berufskrankheitenverordn. v. 11. Febr. 1929, Heun, D. Berufsgenossenschaft, 12.

D. Teilnahme an d. Feier d. Tages d. nationalen Arbeit u. d. Reichsunfallversicherung, D. Sozialversicherungsbeamte, 9.

Vorläufige Geschäfts- u. Rechnungsgeb. d. Träger d. Unfallversich. f. d. Jahr 1934, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicher., 5.

### **Ausland**

D. Arbeitsunfälle i. Verhältn. z. d. verletzten Körperteilen, Cotutiu, Revista de Igiene Sociala, 6.

### **Angestelltenversicherung**

Bezug v. Angestelltenversicherungsrente neben Ruhegehalt nach d. Beamtengesetzgeb., Lünendonk, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12.

D. Angestelltenversicher. i. Jahre 1934, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 11/12/D. Ersatzkasse, 6.

D. Wanderversicherten i. d. Angestelltenversicherung, D. Betriebswart, 5.

### **Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen**

D. Kleinkinderlehrerinnenseminar bis 1925, das Kindergärtnerinnen- u. Hortnerinnenseminar, Körmann, Christl. Kinderpflege, 6.

Schulung u. Weiterbildung d. Kindergärtnerinnen u. Kinderschwester i. 3. Reich, Zeller, Christl. Kinderpf., 6.

Widerruf d. Kündig. eines angestellten Arztes, Sachs, Dt. Ärztbl., 24.

### **Volksbildung – Freizeitgestaltung**

Freizeitforder. verlangt Freizeitgestaltung, Schnarr, D. Jurge Deutschl., 6.